

MASTER THESIS

Titel der Master Thesis / Title of the Master's Thesis

**„Frau Dolmetscherin, haben Sie hier das Sagen?“
Dolmetschen im Asylverfahren am Beispiel von
Erstbefragungen**

verfasst von / submitted by

Anton Marku, M.E.S, MA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2022 / Vienna 2022

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
Postgraduate programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 992 883

Universitätslehrgang lt. Studienblatt/
Postgraduate programme as it appears on
the student record sheet:

Dolmetschen für Gerichte und Behörden (MA).

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber

Danksagung

Ich möchte mich bei allen bedanken, die mich bei der Erstellung dieser Arbeit unterstützt haben.

In Anbetracht der Tatsache, dass ich zur ersten Generation dieses Universitätslehrganges gehöre, in dem die albanische Sprache zusammen mit drei anderen Sprachen angeboten wurde, möchte ich mich zunächst bei den Kolleginnen der Albanischgruppe, Blerta, Aferdita, Edita und Nerenxa für die inhaltliche, effiziente und freundliche Kommunikation und Zusammenarbeit bedanken.

Ich danke auch allen Lehrenden dieses Universitätslehrgangs, geleitet von der Koordinatorin des Programms Mag. Heide Maria Scheidl, die uns auf diesem Weg der akademischen Entwicklung unterstützt und die Vorlesungen verständlich, interessant, attraktiv und überschaubar gemacht haben. Hier danke ich besonders Dr. Ina Arapi, Dr. Bora Bushati, Dr. Sara Michel und Mag. Martin Prochaszka.

Ein besonderer Dank geht an Univ.-Prof. Mag. Dr. Mira Kadrić-Scheiber, die mich während der Erstellung der Masterarbeit als Betreuerin mit unermüdlichem Einsatz begleitet, inspiriert und ermutigt hat.

Für ihr Feedback und ihre wertvollen Ratschläge danke ich auch Dr. Ivana Havelka, Bakk. MA.

Ich möchte mich auch bei meinen InterviewpartnerInnen herzlich bedanken, mit denen ich im Rahmen dieser Arbeit Gespräche führen dürfte. Sie haben maßgeblich zur erfolgreichen Durchführung dieser Studie beigetragen.

Schließlich bin ich meiner Familie, meiner kleinen Welt in Wien, Angelina, Mark und Anita, sehr dankbar für das Verständnis und die Geduld, die sie in diesen Jahren mit mir und meinen Leidenschaften hatten.

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Bevölkerung, Zuwanderung, Asyl und Aufenthalt (Integrationsbericht 2020: 20)	10
Abbildung 2: Bevölkerung und Migrationshintergrund (Jahresbericht 2020: 21).....	10
Abbildung 3: Asylanträge 2005 – 2020 (BMI. Asyl Jahresstatistik (2020: 4.).....	19
Abbildung 4: Sprachen und Anzahl an Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Bundesministerium für Inneres (Bericht des Rechnungshofes 2020: 29)3535	
Abbildung 5: Forschungsprozess (Forschungsbericht 2009: 9).....	44
Abbildung 6: Interaktion in Asylerstbefragungen geprägt von Frage-Antwort-Struktur	53
Tabelle 1: Anträge und Entscheidungen ((BMI. Asyl Jahresstatistik 2020: 10)	19
Tabelle 2: Forschungsfeld	42

Inhaltsverzeichnis

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	I
Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	III
Vorwort	IV
1 Einleitung – Asyl Dolmetschen als Forschungs- und Betätigungsfeld.....	1
1.2 Dialogdolmetschen im besonderen Setting	5
1.3 Dolmetschen als Forschungsfeld	7
2. Asylwesen im Kontext der Gesellschaft und des Rechts	9
2.1 Internationaler Schutz (Asyl und subsidiärer Schutz)	14
2.2 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)	15
2.3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)	16
3. Das Asylverfahren in Österreich	18
3.1. Nationale gesetzliche Grundlagen	21
3.2 Zulassungsverfahren	24
3.3 Zugelassenes Verfahren.....	28
3.4 Beschwerdeverfahren	30
4. Dolmetschen im Asylwesen	32
4.1. Das Recht auf Dolmetschen	34
4.2. Dolmetschen bei Erstbefragungen.....	39
5. Forschungsdesign	42
5.1 Teilnehmende Beobachtungen und Interviews	45
5.2 Datenanalyse.....	47
5.3 Auswertung der Daten aus den teilnehmenden Beobachtungen	49
5.4 Auswertung der Interviews.....	54
6. Forschungsergebnisse.....	60
6.1 Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse.....	62
6.2 Ausblick.....	64
Literaturverzeichnis.....	65
Abstract (Deutsch).....	74
Abstract (Englisch).....	75
Lebenslauf	76
Anhänge:	77
1. Interaktionsanalyse.....	77
2. Interviewleitfaden.....	82
Interview 1	85
Interview 2.....	89
Interview 3.....	93
Interview 4.....	97
Interview 5.....	99

Abkürzungsverzeichnis

A (1, 2)	AsylwerberInnen
ABG	Allgemeine Geschäftsbedingungen
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AHG	Amtshaftungsgesetz
allg.	allgemein
Art	Artikel
AsylG	Asylgesetz 2005 BGBl I 100/2005
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl I 158/1998
BBU	Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-G	BFA-Einrichtungsgesetz
BFA-VG	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl-Verfahrens Gesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CI	Community Interpreting
D (1, 2, 3)	DolmetscherInnen
d.h.	das heißt
Dublin VO	Dublin III-Verordnung
EASt	Erstaufnahmestelle
EASt-OST	Erstaufnahmestelle Ost (Traiskirchen)
EASt-WEST	Erstaufnahmestelle West (Thalham/ Sankt Georgen/Attergau)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EL	Einvernahmeleiterinnen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
evtl.	eventuell
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
GAG	Gebührenanspruchsgesetz
gem.	gemäß
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GRC	Grundrechtecharta
idF	in der Fassung
iSd	im Sinne der/des
iVm	in Verbindung mit
lit	litera
LPD	Landespolizeidirektion
o.g.	oben genannte (e)
ÖVGd	Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher
PAZ	Polizeianhaltezentrum
Rsp	Rechtsprechung
SDG	Sachverständigen- und Dolmetschergesetz
sog	sogenannte
StatusRL	Statusrichtlinie
Ua	unter anderem
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNO	United Nations Organisation

URB	Unabhängige Rechtsberatung
uU	unter Umständen
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Vgl.	vergleich
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Vorwort

Da ich in meinem Heimatland albanische Literatur und Recht studiert habe und in Österreich seit mehr als sieben Jahren als Rechtsberater im Asyl- und Fremdenrecht bei einem Verein in Wien tätig bin, bin ich in meiner Arbeit auf viele Asylsuchende gestoßen, die mit dem Dolmetschen während ihrer Interviews in den entsprechenden Institutionen nicht immer zufrieden waren.

Bei der überwiegenden Mehrheit wurden die Anträge auf internationalen Schutz abgewiesen. Eine der häufigsten Ausreden, die dafür verwendet wurde, war die unbefriedigende Leistung der DolmetscherInnen. In Gesprächen habe ich den Eindruck gewonnen, dass die DolmetscherInnen „an allem schuld waren“. Dies hat meine Neugier geweckt zu untersuchen, ob diese weitverbreitete Meinung der Wahrheit entspricht. Das war der Anlass zur Erforschung dieser Thematik.

Später begann ich an allen Arten von Interviews mit AntragstellerInnen für internationalen Schutz teilzunehmen und konnte diesen Prozess genauer beobachten, Notizen machen und mir den Zugang zu den Entscheidungen der zuständigen Behörden in diesem Bereich verschaffen.

1 Einleitung – Asyldolmetschen als Forschungs- und Betätigungsfeld

Die gegenständliche Arbeit befasst sich mit Dolmetschen in asylrechtlichen Erstbefragungen in den Erstaufnahmestellen (EAST) und dem Polizeianhaltezentrum (PAZ) am Hernalser Gürtel in Wien. Dabei soll das Handeln der Beteiligten untersucht werden, insbesondere jenes der AntragstellerInnen¹ bzw. AsylwerberInnen und DolmetscherInnen. Darüber hinaus wird auch die Frage behandelt, anhand welcher Kriterien die DolmetscherInnen ausgewählt werden.

Die Relevanz dieser Untersuchung besteht darin, neue Ansätze, zusätzliches Wissen über die subjektive und emotionale Seite der AntragstellerInnen in Bezug auf die anderen TeilnehmerInnen an den Asylerstbefragungen zu erlangen, damit sie von den anderen am Asylverfahren beteiligten Akteuren besser verstanden werden. Die aus dieser Studie gewonnenen Erkenntnisse sind nicht nur für Forschende auf diesem Gebiet relevant, sondern auch für Dolmetscherinnen und Institutionen, die im Asylbereich tätig sind.

Der von dieser Studie abgedeckte Zeitraum konzentriert sich auf die Jahre 2018 bis 2020 mit dem Schwerpunkt das Dolmetschen in Interviews mit AsylwerberInnen an BFA-Einrichtungen in Wien und Traiskirchen, deren Muttersprache Albanisch ist. Dabei wurden nur einige ausgewählte Besonderheiten des Dolmetschens im Asylverfahren untersucht, ohne den Anspruch zu erheben, eine umfassendere Analyse durchzuführen.

Die Kommunikation zwischen Einvernehmenden und AsylwerberInnen kann erst durch die Tätigkeit einer DolmetscherIn hergestellt werden. Asylwerber haben nicht die Möglichkeit, einen eigenen Dolmetscher zu bestellen oder beizuziehen.² Dies tut die Institution anhand ihrer Auswahlkriterien. Die Aussagen der AsylwerberInnen während der Erstbefragung sind sehr wichtig für weitere Verfahren auf dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)³ und am Bundesverwaltungsgericht (BVwG).⁴

Die Tätigkeit der DolmetscherInnen hat eine enorme Auswirkung auf das Schicksal der Asylsuchenden und den Ausgang ihrer Anträge. Daher sollen sie auch die kulturellen Merkmale, Traditionen, Bräuche und Sitten, sprachlichen Besonderheiten, Dialekte, Subdialekte und

¹ Um dem Anspruch der geschlechtsneutralen Sprache gerecht zu werden, wird in dem gesamten Text, wo auf Personen oder Gruppen referiert wird und ihre Geschlechter unspezifiziert sind oder wo auf beide Geschlechter Bezug genommen wird, die Groß -I- Schreibung, welche die weibliche und /oder männliche Form bezeichnet, als Zeichen einer generischen Verwendung gesetzt. Es soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Bezeichnung „AntragstellerInnen“ für Asylsuchende bzw. AsylwerberInnen sowie „EinvernahmeleiterInnen“ für PolizeibeamtInnen verwendet wird.

² Laut Kälin wurde in der Schweiz AsylwerberInnen gestattet, ihre eigenen DolmetscherInnen mitzubringen (vgl. Kalin 1986: 233).

³ Einvernahmen.

⁴ Mündliche Verhandlungen.

Redewendungen kennen, die in einem Staat und insbesondere in den Regionen, aus denen die AntragstellerInnen stammen, verwendet werden. Sie werden oft auch sehr kreativ als „Zwischenpersonen“, „Kulturtransformatoren“, „Übersetzungsmaschinen“ oder „DoppelsprachlerInnen“ bezeichnet. (vgl. Pöllabauer 2005: 13)

Die Kommunikation im Dreieck kann auch zu unangenehmen und gefährlichen Situationen führen, in denen es unter dem Einfluss von internen Faktoren (Emotionen, Stress, mangelnde Vorbereitung, verminderte Konzentration, Müdigkeit usw.) und von externen Faktoren (unzureichende Sprachkompetenz, wenig Wissen über die rechtliche Terminologie usw.) unbewusst zur Änderung von Aussagen und im Extremfall zum falschen Dolmetschen durch die DolmetscherInnen kommen kann.

Andererseits nehmen die DolmetscherInnen die Belastung mit und haben keine Möglichkeit, diese zu ventilieren und mit jemandem - schon gar nicht mit SupervisorInnen - zu thematisieren, obwohl Traumatisierungen und Retraumatisierungen erkennbar sind. In diesem Bereich gibt es für DolmetscherInnen keine Hilfsangebote.

Es wird auch wichtig sein, die Grundlage der Informationen zu untersuchen, auf die sich die Entscheidungsträger stützen, wenn sie DolmetscherInnen bestellen. Ein weiteres zentrales Element ist die Identifizierung der Faktoren, die den Erfolg des Kommunikationsprozesses und in diesem Zusammenhang auch den Einfluss der DolmetscherInnen bestimmen. Ein Teil dieser Untersuchung wird sich auch auf das Wissen und die Kompetenzen von DolmetscherInnen und deren Anwendung in der Praxis konzentrieren.

Die vorliegende Studie legt die Annahme nahe, dass DolmetscherInnen sich in den Interaktionssituationen oft aktiv über ihre primäre Rolle als Sprachmittler hinaus selbst positionieren und dazu neigen, offensiv zu handeln. Das Ziel dieser Forschungsarbeit ist, die Erwartungen von AntragstellerInnen an DolmetscherInnen zu untersuchen. Die Masterarbeit versucht, eine Antwort auf diese grundlegenden Fragen zu geben.

Ich werde mich vor allem mit den Erwartungen, Einflussmöglichkeiten und Wahrnehmungen in Asylverfahren auseinandersetzen. Zudem werden die Erstbefragungen als dreiseitige Interaktionssituation dargestellt. Weiters werden die Konstellationen des Dolmetschens bei Asylanörungen einschließlich kultureller Positionierungen und der Vorgehensweise sowie Konversationspraktiken im österreichischen Asylwesen diskutiert. In weiterer Folge werden Macht und Autorität der DolmetscherInnen, allerdings nur oberflächlich, verdeutlicht.

Eine der Absichten dieser Arbeit ist, den Mangel an Informationen zu diesem speziellen Thema zu reduzieren. Die gewonnenen Erkenntnisse aus dem untersuchten Bereich können als Ausgangsbasis für weitere Analysen gleichartiger Fälle dienen.

Das methodische Vorgehen zur Durchführung dieses Forschungsvorhabens basiert auf Literaturrecherche, teilnehmenden Beobachtungen von in erster Linie Erstbefragungen, aber auch Einvernahmen vor dem BFA, qualitativen halbstrukturierten Interviews und deren Auswertung sowie Datenanalyse.

Ein wichtiges Thema in der vorliegenden Arbeit wird die subjektive Seite der Wahrnehmung der DolmetscherInnen durch die AntragstellerInnen sein, die in der rezipierten Literatur wenig Aufmerksamkeit findet. Daher lauten die Forschungsfragen wie folgt:

1. Welche Erwartungen haben AntragstellerInnen an DolmetscherInnen?
2. Glauben AntragstellerInnen, dass DolmetscherInnen Einfluss auf das Asylverfahren haben? Wenn ja, in welcher konkreten Hinsicht?
3. Wie nehmen die DolmetscherInnen die AntragstellerInnen wahr?

Als Grundlage für die Formulierung der Forschungsfragen dienten der in der gelesenen Literatur beschriebene subjektive Ansatz der AntragstellerInnen und der Zugang zum Feld, der durch die Tätigkeit als Rechtsberater im Asyl- und Fremdenrecht möglich war, sowie ein persönlicher Einblick in die eigentlichen Asylvernehmungen.

Das Ziel der empirischen Sozialforschung ist, soziale Sachverhalte zu erklären (Gläser/Laudel 2010: 28). Bei dieser Art von Forschung gibt es zwei Methoden: die quantitative und die qualitative Methode. Erstere versucht, basierend auf naturwissenschaftlicher Vorgehensweise, eine bestehende Theorie zu verifizieren oder zu widerlegen; letztere zielt darauf ab, die Theorien weiterzuentwickeln (vgl. Hug 2001: 22).

Die Relevanz dieser Untersuchung besteht auch darin, neues, zusätzliches Wissen über die subjektive und emotionale Seite vor allem der AntragstellerInnen in Bezug auf die anderen TeilnehmerInnen an den Asylerstbefragungen zu erlangen, damit sie von den anderen am Asylverfahren beteiligten Akteuren besser verstanden werden. Näheres Augenmerk wird dabei auf das EWE-Dreieck⁵ (Erwartungen - Wahrnehmung - Einfluss) gelegt. Dies hängt auch damit zusammen, dass dieser Begriff ein Produkt persönlicher Erfahrungen während der Teilnahme an Asylanörungen ist.

Am Schluss werden die wesentlichen Erkenntnisse der Arbeit zusammengefasst. Dabei wird ein Fazit gezogen und es werden Vorschläge für zukünftige Forschungen in diesem spezifischen Bereich gemacht. Das Forschungsinteresse dieser Arbeit, die den politischen und

⁵ Das in diesem Abschnitt vorgestellte Konzept wird in dieser Form vom Autor dieser Masterarbeit benannt und basiert auf dem Definieren der drei Hauptbereiche, auf die sich diese Studie konzentriert. Sie hat nichts mit einer bestimmten bekannten und wissenschaftlich anerkannten Theorie zu tun.

gesellschaftlichen Kontext berücksichtigt, liegt darin, einen neuen Einblick in die Thematik Asyl und Dolmetschen zu bieten. Auch aus diesem Grund ist es das Ziel dieser Masterarbeit, einen Beitrag zur empirischen Erforschung des Dolmetschens im Asylverfahren in Österreich zu leisten.

Das Thema der Qualitätssicherung in Asylverfahren wurde bisher in der translationswissenschaftlichen Forschung nicht bedeutend untersucht. In diesem Zusammenhang wird auch die Relevanz der vorliegenden Arbeit sichtbar. Durch diese Masterarbeit soll das aus der Sicht der Translationswissenschaft angeregt werden, um weitere Erkenntnisse zu gewinnen.

Der Aufbau der vorliegenden Arbeit wird wie folgt gestaltet:

Zu Beginn wird das Dialogdolmetschen behandelt, Problemfelder werden aufgezeigt und der Forschungsgegenstand dargelegt

Im zweiten Teil wird detailliert auf den internationalen Schutz eingegangen, vor allem auf das Asyl im Kontext der Gesellschaft und dessen rechtlichen Rahmen. Weiters werden die rechtlichen Grundlagen sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene dargestellt.

Das dritte Kapitel widmet sich dem Asylverfahren in Österreich und das vierte dem Dolmetschen im Asylwesen und dem Recht auf Dolmetschung.

Im Anschluss wird das Forschungsdesign erörtert und das Datenmaterial ausgewertet, nachgeprüft und analysiert. Abschließend werden die Ergebnisse abgeglichen und ein Ausblick mit Ideen für die zukünftige Forschung in diesem Bereich präsentiert.

1.2 Dialogdolmetschen im besonderen Setting

Laut Pöchhacker findet Dialogdolmetschen hauptsächlich innerhalb der Gesellschaft und bilateral statt, zwischen zwei oder mehreren Personen, die meist nicht den gleichen sozialen Status haben (vgl. Pöchhacker 2004: 16). Für Mason sollte Dialogdolmetschen als „„interpreter-mediated communication in a spontaneous face-to-face interaction“ verstanden werden. Er weist darauf hin, dass es zwar inhaltliche Ähnlichkeiten zwischen ihnen gibt, die sich auf die Dolmetschsituation auswirken, aber dennoch große Unterschiede zwischen den verschiedenen Bereichen bestehen und vergleicht sie daher in medizinischen oder wirtschaftlichen Settings (vgl. Mason 2000: 215).

Beim Dialogdolmetschen wird konsekutiv übersetzt, es ist die Vermittlung einer Interaktion zwischen zwei Personen. Bei dieser Art des Dolmetschens ist nicht nur die Wiedergabe des Gesagten wichtig es geht auch darum, das Gespräch zu koordinieren, damit Menschen sich verständigen können, um eventuelle Missverständnisse durch Reformulierungen oder Wiederholungen zu vermeiden. Im Folgenden wird darauf näher eingegangen.

Setting, insbesondere im Sozialbereich, bedeutet die Situationen, das äußere Umfeld, die Räume und die Atmosphäre, in der eine Konversation oder eine Beratung stattfindet. Die Merkmale, die den Erstbefragungen im Asylverfahren besondere Settings entstehen lassen, sind insbesondere der Ort, an dem sie stattfinden, die TeilnehmerInnen, das Protokollieren und das Verfahren, das eingeleitet wird. All dem folgt das institutionelle Element, das sehr ausgeprägt ist.

Interaktionen, die in bestimmten Situationen und an bestimmten Orten auftreten, wie dies bei den Asylerstbefragungen der Fall ist, sind für dieses Forschungsvorhaben relevant. Dies liegt daran, dass aus ihrer Analyse Schlussfolgerungen gezogen werden, die für diese Masterarbeit wichtig sind.

Der Leitgedanke dieser Masterarbeit ist der Einsatz von DolmetscherInnen für die albanische Sprache bei Asylbehörden in Österreich und ihre Rolle im Kommunikationsprozess zwischen den teilnehmenden Parteien an den Erstbefragungen im Kontext der Dolmetschqualität, darunter Anforderungen und Erwartungen der Beteiligten.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass sich der größte Teil des aktuellen Diskurses auf diesem Gebiet auf die Definition von Standards und Kriterien für das Dolmetschen sowie auf die Formen der beruflichen Entwicklung bezieht.

Das Leitmotiv dieser Untersuchung ist, Verhaltensweisen in einem besonderen Setting zu beschreiben und zu analysieren. Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit ist das Forschungsinteresse an Erstbefragungen im Asylverfahren und an der Qualität des Dolmetschens. In der Forschungsliteratur wird dieser wesentliche Zusammenhang wenig thematisiert. Daher wird in dieser

Masterarbeit untersucht, ob sich die dargelegten Annahmen als wahr oder unwahr erweisen, indem die Daten, die bei realen Asylerbefragungen schriftlich, in Form der Notizen, erfasst wurden, in der Folge bewertet werden. Dies wird die Beschreibung der Haltung der Teilnehmer in authentischen und realen Situationen während ihrer Kommunikation ermöglichen. Damit wird hier ein grundsätzlich deskriptiver Zugang gewählt. Als zusätzliche Erhebungsmethode wurde die Durchführung von halbstrukturierten Interviews für passend befunden.

1.3 Dolmetschen als Forschungsfeld

Gegenstand der Masterarbeit ist der Einsatz von DolmetscherInnen für die albanische Sprache bei Asylbehörden in Österreich und ihre Rolle im Kommunikationsprozess zwischen den teilnehmenden Parteien an den Erstbefragungen im Kontext der Dolmetschqualität, darunter Anforderungen und Erwartungen der Beteiligten.

Das untersuchte Thema kann auch als Teil des Community Interpreting (CI) betrachtet werden, ein Spezialgebiet der Dolmetschwissenschaft, das im deutschsprachigen Raum auch als Kommunaldolmetschen bekannt ist. Dennoch ist das Thema CI in akademischen Kreisen insofern umstritten, als es unterschiedliche Auffassungen gibt, ob Gerichtsdolmetschen und somit auch Dolmetschen im Asylbereich als Teil davon oder als separate Einheit und Handlungsfeld zu betrachten sind (vgl. Pöchhacker 2000: 78). Allerdings merkt Pöllabauer in dieser Hinsicht an: „Bei Dolmetschhandlungen im Asylbereich handelt es sich m.E. allerdings um Legal Interpreting und nicht Gerichtsdolmetschen per se.“ (Pöllabauer 2005: 23).

In CI wurden die ersten Publikationen in englischer Sprache veröffentlicht (Baker/Hussain/Saunders 1991; Gentile 1996; Bowen 2000; Roy 2000; Mason 2001; Harrington/Turner 2001; Bowen 2003; Brunette 2003; Baker 2006; Hale 2007; Nilsson/Wadensjö/Englund 2007; Corsellis 2008; Valero/Martin 2008; Hale/Ozolins/Stern 2009; Llewellyn-Jones/Lee (2014); Bancroft/Beyaert/Allen/Carriero/Socarras-Estrada 2015; Tipton/Furmanek/Rayer 2016; Taibi 2017; Oktay 2020, etc.). Einige der deutschsprachigen Autoren, die sich mit dem Thema auseinandergesetzt haben, sind unter anderem Kalina 1998; Pöchhacker 2001; Slapp 2004; Bahadır 2010; Kutz 2010; Prunč 2011; Rienzner 2011; Ahamer 2012; Grbić/Pöllabauer 2013; Petrova 2015; Kainz/Prunč 2021, etc.). Die bedeutendsten Werke im Bereich des Gerichtsdolmetschens wurden in den letzten Jahrzehnten verfasst (Berk-Seligson 1990; Shlesinger 1991; de Jong 1992; Laster/Taylor 1994; Morris 1995; Mikkelsen 2000; Hale 2004; Kadrić (2006/2009/2019; Dolezal 2014; Gentile 2016; Tipton/Furmanek 2016; etc.).

In wissenschaftlichen Veröffentlichungen der letzten Jahre zum Thema Dolmetschen in besonderen Settings beschäftigen sich diverse AutorInnen mit der Rolle und den berufsethischen Pflichten der DolmetscherInnen (Kadrić 2006, 2014, 2019, 2020; Rienzner 2011; Crezee/Jülich/Hayward 2013; Dean/Pollard 2013; Jourdenais/Mikkelsen 2015; Caroni/Scheiber 2019; Turner/Brown 2001), untersuchen deren Aufgaben und Verantwortungen, während Scheffer 2001; Prunč 2002; Burkart 2002; Maurer-Kober 2004; Maryns 2006; Plutzar 2009; Rienzner 2009; Ammer/Köhler 2010; Auzinger; Pöllabauer (2005, 2006, 2015, 2019, 2020) insbesondere die Tätigkeit der DolmetscherInnen bei Asyl- und außergerichtlichen Situationen analysieren.

Die wenigen speziellen Forschungen, die erst später begonnen haben, sind qualitativ orientiert. Das sind teilweise auch Aufnahmen von authentischen Situationen und Transkripten, woraus ersichtlich ist, dass es sehr problematisch ist, Fehler im Nachhinein aufzuzeigen. Noch anspruchsvoller wird dieses Thema, wenn die BeobachterInnen eine der beiden zu dolmetschenden Sprachen nicht beherrschen.

Eines der Ergebnisse dieser Studien ist, dass die DolmetscherInnen unterschiedliche Rollen einnehmen, teilweise eine helfende Rolle, die manchmal als etwas Positives aufgefasst wird, d.h. als Engagement, zwischen verschiedenen Kulturen zu vermitteln, andererseits aber auch als etwas Negatives angesehen wird, weil die DolmetscherInnen als Verbündete der BeamtenInnen oder in ihren Diensten stehend betrachtet werden. Dies liegt auch daran, dass sie manchmal Aufgaben übernehmen, die eigentlich den EinvernahmeleiterInnen oder RechtsberaterInnen obliegen (vgl. Pöllabauer 2005: 449).

Als kritischer Punkt kann die fehlende Erforschung der Vielfalt der Tätigkeiten, welche die DolmetscherInnen im Asylwesen meistern müssen, angeführt werden. In diesem Zusammenhang werden in der gegenständlichen Arbeit o.g. sowie ergänzende Werke herangezogen.

In Summe ist es ein Faktum, dass in den letzten Jahren viele Studien auf dem Gebiet der Translation veröffentlicht worden sind. Aber es ist auch eine allgemeine Tatsache, dass die Dolmetschhandlungen im Asylverfahren, insbesondere das Verhältnis im Dreieck BehördenvertreterInnen-DolmetscherInnen-AntragstellerInnen und gegenseitige Erwartungen sowie sprach- und kulturspezifische Aspekte sehr wenig Aufmerksamkeit gefunden haben. Auch Problemaspekte der Kommunikation in dieser Konstellation sind in der analysierenden Literatur nicht ausreichend behandelt oder nur oberflächlich erforscht worden.

2. Asylwesen im Kontext der Gesellschaft und des Rechts

Flüchtlingsbewegungen, die durch verschiedene politische Krisen und bewaffnete Auseinandersetzungen verursacht werden, veranlassen das Asylrecht, auf diese Ereignisse zu reagieren. Auf diese Weise stellen sie die Staaten vor zahlreiche Herausforderungen, die nicht nur mit der Logistik, sondern auch mit den personellen Kapazitäten und der Bereitstellung zusätzlicher Budgets zur Bewältigung dieser Flüchtlingsströme zu tun haben (vgl. Merli/Pöschl, 2017: 215).

Seit seinem Beitritt zur EU⁶, vor allem in den letzten Jahren, reagierte Österreich auf das Migrations- und Flüchtlingsthema mit einer verschärften Rhetorik und immer restriktiveren Asylpolitik. Geflüchtete werden oft als ein Problem angesehen, das seine Wurzeln außerhalb des alten Kontinents hat.

Laut Integrationsbericht zu Jahresbeginn 2020 lebten in Österreich 8.901.100 Personen. Gegenüber 2010, als Österreich 8.351.600 Einwohner/innen zählte, bedeutete dies einen Zuwachs um 549.500 Personen (+6,6 %). Dieser Bevölkerungsanstieg war zu 95 % direkte Folge von Migration. Im vergangenen Jahrzehnt wuchsen in Österreich Zahl und Anteil der Personen mit Migrationshintergrund deutlich. Heute ist fast ein Viertel der österreichischen Bevölkerung (2.070.100 Personen) entweder selbst zugewandert oder hat zugewanderte Eltern. Seit 2010 ist das ein Anstieg von 35,5 Prozent. Im Jahr 2019 wanderten 135.000 Personen mit ausländischer Staatsbürgerschaft nach Österreich zu. Unter ihnen waren 91.000 zuwandernde Staatsangehörige anderer EU-Staaten und 44.000 Staatsangehörige von Drittstaaten außerhalb der EU. Der Wanderungssaldo lag bei +40.600 Personen (Integrationsbericht 2020: 20).

⁶ Am 1. Januar 1995 trat Österreich der Europäischen Union (damals Europäische Gemeinschaft, EG) bei.

Bevölkerung mit Migrationshintergrund nach Zuwanderungsgeneration und Staatsangehörigkeit 2010 – 2019*

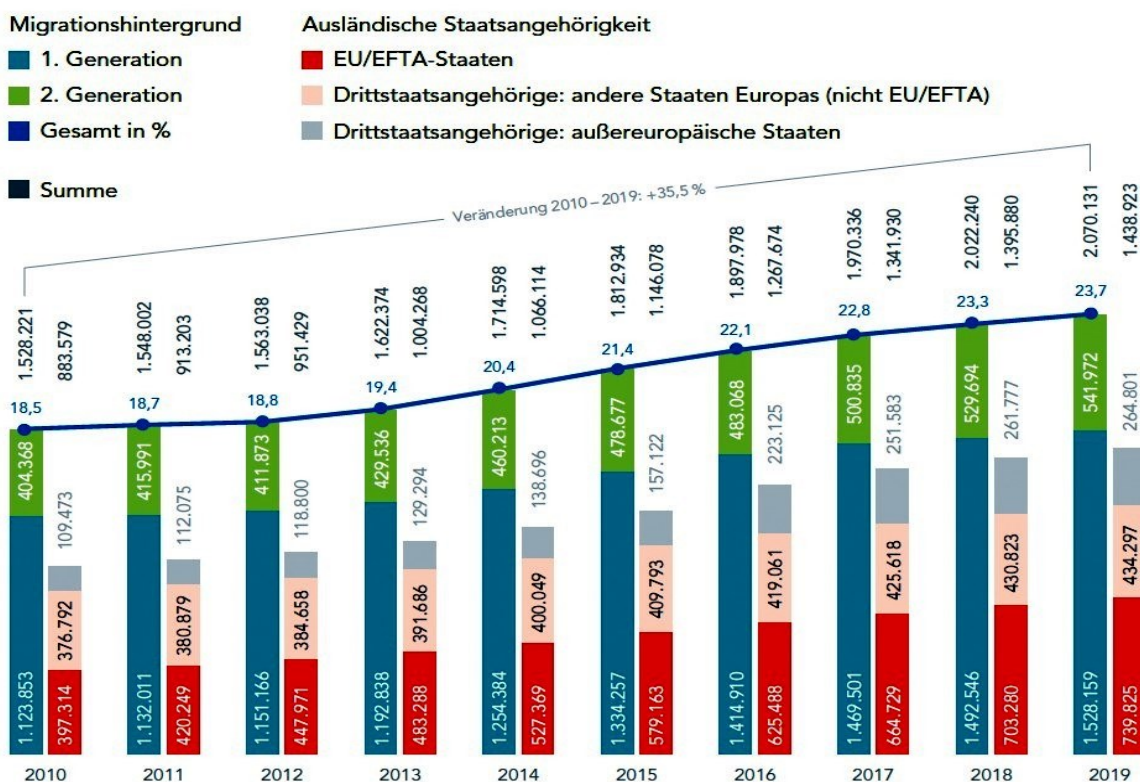


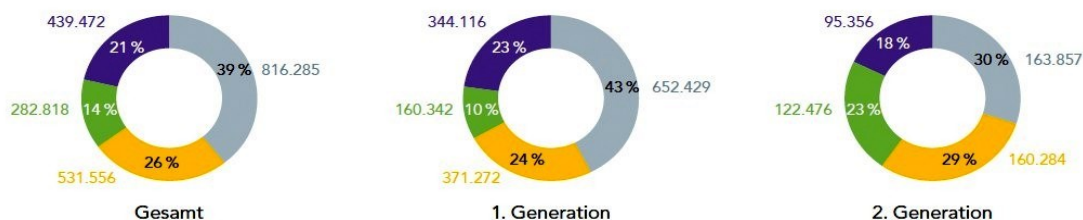
Abbildung 1: Bevölkerung, Zuwanderung, Asyl und Aufenthalt

Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Österreich

nach Geburtsland der Eltern und Jahr der Zuwanderung im Jahresdurchschnitt 2019

■ Anderes EU-Mitgliedsland ■ Ehem. Jugoslawien (außerhalb der EU) ■ Türkei ■ Sonstige Drittstaaten

nach Geburtsland der Eltern



nach Jahr der Zuwanderung



Abbildung 2: Bevölkerung und Migrationshintergrund

Zwischen Asyl und Recht besteht eine Nähe sowohl im Konzept als auch im Ansatz. Dieses Recht beginnt mit dem Ansuchen einer Person auf Asyl bis hin zu der Frage, ob ein Staat einem Asylsuchenden ein Aufenthaltsrecht gewähren sollte. Die Antragstellung öffnet den rechtlichen Weg für AntragstellerInnen. Der gesamte Prozess wird von Rechtsnormen dominiert, die die Voraussetzungen definieren, unter denen eine Person als Flüchtling anerkannt werden muss. Damit sind die Bestimmungen und Gesetze auf diesem Gebiet das bedeutsamste Instrument des Asylrechts. Die Kenntnis der wichtigsten Normen erleichtert den DolmetscherInnen die Arbeit erheblich und trägt dazu bei, unangenehme Situationen zu vermeiden, die durch mangelndes Wissen in diesem Bereich entstehen können.

Das Thema Asylrecht verursacht im öffentlichen Diskurs angespannte Emotionen, sei es im positiven oder im negativen Sinne des Wortes. Hierbei handelt es sich um einen menschenrechtlich und juristisch sensiblen Bereich. Begriffe wie „Wirtschaftsflüchtlinge“ und „Flüchtlingswellen“ sind nur zwei von vielen, die in den vergangenen Jahren oft in den Medien präsent waren (vgl. Merli/Pöschl, 2017).

Die vorliegende Arbeit befasst sich auch mit dem universell geltenden Recht auf Asyl sowie mit der Wahrnehmung und Qualität des Dolmetschens in Asyleinvernahmen, insbesondere bei den Erstbefragungen in Erstaufnahmestellen. Die AntragstellerInnen haben nicht die Möglichkeit, ihre „eigenen“ DolmetscherInnen im Asylverfahren zu beauftragen bzw. in das Verfahren einzubeziehen. Dies erfolgt durch die zuständigen Asylbehörden nach ihren Auswahlkriterien. In den meisten Fällen sind die Personen, die in Asylverfahren dolmetschen, insbesondere diejenigen, die dies im EAST und vor dem BFA tun, nicht für eine solche besondere Aufgabe geschult und ausgebildet. Es fehlt auch ein geeignetes System, welches das Wissen und die Kompetenzen, über die sie verfügen, dauerhaft kontrolliert, so dass in diesem Bereich die Kenntnisse beider Sprachen immer noch ausreichen, um als „Sprachkundige“⁷ eingesetzt zu werden, ohne dass die Beherrschung von Dolmetschetechniken überprüft wird.⁸

Im Hinblick auf die Steigerung des Qualitätsniveaus beim Dolmetschen wurde mit der Initiative des Netzwerks „Sprachenrechte“ im Jahr 2005 der erste wichtige positive Schritt in diese Richtung gemacht, als eine Arbeitsgruppe zum Dolmetschen im Asylverfahren die „Prozeduralen Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren“⁹ verfasste. Ein weiteres Produkt in dieser Hinsicht ist das „Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren“, welches von Vertretern der Asylbehörden, der Vertretung des UN-

⁷ „Sprachkundige“ (nicht beeidete) sind üblicherweise in Österreich „Muttersprachler“ oder „Native Speaker“ (vgl., Broschüre BAA, S. 63).

⁸ BMI Zeitschrift „Asylwesen“: Dolmetschen im Asylverfahren.

⁹ „Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren“.

Flüchtlingshochkommissariats UNHCR in Österreich, des Österreichischen Verbands der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher und des Instituts für Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz erarbeitet worden ist, mit dem Ziel, die Rolle von DolmetscherInnen im Asylverfahren detailliert zu präzisieren und sich an DolmetscherInnen im Asylverfahren in Österreich zu richten. In diesem Handbuch befindet sich auch ein Glossar der wichtigsten Termini.

Um das Verhältnis zwischen dem auf Gesetzen und Verordnungen basierenden Recht und dem anerkannten Anspruch zum internationalen Schutz besser zu verstehen, ist es notwendig, die Komplexität dieser wechselseitigen Abhängigkeit auf europäischer und nationaler Ebene kurz zu beschreiben. Dies wird den leichten Abbau der institutionellen Rolle in diesem ganzen Prozess ermöglichen.

Wie auch in anderen EU-Staaten steht das Asylrecht in Österreich vor verschiedenen Herausforderungen, angefangen mit Zuständigkeitsfragen, die sich aus der im Laufe der Jahre novellierten, verbindlichen Vereinbarung innerhalb der EU, der sogenannte Dublin-Verordnung, ergeben, welche sich in der Praxis nicht immer als leicht anwendbar erwiesen hat. Es folgen nicht nur Verwaltungsverfahren, sondern auch lange materielle Verfahren im Zusammenhang mit Anträgen auf internationalen Schutz von schutzbedürftigen Personen, deren Vorbringen schwer zu überprüfen ist und die nach geltendem Recht ausreichen, wenn sie „glaubhaft“ sind. Die europäischen Länder haben auf dieses Phänomen reagiert, indem sie spezialisierte Institutionen geschaffen haben, die sich mit diesem Thema befassen (vgl. Merli/Pöschl, 2017).

An diesem Prozess, der bis zur endgültigen Entscheidung über die gestellten Anträge oft jahrelang andauert, sind eine Reihe von Akteuren beteiligt, angefangen von Beamten staatlicher Institutionen über vom Staat oder diversen auf diesem Gebiet spezialisierten NGOs zugeteilten Rechtsberatern bis hin zu DolmetscherInnen, medizinischem Personal usw. Dazu kommen die Themen Unterkunft, Krankenversicherung, Verpflegung und Kleidung. All diese sind mit finanziellen Kosten verbunden, die teilweise von den Steuerzahlern getragen werden (ibid.: 206).

Um ihre WählerInnen nicht zu verlieren, setzen Regierungsparteien oft diverse, sogar verfassungswidrige Instrumente ein, die die Ankunft weiterer bedürftiger Personen verhindern sollen.

In Österreich sind sie als „Asyl auf Zeit“¹⁰, „Quotenobergrenze“¹¹, „Notverordnungen“¹², etc. bekannt. Diese Maßnahmen werden dann mit den „Blitzverfahren“ und den auch bei geringfügigen Straftaten erfolgenden Aberkennungen des subsidiären Schutzes und dergleichen kombiniert. Mehr als an die AsylbewerberInnen richten sich diese Maßnahmen staatlicher Institutionen an die lokale Bevölkerung, um den sozialen Frieden und die dauerhafte Stabilität zu wahren, damit es nicht zu Eskalationen der Lage und einer Spaltung der Gesellschaft kommt (vgl. Merli/Pöschl, 2017: 214).

¹⁰ Personen, deren Asylantrag positiv entschieden worden ist, erhalten seit der letzten Gesetzesnovelle (01.06.2021) „Asyl auf Zeit“, d.h. ein vorerst auf drei Jahre befristetes Aufenthaltsrecht. Dann wird geprüft, ob Gründe für eine Aberkennung des Asylstatus bestehen könnten. Sofern die Voraussetzungen für eine Aberkennung nicht gegeben sind, gilt die Aufenthaltsberechtigung automatisch für eine unbefristete Dauer.

¹¹ Anlässlich der stark steigenden Anzahl der Asylanträge im Jahr 2015 einigte sich die österreichische Bundesregierung im Januar 2016 auf eine Obergrenze von maximal 37.500 Asylanträgen bei der Aufnahme von Asylwerber/innen. Diese Zahl orientierte sich an maximal 1,5% der österreichischen Bevölkerung.

¹² Sie wurde Anfang 2016 beschlossen und sah vor, dass im Fall, dass die Obergrenze von maximal 37.500 Asylanträgen erreicht wird, die österreichische Bundesregierung eine Notstandsverordnung erlassen kann. Bei Eintreten der Notstandsverordnung werden Asylwerber/innen in Österreich nur ein eingeschränktes Recht auf ein Asylverfahren haben.

2.1 Internationaler Schutz (Asyl und subsidiärer Schutz)

Der Schutz vor Verfolgung wird durch internationale Übereinkommen gewährleistet und von den Unterzeichnerstaaten gesetzlich garantiert. Dabei gibt es mehrere Möglichkeiten der Schutzgewährung durch den Staat, in dem der Flüchtling den Asylantrag stellt. Diese Studie wird nicht alle möglichen Arten behandeln, sondern sich auf die beiden Hauptformen konzentrieren, die heute weltweit mehr Praxis finden.

Der Begriff Asyl leitet sich vom altgriechischen Wort „ἄσυλον“ bzw. „ἄσυλος“ ab, was „Ort, von dem man nicht gewaltsam weggeholt wird“ oder „Geschützter Aufenthaltsort“ bedeutet.¹³ Heute bedeutet dies den rechtlichen Schutz von Verfolgten, die gezwungen sind, ihre Herkunftsländer zu verlassen und in einem anderen Land Zuflucht zu suchen.

Auf internationaler Ebene sind die internationalen Übereinkommen auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und EU-Grundrechtecharta¹⁴ Hauptförderer im Bereich der Translation im fairen und inhaltlichen Asylverfahren. Das Unionsrecht hat als Kategorie des internationalen Schutzes den subsidiären Schutz und damit den Status des bzw. der subsidiär Schutzberechtigten entwickelt. Art 2 Buchstabe f Status-Richtlinie besagt:

„Subsidiär schutzberechtigt ist eine Person, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, die aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass sie bei einer Rückkehr in ihr Herkunftsland tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, und die den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Gefahr nicht in Anspruch nehmen will.“¹⁵

Asylsuchende sind schutzbedürftig, auch weil sie sich zum ersten Mal im Ausland befinden und wenige Kenntnisse der lokalen Kultur haben. Sie sind verfahrensrechtlich ahnungslos, beherrschen nicht die Amtssprache, einige von ihnen sind auch Analphabeten, darunter auch unbegleitete Minderjährige (vgl. Pöllabauer 2005; Dahlvik 2010; Kadrić 2016; Meril/Pöschl 2017).

¹³ BPB: Bundeszentrale für Politische Bildung.

¹⁴ Sie markierte mit den Dolmetscherrichtlinien vom Jahr 2010 einen großen normativen Fortschritt in Bezug auf das Gerichtsdolmetschen.

¹⁵ RICHTLINIE 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

2.2 Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)

Dieses Kapitel beschreibt das universell geltende Recht auf internationalen Schutz und seine Formen im Hinblick auf die geltenden internationalen Konventionen und nationalen Gesetze.

Das Völkerrecht basiert hauptsächlich auf weltweit getroffenen Vereinbarungen, die die Grundprinzipien für den Umgang mit Phänomenen auf globaler Ebene festlegen. Sie ermöglichen die Einrichtung von Mechanismen zur Umsetzung der Verfahren zur Gewährleistung der Menschenrechte, die sich aus diesen Übereinkommen ergeben, einschließlich der Verfahren zur Bereitstellung mündlicher und schriftlicher Übersetzungen in allen Verfahrensstufen.

Die „Genfer Flüchtlingskonvention“ ist ein Abkommen über den Flüchtlingsstatus vom 28. Juli 1951, ergänzt und ratifiziert durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967. Sie gilt als das wichtigste Dokument zum Schutz von Flüchtlingen.¹⁶ Es war eine Reaktion auf die Entwicklungen des Zweiten Weltkriegs und die Flüchtlingswellen, vor allem in Europa, welche die Schrecken dieses Ereignisses verursachten. Eines seiner wichtigsten Prinzipien ist, dass es die Abschiebung an der Grenze verbietet, d.h. die Rückkehr von Flüchtlingen in die Länder, in denen ihnen mit dem Leben gedroht wird oder sie verfolgt werden. Eine andere Verordnung sieht vor, dass Personen, die internationalen Schutz suchen, dafür nicht sanktioniert werden sollten (vgl. Kadrić 2019).

Laut GFK:

Flüchtling ist eine Person, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb desjenigen Landes befindet, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will.¹⁷

Dennoch wird die Formulierung der fünf Kriterien in der GFK seit Jahren als enge Definition angesehen. Alle EU-Mitgliedstaaten haben die GFK unterzeichnet. Sie dient als Basis für die Gesetzgebung in Bezug auf die Flüchtlinge, ihre Rechte und ihren Schutz sowie die rechtlichen Verpflichtungen der Länder, die sie ratifiziert haben.

¹⁶ Insgesamt 149 Staaten sind bisher der Genfer Flüchtlingskonvention und/oder dem Protokoll von 1967 beigetreten.

¹⁷ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954) und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (In Kraft getreten am 4. Oktober 1967).

2.3 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

Die Europäische Menschenrechtskonvention¹⁸ von 1950 setzte die wichtigsten Standards, insbesondere bezüglich fairer Verfahren und dem Recht auf Verständigung in verschiedenen Sprachen. Sie ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und hat ihren Ursprung in der 1948 unterzeichneten Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. EMRK ist ein Produkt des Europarates und für die Mitgliedstaaten, die es unterzeichnet haben, bindend, deren Abweichungen bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg angefochten werden können. Es sei auch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung den Unterzeichnerstaaten selbst überlassen bleibt (vgl. Kadrić 2019: 18). Für das Thema, mit dem sich dieser Arbeit befasst, sind die Bestimmungen Nr. 5 und 6 wesentlich.

Grundlage des Artikels zum Recht auf Freiheit und Sicherheit ist die Gewährleistung der Grundrechte des Einzelnen. Die erste zum Schutz der Menschenrechte verpflichtete Adresse ist der Staat, der diese Verpflichtungen durch die Unterzeichnung und Entgegennahme von Dokumenten auf internationaler Ebene sowie die Verfassung und nationale Gesetze übernimmt. Der Staat muss diese Rechte achten, schützen und gewährleisten. Sie müssen auf allen Ebenen der staatlichen Strukturen beachtet werden, einschließlich der Legislative, der Exekutive und der Judikative. Das bedeutet, dass die Gesetze und deren Vollzug den Menschenrechten entsprechen sollen und bei deren Verletzung juristisch anfechtbar sein müssen.

Artikel 5 (2) – Recht auf Freiheit und Sicherheit besagt:

Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

Auf der anderen Seite besagt Artikel 6 (1, e) – Recht auf ein faires Verfahren folgendes:

die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Die Artikel 5 und 6 implizieren, dass die im Verfahren vor den Behörden verwendete Sprache von fremdsprachigen Personen nicht unbedingt die Muttersprache sein muss, sondern eine „vertraute“ Sprache. In diesem Zusammenhang ist Dolmetschen im öffentlichen Umfeld eine Tätigkeit, die dem öffentlichen Interesse dient (vgl. Kadrić 2014: 72).

Zu beachten ist, dass in Österreich als einem der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bei der Bestellung der DolmetscherInnen zwar die professionellen DolmetscherInnen vorrangig behandelt werden, andererseits aber in den allermeisten Fällen die Behörden

¹⁸ EMRK: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

LaiendolmetscherInnen einsetzen, für die ausreichende Kenntnisse und Zuverlässigkeit als Hauptkriterien ihrer Bestellung gelten. Insofern kann festgestellt werden, dass das Ergebnis an erster Stelle steht.

3. Das Asylverfahren in Österreich

Die DolmetscherInnen, die in Asylverfahren tätig sind, müssen über Grundkenntnisse im Asylverfahren verfügen. Diese fördern ihre Leistung und Glaubwürdigkeit sowie die Akzeptanz von Seiten der anderen an diesem Verfahren beteiligten Parteien, die in diesem Fall die Behörden und die AntragstellerInnen sind. Die Besonderheiten dieses Prozesses in Österreich werden im Folgenden dargestellt.

Die Art und Weise, wie in Österreich ein internationaler Schutz gestellt und eingebracht wird, ist in § 17 AsylG 2005 festgelegt. Das Bundesasylamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) entscheidet als Asylbehörde in der 1. Instanz über Anträge auf Zuerkennung von internationalem Schutz. In der 2. Instanz behandelt das BVwG als Verwaltungsbehörde die vorgelegten Unterlagen

Das BFA mit der Zentrale in Wien hat über das Land verteilt mehrere Außenstellen: Eisenstadt, Villach, Klagenfurt, Sankt Pölten, Wiener Neustadt, Graz, Leoben, Innsbruck, Linz, Salzburg und Feldkirchen sowie drei Erstaufnahmestellen: Traiskirchen (Ost), St. Georgen im Attergau (West) und Flughafen Schwechat. Das BVwG hat seinen Hauptsitz in Wien und Außenstellen in Linz, Graz und Innsbruck. (ibid.)

Nach Plutzar sind rechtliche Verfahren und somit auch Asylverfahren als institutionelle Kommunikation beschreibbar (Plutzar 2009: 23). AsylbewerberInnen werden als Parteien in einem Verwaltungsverfahren durch das AVG¹⁹ verschiedene Rechte zugesichert, wie etwa das Recht auf Parteiengehör, das Recht auf Akteneinsicht und das Recht auf Rechtsbelehrung.

Laut Gesetz können alle AsylbewerberInnen eine kostenlose Rechtsberatung in Anspruch nehmen, bis hin zur Vertretung vor weiteren Instanzen wie das BVwG (§ 49 BFA-VG). Asylsuchende, die sexuelle Gewalt als Grund für internationalen Schutz angegeben haben, dürfen nur von OrganwalterInnen und DolmetscherInnen des gleichen Geschlechts befragt werden (§ 20 AsylG 2005).

Von 2000 bis 2015 nahm die Zahl der in Österreich Asylsuchenden deutlich zu, mit einem Höchstwert von 88.340 im Jahr 2015. Seit 2015 kam es hingegen zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der Asylanträge. 2018 wurden in Österreich insgesamt 13746, 2019 12.886 und 2020 14.775 Asylanträge gestellt, davon 82 aus Albanien, 97 aus dem Kosovo, 13 aus Nordmazedonien, etc. (Statistik Austria 2020: 8).

¹⁹ Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

Jährliche Entwicklung der Asylanträge 2005 bis 2020

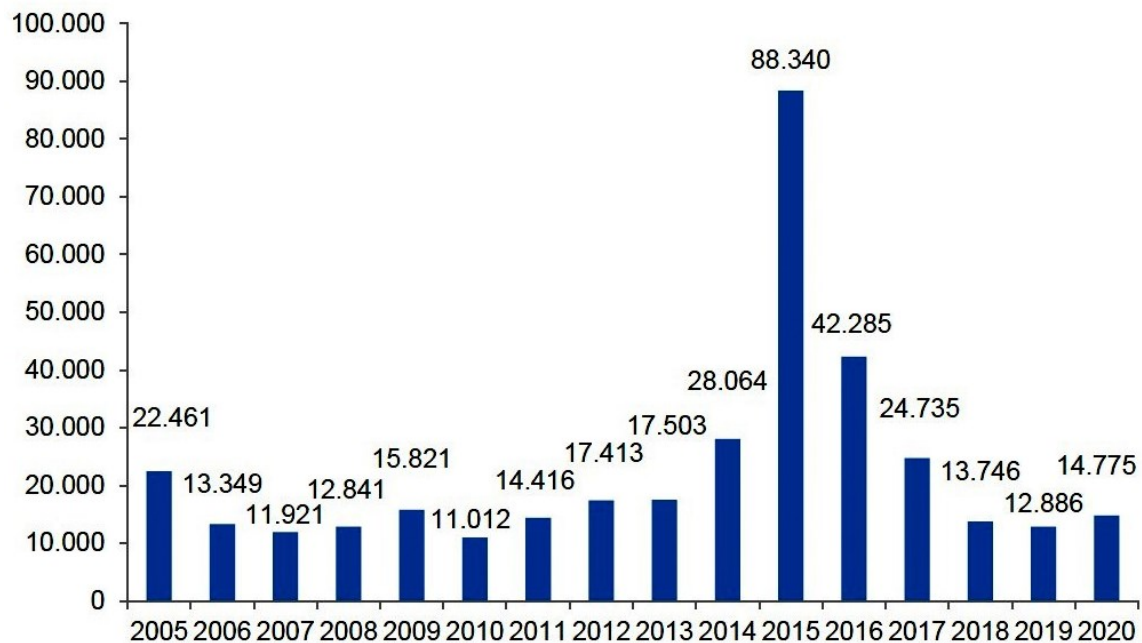


Abbildung 3: Asylanträge 2005 – 2020

Die Zahlen für das Jahr 2020 sind in der Tabelle ersichtlich:

Staatsangehörigkeit	Anträge	Rk. pos. Ent.	Rk. neg. Ent.	sonst. Ent.
Syrien	5.121	2.751	311	411
Afghanistan	3.137	2.875	3.048	1.173
Marokko	745	2	551	70
Irak	724	246	1.497	257
Somalia	705	566	284	43
Russische Föderation	493	237	357	270
Algerien	388	0	312	50
Iran	381	705	327	89
unbekannt	378	221	77	38
Türkei	313	112	136	88

Tabelle 1: Anträge und Entscheidungen

Das gesamte Asylverfahren von der Antragstellung bis zur endgültigen Entscheidung, ob positiv mit anschließenden Integrationsprogrammen und Zugang zum Arbeitsmarkt oder negativ, ggf. mit Abschiebung in das Herkunftsland, ist zeitaufwendig, teuer und mit verschiedenen Risiken verbunden, weshalb einige Staaten Asylverfahren zu begrenzen versuchen. Hierzu zählen auch politische Interventionen und Anstrengungen, insbesondere der Rechtsparteien, zur Initiierung und Abstimmung von Gesetzen, die die ohnehin schwierige Lage in diesem Bereich weiter verschärfen

(vgl. Merli/Pöschl 2017: 206). Es ist daher verständlich, wie komplex diese Materie vor allem in Österreich ist, einem Land, in dem jedes Jahr eine beträchtliche Anzahl von Menschen, die um ihre Leben fürchten, Anträge auf internationalen Schutz stellt.

3.1. Nationale gesetzliche Grundlagen

Der folgende Abschnitt fasst die wichtigsten gesetzlichen Normen, Regelungen und Bestimmungen für die Befragungen von Asylwerbern in einer Sprache, die sie verstehen, zusammen. Dies erleichtert auch die Arbeit der Behörden auf diesem Gebiet und ermöglicht es ihnen, ein faires Verfahren bereitzustellen.

Die Rolle der DolmetscherInnen im Asylverfahren war bis vor einigen Jahren von geringer Bedeutung. Das Recht auf ein faires Verfahren und auf einwandfreie Verständigung sind wesentliche Teile im Asylverfahren, damit die AntragstellerInnen sich mit diesem Prozess vertraut machen und in ihrer Muttersprache oder einer anderen Sprache, die sie verstehen und beherrschen, aktiv daran teilnehmen können. Was für eine bedeutsame Rolle die DolmetscherInnen im Behördenverfahren spielen, zeigt auch das Geleitwort einer früheren österreichischen Innenministerin in einem Handbuch, worin sie betont: „Damit üben sie mitunter großen Einfluss auf das Asylverfahren aus: Ihre Unterstützung kann entscheidend sein, ob ein Verfahren positiv oder negativ entschieden wird“ (Handbuch: Dolmetschen im Asylverfahren 2006: 7).

Wie Pöllabauer (2005) angibt, stellen die DolmetscherInnen die dritte Gesprächspartei dar, die einen entscheidenden Einfluss auf das Geschehen nehmen kann (Pöllabauer 2005: 76). Sie ist der Meinung, dass „DolmetscherInnen auch durch eine selektive Dolmetschung und Interpretation der Aussagen der AsylwerberInnen dazu beitragen können, dass Unklarheiten und Lücken in den Aussagen der AsylwerberInnen entstehen“ (ibid.: 104). Fehler durch unqualifizierte DolmetscherInnen können für die AntragstellerInnen fatale Konsequenzen haben (vgl. Barsky 1994: 43).

Zur Rechtsstellung von DolmetscherInnen im Asylverfahren-Kontext kann festgestellt werden, dass in Österreich die deutsche Sprache die Amtssprache ist. Da die AntragstellerInnen dieser Sprache nicht hinreichend mächtig sind, ist es daher eine gesetzliche Verpflichtung der Asylbehörde, DolmetscherInnen beizuziehen, die die Kommunikation zwischen den Parteien, in diesem Fall zwischen EinvernahmeleiterInnen und AntragstellerInnen, erleichtern (vgl. Stern: 2012). Dieses Recht ist auf EU-Ebene durch § 15 Asylverfahrensrichtlinie²⁰ geregelt, die zwar nicht ausschließlich das Recht auf Dolmetschung in die Muttersprache, sondern in eine verständliche Sprache garantiert. In besonderen Fällen, wenn es nicht möglich ist, DolmetscherInnen für eine bestimmte Sprache zu finden, erfolgt das Dolmetschen über eine dritte Sprache.

Bei den Asylerbefragungen werden vom BFA DolmetscherInnen für die Muttersprache der AntragstellerInnen oder eine andere Sprache, die sie verstehen, beigezogen und den AntragstellerInnen kostenlos zur Verfügung gestellt (vgl. UNICEF 2008). Das Tätigwerden als

²⁰ RICHTLINIE 2013/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung).

DolmetscherIn ist nach Gesetzgebung eine öffentlich-rechtliche Pflicht (vgl. Kadrić 2006) und ist im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG)²¹ geregelt.

Asylbehörden sind in erster Linie verpflichtet, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten DolmetscherInnen Vorrang einzuräumen²² (vgl. Springer 2002; Pöllabauer 2005; BMI Handbuch 2006; Kadrić 2014, etc.). Die entsprechende und ständig aktualisierte Liste²³ ist im Internet abrufbar. Die zweite Option sind ausgebildete DolmetscherInnen. Erst danach können freiberufliche nicht-amtliche DolmetscherInnen herangezogen werden.

Dennoch, da den Asylbehörden keine Amtsdolmetscher beigegeben sind, werden meist die anwesenden DolmetscherInnen, die nicht allgemein als Dolmetscher beeidet sind, gemäß § 39 Abs.1 in Verbindung mit § 52 Abs. 4 AVG als DolmetscherInnen für eine fremde Sprache für die gegenständigen Befragungen - üblicherweise mit einem mündlichen Beschluss der EinvernehmungsleiterInnen - bestellt. Sie werden ermahnt, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen, und über die strafrechtlichen Folgen eines falschen Gutachtens belehrt (§ 289 StGB).

Bei den Erstbefragungen üben DolmetscherInnen eine sprachmittlerische Tätigkeit aus und sind die einzigen, die beide Sprache sprechen und verstehen. Somit stehen sie im Zentrum der Kommunikation (vgl. Wadensjö 1998: 69). Allerdings dürfen sie nur dann Rückfragen an die AntragstellerInnen stellen, wenn diese „zu schnell, zu leise, zu langsam, etc., sprechen, einen Dialekt sprechen, den die DolmetscherInnen nicht kennen. Sie stellen auch Rückfragen, wenn sie nicht sicher sind, ob sie richtig verstanden haben, etc.“ (Pöllabauer 2006: 42)

Nach Kadrić (2014) charakterisiert die Asylbehörde die Funktion der DolmetscherInnen eher als Sprach- und Kulturvermittler bis zu Sachverständigen für die Fremdsprache (vgl. Kadrić 2014: 64). In Bezug auf die Wahrnehmung von Aufgaben der DolmetscherInnen stellt die gleiche Studie fest, dass sie meist Aufklärung unbestimmter Aussagen durch Nachfrage, Zusammenfassung umständlicher Aussagen, Weglassen von nebensächlichen Angaben, Aufmerksammachen auf Missverständnisse und dergleichen umfassen. (ibid. 67). Da die DolmetscherInnen von der Behörde beauftragt werden, legen internationale rechtliche Bestimmungen fest, dass die DolmetscherInnen im Dienst der Asylwerbenden tätig sind. (vgl. Kadrić 2006: 234).

In den folgenden Unterkapiteln werden die Verfahren im Zusammenhang mit den verschiedenen Rechtsebenen des internationalen Schutzes von der Stellung eines Asylantrags bis zu seiner Beendigung sowie die Rechte und Pflichten der am Prozedere beteiligten Parteien untereinander

²¹ Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Sachverständigen- und Dolmetschergesetz.

²² Grundsätzlich sind in Verwaltungsverfahren Amtsdolmetscher heranzuziehen (§ 39a AVG). Siehe auch § 126 Abs 2a sowie 2b.

²³ Bundesministerium für Justiz: „Gerichtsdolmetscherliste“.

dargestellt. Diese Prozesse sind für DolmetscherInnen als Anbieter von Dienstleistungen bedeutend. Daher müssen sie zumindest über Grundkenntnisse verfügen.

3.2 Zulassungsverfahren

Das Zulassungsverfahren ist die erste Instanz im Asylverfahren, in der Asylsuchende zum ersten Mal sowohl mit institutionellen VertreterInnen als auch mit DolmetscherInnen in Kontakt kommen. Es definiert per Gesetz die Rolle und den Status der Parteien. Ihre Bedeutung für diese Studie liegt darin, dass sie den Beginn einer Erfahrung kennzeichnet, die oft entsprechend den Erwartungen der TeilnehmerInnen verlaufen kann, aber auch eine andere Form annehmen kann, die die Entscheidungen höherer Instanzen bezüglich der Antragstellung beeinflussen können.

Personen, die internationalen Schutz beantragen, haben ab diesem Zeitpunkt - auch wenn nur vorübergehend – ein Recht auf Aufenthalt und den Anspruch auf eine Grundversorgung. Dieser Umstand kann auch problematisch sein, weil es grundsätzlich im Interesse der Behörden liegt, die gesetzlich vorgesehenen Verfahren so schnell wie möglich abzuwickeln. Dies gilt insbesondere für diejenigen AntragstellerInnen, denen bewusst ist, dass ihre Anträge höchstwahrscheinlich nicht positiv bewertet werden. Dies wird von staatlichen Institutionen als Missbrauch des Asylrechts gewertet. Als Reaktion darauf versuchen sie, wenn auch nicht immer erfolgreich, diese Verfahren zu beschleunigen (vgl. Merli/Pöschl 2017: 213).

Das Zulassungsverfahren dient zur Klärung der Zuständigkeit Österreichs. Diese Frage wird, wenn ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, in einer der drei Erstaufnahmestellen, in denen die AsylwerberInnen zu Beginn des Asylverfahrens untergebracht sind, beantwortet. Gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf Zulassungsverfahren sind im § 19 AsylG 2005 zu finden.

Das Besondere an diesem Verfahren liegt auch darin, dass die PolizeibeamtInnen die Rolle der ReferentInnen übernehmen. Es sollte auch beachtet werden, dass es im Vergleich zu Befragungen in anderen Behörden bei Erstbefragungen keine Schreibkraft gibt, die das Protokoll verfasst, sondern dies wird von den VernehmungsleiterInnen selbst am PC angefertigt.

Die AntragstellerInnen werden innerhalb von 48 Stunden, spätestens jedoch 72, von Organen der Sicherheitsbehörden zu ihrer Identität und Reiseroute - in Anwesenheit von RechtsberaterInnen²⁴, privaten Anwälten oder Vertrauenspersonen²⁵ - befragt. Die Fluchtgründe spielen eine untergeordnete Rolle, obwohl im weiteren Verfahren diesen Einvernahmen besonders hohe Glaubwürdigkeit zukommt. Dies geschieht aufgrund der Tatsache, dass falsche Daten und Angaben sowie fehlerhafte Aussagen in weiterer Folge nur schwer richtiggestellt werden können. Daher ist es sehr wichtig, dass alles, was in den Protokollen steht, vor der Unterzeichnung erneut in eine für

²⁴ Sie sind anwesend vor allem bei Erstbefragungen betreffend Dublin-Verfahren, Folgeanträgen und Minderjährigen.

²⁵ Es ist anzumerken, dass in solchen Konstellationen die DolmetscherInnen mehr bemüht sind, nicht 'negativ aufzufallen'.

die AntragstellerInnen verständliche Sprache rückübersetzt wird, mit der Möglichkeit, Ungenauigkeiten oder Auslassungen während der Einvernahme sofort zu berichtigen.

Stellt die Behörde fest, dass Österreich nicht für die Durchführung des Asylverfahrens verantwortlich ist, wird der Antrag zurückgewiesen und eine Ausweisung angeordnet. Dies kann daran liegen, dass die AntragstellerInnen bereits in einem anderen Land der Europäischen Union (EU) Asyl beantragt haben. Das ist mit der sogenannten „Dublin III Verordnung“²⁶ geregelt und erfolgt durch die Abnahme der Fingerabdrücke. Ein weiterer Grund für die Ablehnung kann die Tatsache sein, dass die AntragstellerInnen aus einem sicheren Drittstaat eingereist sind, in dem sie bereits einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthaltstitel haben.

Im Zuge der Befragung zu den Fluchtgründen geben die AntragstellerInnen auch sehr kurz an, meistens in einem Absatz, weshalb sie ihr Herkunftsland verlassen haben und was mit ihnen geschehen würde, falls sie zurückkehren müssen. Hier ist die Zeitspanne zwischen den Ereignissen und die Schilderung der Geschehnisse von wesentlicher Bedeutung, da die Beweismittel sehr stark limitiert sind. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es den AntragstellerInnen auch an Konzentration und Gedächtnis mangelt. Einige von ihnen zeigen auch psychische Probleme und Traumata. Für sie ist dies eine neue Situation, begleitet von der Angst, etwas falsch zu machen (vgl. Pöllabauer 2005: 67).

Obwohl die Befragung gemäß § 19 (1) AsylG 2005 sich nicht auf die näheren Fluchtgründe bezieht, können die Aussagen in der Erstbefragung jedoch in späteren Verfahren vor dem BFA oder der BVwG von erheblicher Bedeutung sein. Sie sind eine sehr wichtige Grundlage für weitere Folgeinterviews, da der gesamte Akt samt allen Unterlagen, einschließlich der Protokolle, an BFA-ReferentInnen übermittelt wird, denen diese als Basis für die Einvernahme dienen. Es ist auch festzustellen, dass die AntragstellerInnen bei der Erstbefragung oft anderslautende Angaben zu ihren Fluchtgründen als bei ihrer späteren Einvernahme durch das BFA tätigen.

In diesem Zusammenhang kann angesichts der Tatsache, dass es sich um einen sensiblen Bereich handelt, eine weitere Schwierigkeit bei der Kommunikation darin bestehen, dass die AntragstellerInnen nicht immer bereit sind, über die Gründe der Flucht zu sprechen, da sie als Tabuthemen betrachtet werden, wie Sexualität und sexuelle Orientierung, Beschneidung, Vergewaltigungen oder traumatische Erlebnisse, wo ein Teil der Familie oder die ganze Familie ums Leben gekommen ist (vgl. Pöllabauer 2005: 114).

²⁶ Dublin-III-Verordnung vom 26.06.2013 legt Regelungen zur Bestimmung des Mitgliedstaates fest, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Die Verordnung ist am 19.07.2013 in Kraft getreten und hat damit die Dublin-II-Verordnung (343/2003) abgelöst. Sie gilt in den Staaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz.

In alltäglichen Situationen würden die Menschen nur ungern mit Fremden darüber reden. In diesem Zusammenhang stellen sich zusätzliche Barrieren wie die kulturellen, sozialen und rechtlichen Unterschiede zwischen den Herkunftsländern der Antragsteller und Österreich. Es muss auch angedeutet werden, dass es aufgrund verschiedener sprachlicher und linguistischer Konstruktionen Worte gibt, die in der Originalsprache nie vorkommen, und so werden sie bei den Erstbefragungen aus dem Kontext heraus interpretiert. Die DolmetscherInnen versuchen oft durch Vereinfachung juristischer Ausdrücke die Sachverhaltsfeststellung zu erleichtern. Dennoch ist die Aufgabe der DolmetscherInnen, das Gesagte weiterzugeben und nicht zu ändern oder herauszufiltern.

Für AntragstellerInnen aus Kriegsgebieten, in denen sie bedroht und verfolgt wurden, kann die erneute Konfrontation mit staatlichen Strukturen, insbesondere mit uniformierten Polizisten, Angst und Zögern hervorrufen, was sich insbesondere im Kommunikationsprozess äußern und manifestieren kann (vgl. Pöllabauer 2005, 2015; UNHCR-Informationen für Flüchtlinge 2006; Dahlvik 2010).

Angesichts der Tatsache, dass DolmetscherInnen in den meisten Fällen die ersten Personen sind, mit denen Antragsteller bei ihrer Ankunft im Zielstaat in ihrer Muttersprache kommunizieren können, wird erwartet, dass von ihnen auch „Hilfe“ geleistet wird. Das Gegenteil kann jedoch angeführt werden: dass die DolmetscherInnen auch als Angestellte oder MitarbeiterInnen staatlicher Institutionen angesehen werden können, die die Daten der AntragstellerInnen möglicherweise nicht immer vertraulich behandeln, und daher das Phänomen des Misstrauens gegenüber denselben besteht, vor allem gegenüber jenen in bikulturellen Ehen (vgl. Pöllabauer 2005: 249).

Einige Studien und Veröffentlichungen (Kadrić 2016; Hartlieb 2016; Williams 2017; Pöchlacker 2017; Kaindl/Pöllabauer/Mikic 2021) zeigen, dass sich die DolmetscherInnen manchmal parteilich verhalten und sich an beide Seiten richten: Manchmal treten sie für die Seite der AntragstellerInnen ein und manchmal für die Seite der Asylbehörde. Sie haben viele Möglichkeiten, das Gespräch zu steuern und einzugreifen, und nutzen diese manchmal auch, oft aufgrund von Unwissenheit (Dahlvik 2010; Otmann 2017; Kromer 2019; Biroli 2019; Bergunde/Pöllabauer 2020; Pohl 2020; Kaindl 2021).

In Konfliktsituationen entscheiden sich die DolmetscherInnen in den meisten Fällen für die Solidarität mit den Behörden, was durch die inklusive Formulierung „wir“ zum Ausdruck kommt (vgl. Pöllabauer: 2005: 443). In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass die DolmetscherInnen den VertreterInnen der Behörden untergeordnet sind, da diese bestimmen, ob sie das nächste Mal wieder bestellt werden oder nicht (vgl. Kadrić 2006: 48). Andererseits fehlt es vor dem Beginn der Einvernahmen auch an Briefing seitens der EinvernahmeleiterInnen, worin sie den

DolmetscherInnen kurz erklären sollten, worum es in dem vorliegenden Fall geht. Abgesehen davon ist auch ein Mangel an Recherchen und Vorbereitungen für die Einvernahmen vonseiten der DolmetscherInnen erkennbar.

Selten, aber immer häufiger, wird von Rückübersetzungen der Protokolle abgesehen. (vgl. Pöllabauer 2015; Hartlieb 2016; Dahlvik 2018). Das hat auch mit der Tats (GAG)²⁷ vor kurzem novelliert wurde.²⁸ Nach § 15 AVG ist es rechtlich möglich, auch nach Beendigung der Einvernahme, wo üblicherweise kein Tonband verwendet wird, einen Gegenbeweis zu erheben, wenn das Protokoll nicht richtig festgehalten worden ist. Aber in der Praxis ist dieses Recht nur sehr schwer durchzusetzen, außer in Fällen, in denen es evtl. Zeugen der Einvernahme gibt und diese Fehler ausführlich argumentiert werden können. Oft stellen Asylsuchende Fehler in Bezug auf die von ihnen bei Erstbefragungen gemachten Angaben fest, wenn ihr Antrag nach der Einvernahme abgelehnt und ihnen die Entscheidung der zuständigen Institutionen schriftlich zugestellt wird. Erst während der Vorbereitungen zur Erhebung der Beschwerde kommen die dabei gemachten Auslassungen oder fehlerhaften Übersetzungen ans Licht.

²⁷ Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gebührenanspruchsgesetz.

²⁸ Eine der letzten Änderungen war, dass die Rückübersetzung nunmehr mit Euro 20 pauschalisiert wurde, was bedeutet, dass verständlicherweise die Motivation der DolmetscherInnen, dies zu tun, gering ist.

3.3 Zugelassenes Verfahren

Das zugelassene Verfahren beginnt, nachdem festgestellt worden ist, dass Österreich für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständig ist. Damit setzt das reguläre Verfahren ein. Sobald dieses Verfahren beginnt, ist für seinen Inhalt nicht mehr EAST verantwortlich, sondern die Fortführung des Verfahrens geht in die Zuständigkeit einer der neun BFA Regionaldirektionen der Bundesländer. Auf diese Weise werden die weiteren Ermittlungen durchgeführt, um nach der Feststellung des Sachverhalts eine Entscheidung zu treffen. In diesem Verfahren wird den AntragstellerInnen auf internationalen Schutz die Möglichkeit geboten, die Drohungen und die Verfolgung aus mindestens einem der fünf in der GFK genannten Gründe glaubhaft zu machen, die ihnen die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und damit die Gewährung des Asyls ermöglichen. Hier ist der Kern des Verfahrens die mündliche Einvernahme, welche unter Beiziehung eines/einer Dolmetschers/Dolmetscherin stattfindet und in der von den AntragstellerInnen erwartet wird, dass sie schriftliche Beweise vorlegen oder - wenn solche nicht vorhanden sind - in präziser, klarer und logischer Weise mündlich angeben, welche Ereignisse für ihre Flucht oder Vertreibung grundlegend gewesen sind. Daher steht nicht die Erstbefragung in der EAST, sondern die Einvernahme vor dem BFA im Fokus des Ermittlungsverfahrens. Hier wird den AntragstellerInnen ermöglicht, aus ihrer Sicht zu schildern, aus welchen Gründen sie ihre Heimatländer verlassen haben. Die zuständigen ReferentInnen werden diesbezüglich nachfragen und hinterfragen, um allfällige Widersprüche aufzudecken und die Wahrheit herauszufinden.

Die meisten von ihnen sind gezwungen, ihren Wohnort zu verlassen, ohne dass sie Identitätsdokumente oder schriftliche Beweise für ihre Verfolgung mitnehmen können. Was bleibt, ist mündlich über die erlittenen Drohungen und Misshandlungen zu berichten. Dies wird noch komplizierter, wenn berücksichtigt wird, dass es den AntragstellerInnen obliegt nachzuweisen, dass ihre Anträge auf internationalen Schutz legitim sind und sie Flüchtlinge im Sinne der GFK sind. Dies ist ein weiterer Grund dafür, dass ihr Vorbringen genau und in einer logischen Abfolge übertragen werden soll. Diesbezüglich sind aber die meisten von ihnen aufgrund des geringen Bildungsniveaus nicht in der Lage, ihre Geschichten angemessen zu verbalisieren und zu argumentieren (vgl. Pöllabauer 2005: 74).

Nach Durchführung der Einvernahme erlässt BFA einen Bescheid, wobei zumindest der Spruch und die Rechtsmittelbelehrung in einer den AntragstellerInnen verständlichen Sprache übersetzt sind. Die Zustellung oder die Hinterlegung des Bescheides markiert das Ende dieses Verfahrens in erster Asylinstanz.

Die Qualität des Dolmetschens im Asylverfahren erster Instanz leidet oft unter Zeitdruck. Dieser kann dazu führen, dass die Entscheidung über Anträge auf internationalen Schutz auf der

Grundlage von Protokollen getroffen wird, die fehlerhafte oder falsche Angaben enthalten können. Dadurch kann einerseits jemandem, der wahre Angaben macht, der Flüchtlingsstatus zu Unrecht verweigert werden oder andererseits jemandem, dessen Behauptungen auf erfundenen Ereignissen beruhen, der Flüchtlingsstatus zu Unrecht erteilt werden. Diesbezüglich ist anzumerken, dass es rechtlich möglich ist, bei Erstbefragungen AsylwerberInnen von einem Unterstützer - meistens einem Verwandten oder Landsmann - begleiten zu lassen, um die Richtigkeit der Übersetzung zu verfolgen. Von diesem Recht machen jedoch die wenigsten Gebrauch. Einer der Gründe ist die Angst vor den Reaktionen der Behörde und EinvernahmeleiterInnen auf diese Art von Anfragen.

3.4 Beschwerdeverfahren

Das Beschwerdeverfahren findet vor den obersten gerichtlichen Instanzen statt, die für die Entscheidung über Beschwerden von AsylbewerberInnen zuständig sind. Auch hier ist die Rolle von DolmetscherInnen wesentlich um sicherzustellen, dass alle rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die ein faires und gerechtes Verfahren gewährleisten. Sie zu kennen ist wichtig, um die Hierarchie des gesamten Asylsystems in Österreich zu verstehen.

Nicht immer werden die Asylanträge positiv gewertet. Oftmals werden diese abgewiesen. Fällt der Bescheid des BFA nach der Einvernahme negativ aus, wird den AntragstellerInnen mit dessen Zustellung auch durch Verfahrensordnung mitgeteilt, dass sie Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung im Zusammenhang mit der etwaigen Beschwerdeerhebung haben, d. h. auch die Beiziehung von DolmetscherInnen in diesem Konsultationsprozess (BFA-VG § 52).

Zum Verfassen der Beschwerde haben AntragstellerInnen das Recht, die Unterstützung von NGOs oder BBU²⁹ in Anspruch zu nehmen, die vom Staat beauftragt sind, professionelle Hilfe in Asylverfahren zu leisten. Gegen einen abweisenden BFA-Bescheid können AntragstellerInnen innerhalb von 4 Wochen schriftlich eine Beschwerde einlegen (§ 16 BFA – VG). Eine solche Beschwerde kann auch von privaten RechtsanwältInnen eingereicht werden, die von den BeschwerdeführerInnen damit beauftragt werden. Sie ist inhaltlich zu begründen. Ihr Zweck besteht darin, das BVwG - als die Behörde, die sich mit der Prüfung aller Einzelbeschwerden gegen Entscheidungen des BFA befasst - aufzufordern, den angefochtenen Bescheid aufzuheben oder eventuell an das BFA zur neuerlichen Entscheidung zurückzuverweisen.

Häufig weisen abgelehnte AntragstellerInnen in ihren Beschwerden darauf hin, dass einer der Gründe für die Ablehnung ihrer Anträge DolmetscherInnen seien (vgl. Pöllabauer 2005; Edwards/Temple/Alexander 2005; Kranz 2010; Hofer 2013), die ihre Aufgabe nicht sorgfältig erfüllt hätten, in einem anderen Dialekt gesprochen hätten, einer anderen Volksgruppe angehören würden oder einfach nicht ausreichend konzentriert gewesen seien, um das Asylvorbringen in ihrer ursprünglichen Form zu übertragen.³⁰

Der BVwG hat bis zu 6 Monate Zeit, über die Beschwerde zu entscheiden. In der Praxis geschieht dies in den meisten Fällen und führt dazu, dass die AntragstellerInnen vor unabhängigen RichterInnen und durch DolmetscherInnen für die Muttersprache oder eine andere ihnen verständliche Sprache noch einmal die Gelegenheit haben, in einer mündlichen Verhandlung die Asylgründe für die Ausreise aus ihrem Herkunftsland zu erläutern. In sehr seltenen Fällen kommt es

²⁹ BBU = Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen.

³⁰ DW Asylanträge: Die katastrophalen Folgen schlechter Dolmetscher.

vor, dass die Entscheidungen auf der Grundlage der Aktenlage getroffen werden, ohne dass eine mündliche Verhandlung eingeräumt wird (§ 24 VwGVG).

Fällt die Entscheidung des BVwG durch eine Erkenntnis oder einen Beschluss negativ aus, so haben AntragstellerInnen/BeschwerdeführerInnen das Recht, gegen diese Entscheidung außerordentliche Rechtsmittel³¹ (§ 133 Abs. 1 Z 1 B - VG bzw. § 144 Abs. 1 B - VG) einzulegen und geltend zu machen, dass ein oder mehrere gesetzliche Rechte verletzt worden sind.

Derartige Rechtsmittel können nur von Rechtsanwälten, nicht jedoch von Rechtsberatern kostenlos eingelegt werden. Außerdem ist eine Gebühr in Höhe von 240 Euro zu entrichten. Falls die AntragstellerInnen nachweisen können, dass sie nicht über die finanziellen Mittel für die Bezahlung der Anwälte verfügen, können sie vom Staat Unterstützung erhalten, wenn die entsprechenden Formulare den zuständigen Stellen ausgefüllt vorgelegt werden. Im Rahmen der Verfahrenshilfe³² (§ 63 ZPO) kann etwa die Befreiung von Gerichtsgebühren und Gebühren für ZeugInnen, DolmetscherInnen und Sachverständige gewährt werden.

³¹ Außerordentliche Revision an den VfGH (wenn die Rechtssache von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt) oder Beschwerde an den VwGH. Für beide besteht Anwaltpflicht. Hier wird allerdings meist von einer mündlichen Verhandlung abgesehen.

³² Die österreichische Justiz – Verfahrenshilfe.

4. Dolmetschen im Asylwesen

Dolmetschen als kommunikative Handlung hängt stark von den Wahrnehmungsfähigkeiten aller daran Beteiligten ab. Demzufolge nimmt die Wahrnehmung eine wesentliche Rolle im Dolmetschprozess ein. Da es das oberste Ziel jeder Dolmetschung ist, eine erfolgreiche Kommunikation zu gewährleisten, können für eine mehrsprachige Kommunikation alle notwendigen Kompetenzen als Dolmetschkompetenzen verstanden werden (vgl. Havelka 2018: 140). Dialogdolmetschensetting stellen eine translatorische Herausforderung dar, und dies liegt vor allem an der Vielfalt von Situationen und Konstellationen, die dargestellt werden können (vgl. Mikkelson/Jouedenais 2015).

In Hinblick auf das Dialogdolmetschen definiert Kadrić Dolmetschende als unbeteiligte Gesprächsbeteiligte in einer skoposorientierten translatorischen Handlung (Kadrić 2011: 27). Kommunizieren heißt Wahrnehmen (vgl. Watzlawick 1994). In diesem Sinne betrachtet Doelker die Wahrnehmung als Verbindung des Menschen mit seiner Welt auf der Basis der fünf Sinne Sehen, Hören, Riechen, Schmecken und Tasten/Fühlen (Doelker 2011: 10).

In den letzten Jahrzehnten hat die Dolmetschwissenschaft als relativ junge Disziplin erhebliche Fortschritte gemacht. Dies liegt daran, dass sich Paradigmen gewandelt haben, die das Dolmetschen nicht als Produkt sprachlicher und kultureller Kompetenzen begreifen, sondern den Fokus auf zweck- und situationsorientiertes Dolmetschen verlagert haben. Dies hat in den letzten Jahren zu einem breiten Konsens in Bezug auf Kompetenzen geführt, die als Grundeinstellungen oder Teilkompetenzen definiert werden können (vgl. Kadrić 2011; Tipton/Furmanek 2016). Auf diese Weise ist es gelungen, den Anforderungshorizont an DolmetscherInnen zu erweitern und die Herausforderungen, denen sie sich stellen, besser zu verstehen.

Kadrić (2011) fasst die grundsätzlichen Anforderungen an Dolmetschende als „im Allgemeinen verständnisorientiertes, kommunikatives und transkulturelles Handeln, das Verständigung unter Berücksichtigung der Vereinbarkeit der Handlungspläne, Zielsetzungen und Interessen aller Beteiligten umfasst“, auf (Kadrić 2011: 62). Demnach sollen alle diese Maßnahmen im Zusammenhang mit der translatorischen Ausbildung den Erwerb der translatorischen Gesamtkompetenz als Ziel haben (Kadrić 2001: 25).

Tipton und Furmanek (2016) definieren Dolmetschkompetenzen im Dialogdolmetschbereich anhand eines Dreistufenmodells, das die Kernkompetenzen (sprachliche, interkulturelle und translatorische) sowie die ausbaufähigen (Lernen, Teamarbeit, Professionalität und Berufsethik) und Setting-bezogenen Teilkompetenzen beinhaltet (Tipton/Furmanek 2016: 8).

Niska (2002) erwähnt neben den soziokulturellen Anforderungen an DolmetscherInnen (Kenntnis von Situation, TeilnehmerInnen und Kommunikationszweck) auch die Verhaltensregeln

(vgl. Niska 2002: 134). Was Dolmetschen als soziale Interaktion angeht, ist Havelka der Meinung, dass „Dolmetschen als translatorische Handlung sowohl als die Übermittlung von Inhalten als auch die dem Kommunikationszweck dienende Interaktion in einer Gesprächssituation verstanden werden kann“ (Havelka 2018: 155).

Neben der verbalen kommen der nonverbalen Kommunikation und dem menschlichen Austausch eine besondere Bedeutung zu. Daher sind DolmetscherInnen angewiesen, auch ständig auf diese besonderen Zeichen zu achten. Sie generieren viele zusätzliche Informationen, anhand deren die DolmetscherInnen erkennen können, ob die beabsichtigte Kommunikation bei den GesprächsteilnehmerInnen angekommen ist. Die nonverbalen Ausdrucksformen - insbesondere solche, die sich durch die Körpersprache manifestieren - spielen in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Diese Ausdrucksmittel können sich nach einer Anzahl von Elementen unterscheiden und bilden somit eine wichtige Informationsquelle in den zwischenmenschlichen Interaktionen. Die nonverbale Kommunikation findet in fast jedem Ausdruck - ob bewusst oder unbewusst - statt und ist sehr eng mit der zwischenmenschlichen Kommunikation verbunden, die in die verbalen Interaktionen verwoben wird (vgl. Watzlawick et al. 2011). Es wird geschätzt, dass etwa 70 % der menschlichen Kommunikation über nonverbale Kommunikationskanäle stattfindet, die hauptsächlich Gestik, Mimik, Blickkontakt usw. umfassen (vgl. Havelka 2018: 131).

4.1. Das Recht auf Dolmetschen

Obwohl das Erlernen von Fremdsprachen ein wachsender Trend ist und aufgrund der Globalisierung und der zunehmenden Migration immer häufiger praktiziert wird, ist der Bedarf nach Dolmetschen größer als je zuvor (vgl. Kadrić 2014: 57). Asylsuchende, die aus anderen Kulturkreisen kommen, berichten narrativ über die Ereignisse und Erfahrungen, die sie gemacht haben und die sie zur Flucht aus ihrem Herkunftsland veranlasst haben. Daher spielt im Asylverfahren insbesondere die Sprache und die Dolmetschtätigkeit eine Schlüsselrolle (vgl. Pöllabauer 2005: 25). Sie kennen das Rechtssystem des Gastlandes kaum und gehen meistens in ein Verfahren hinein, ohne es wirklich zu verstehen.

Stellt sich im Asylverfahren vor der Erstbefragung heraus, dass die AntragstellerInnen über ungenügende Kenntnis der deutschen Sprache verfügen, um Fragen in dieser Sprache beantworten zu können, was häufig der Fall ist, ist in der Sprache, die sie verstehen, ein/e DolmetscherIn zu bestellen. Laut Gesetz muss die Sprache, in der die Behörde mit AntragstellerInnen kommuniziert, für diese „verständlich“ sein. Dies hat aber nicht unbedingt ihre Muttersprache zu sein, sondern die von den AntragstellerInnen am häufigsten verwendete und am besten beherrschte Sprache. In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig zu berücksichtigen, dass jede Sprache eine Vielzahl von Varietäten aufweist (vgl. Blommaert 2007).

Die Auswahl der Sprache und die Bestellung von DolmetscherInnen aus den verfügbaren Listen werden meist von den Exekutivbeamten selbst getroffen. Eine andere gängige Art der Auswahl basiert auf Empfehlungen der KollegInnen oder guten persönlichen Erfahrungen der ErstbefragungsleiterInnen mit bestimmten DolmetscherInnen. Das trägt oft dazu bei, dass diese DolmetscherInnen ihre Erwartungen genau kennen und erfüllen können. Vertrauenswürdigkeit und Kooperationsbereitschaft spielen oft eine größere Rolle als die Referenz der Liste des *ÖVGD*.³³

In Österreich ist das Asylrecht eines Fremden oder Staatenlosen garantiert. Dennoch ist Dolmetschen im Asylverfahren im Gegensatz zu Gerichtsdolmetschen wenig geregelt und professionalisiert (vgl. Pöllabauer 2005: 22). Die Asylbehörden sind - ähnlich wie andere staatliche Institutionen - prinzipiell verpflichtet, zertifizierte DolmetscherInnen zu beauftragen.³⁴ Dies geschieht jedoch im Bereich des Asyldolmetschens in den allermeisten Fällen nicht, und das auch für Sprachen, in denen ausgebildete DolmetscherInnen zur Verfügung stehen. Hier sind die Kosten nicht der erste oder der einzige Grund.

³³ In Österreich müssen die GerichtsdolmetscherInnen eine Prüfung absolvieren, die jedoch an sich nur eine geringe oder keine Terminologie aus dem Asylrecht enthält. Diese Tatsache kann eines von vielen Argumenten sein, das den Mangel an SprachexpertInnen in diesem Bereich bestätigt.

³⁴ Im Falle der erfolgreichen Ablegung der Prüfung scheinen die Dolmetscher in der Dolmetscherliste des Justizministeriums auf (§ 3b SDG) und sind im Allgemeinen bevorzugt von Gericht und Behörden heranzuziehen.

In diesen Fällen handelt es sich um Personen, die ein lebenswichtiges Interesse daran haben, den anderen zu verstehen und von anderen verstanden zu werden. Für Wurzel (1993) sind DolmetscherInnen „(e)in entscheidender – oder sogar der entscheidende! - Faktor“. Sie müssen beide Kulturen „bis in ihre feinsten Details kennen“ (vgl. Wurzel 1993: 102). Sie werden in der Fachliteratur auch als „Zwischenperson(en)“ (vgl. Forghani 1993: 13) oder „Doppelsprachler“ (vgl. Scheffer 2001: 29) bezeichnet.

Allerdings haben die meisten DolmetscherInnen im Asylverfahren bei Erstaufnahmestellen keine Ausbildung als DolmetscherInnen und werden vor Ort von KollegInnen eingeschult (vgl. Plutzar/Bergunde/Freihöfer/Goldmann 2008: 30). Ihre Übertragungen - vor allem das Fachvokabular in deutscher Sprache betreffend - werden oft für die Niederschrift umformuliert (vgl. Schicho/Slezak/Rienzner/Schlögl (2009): Forschungsbericht 2009: 16). Die Niederschriften sollen wörtlich übersetzt werden, um den Befragten die Möglichkeit zu geben, zu korrigieren, wenn die von ihnen gemachten Aussagen nicht mit den im Protokoll enthaltenen identisch sind.

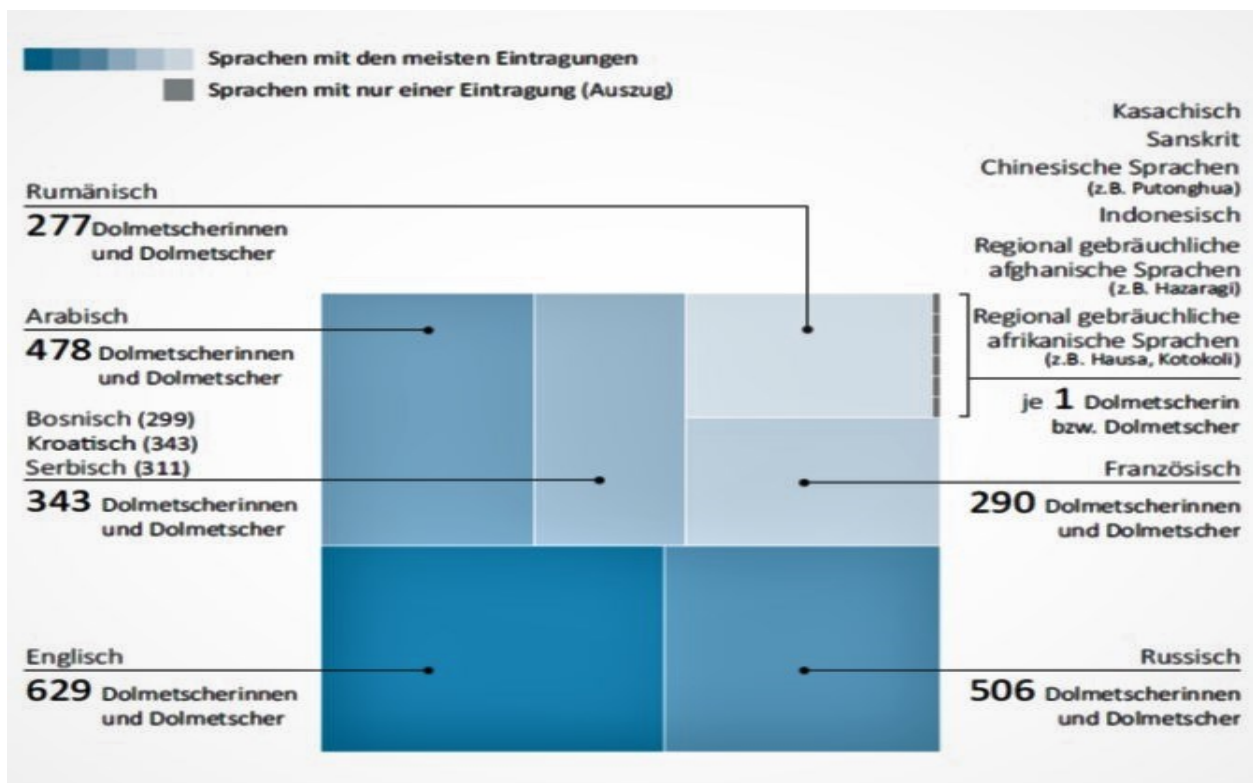


Abbildung 4: Sprachen und Anzahl an Dolmetscherinnen und Dolmetschern im Bundesministerium für Inneres

Die DolmetscherInnen können auch im Kontext von Asylanhörungen eine einflussreiche Rolle spielen (vgl. Pöllabauer/Schumacher 2004). In den Medien wurde dieses Thema teilweise auch sehr negativ wahrgenommen. Denn wenn irgendwo die Tätigkeit des Dolmetschens im Asylverfahren erwähnt wird, dann geschieht das hauptsächlich dann, wenn durch Missverständnisse Fehler geschehen oder das Dolmetschen problematisch erscheint. Dies ist ein Bild, das oft

der Öffentlichkeit präsentiert wird, wenn es um die Macht der DolmetscherInnen geht (vgl. Pöllabauer 2005: 68).

Die Interaktion in diesem Bereich ist auch aufgrund der Transkulturalität sehr komplex, da zwischen Personengruppen kommuniziert wird, die sehr unterschiedliche Wissensbestände und Hintergründe mitbringen. Hier findet die Kommunikation zwischen Personen statt, die das Gesamtsystem kennen und entscheidungsbefugt sind, und Personen, die wenig oder nichts über dasselbe System wissen und sich somit in einer unübersichtlichen Situation befinden.

Studien zufolge sind sich DolmetscherInnen dieser Veränderungen und Hierarchien nicht immer ausreichend bewusst, obwohl beide Seiten erwarten, dass sie nicht nur Sprach-, sondern auch KulturmittlerInnen sind. In Anbetracht dessen können die Erwartungen der GesprächspartnerInnen nicht nur unterschiedlich, sondern auch widersprüchlich sein, was selten transparent kommuniziert wird, wodurch sehr viel Druck auf den DolmetscherInnen lastet (vgl. Pöllabauer 2005; Deaan 2014; Kadrić 2016, 2019; Biroli 2019; Adensamer 2021).

Hinsichtlich der Haftung kann festgestellt werden, dass die AmtsdolmetscherInnen, die bei Asylerstbefragungen so gut wie nie eingesetzt werden, nach dem Amtshaftungsgesetz (AHG), während die auf Werkvertragsbasis als freie DienstnehmerInnen angestellten DolmetscherInnen nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) haften.

In diesem Kontext ist Unparteilichkeit ein wichtiges Thema, welches sich aus ethischen Grundprinzipien herleitet. Das bedeutet, dass die DolmetscherInnen neutral sein sollen. Andererseits wird diese Eigenschaft in der Fachliteratur oft als Allparteilichkeit formuliert, die eine neue Begrifflichkeit darstellt, womit gemeint ist, dass die DolmetscherInnen für alle und nicht nur für eine Gesprächspartei zuständig sind (vgl. Fenton 2004; Dahlvik 2010; Pöllabauer 2015; Kadrić, 2019; Dolezal 2014).

Laut Kadrić (2014) verlangen und erwarten die Behörden von DolmetscherInnen, dass sie ihr Fachwissen einsetzen, bestimmte Techniken anwenden und sich gemäß der Berufsethik verhalten (Kadrić 2014: 60). Daher wird beim Dolmetschen aufgrund bestimmter Besonderheiten ein hohes Maß an Präzision bei der Wiedergabe des Gesagten erwartet. Die DolmetscherInnen sollen das, was gesagt wird, ohne die Sprachebene und die Ausdrucksweise zu verändern, so adäquat wie möglich in einer anderen Sprache wiedergeben. Manchmal müssen sie einige Inhalte, wie sie im Original formuliert sind, bei der Dolmetschung in eine andere Sprache umformulieren, um klar genug zu sein. Das bedeutet, dass die wortwörtliche Dolmetschung nur eine falsche Vorstellung ist, die in der Praxis nicht funktioniert (vgl. Pöllabauer 2005: 183).

Die DolmetscherInnen müssen kultursensibel agieren und haben sich der Meinungsäußerung zu enthalten. Studien hingegen zeigen auf, dass die verbale sowie die nonverbale Bewertung

sehr präsent sind und diese Ebene stark mithineinspielt. Sie sollen auch in der Lage sein, eigene Fehler zuzugeben, respektvoll mit anderen Personen umzugehen, korrekt gekleidet in so einem Setting zu erscheinen, etc. Zudem dürfen sie während der Dolmetschung keine anderen Tätigkeiten durchführen wie zum Beispiel das Führen von Telefonaten oder die Annahme von Aufträgen (vgl. Pöllabauer 2005, 2015; Dahlvik 2010; Angelelli 2015; Hsieh 2016).

Die psychosoziale Kompetenzdimension³⁵ hat mit der Belastung der DolmetscherInnen zu tun, die in solchen Situationen auf ihre Psyche wirkt. Das ist ein riesiger Mangel bei allen Gruppen von DolmetscherInnen.

Das Beherrschen einer Sprache allein befähigt nicht automatisch zum Dolmetschen. Dennoch findet im Allgemeinen die Kommunikation im Asylverfahren vorwiegend durch schlecht entlohnte nichtamtliche DolmetscherInnen statt, die ad hoc beeidet werden und deren Fremdsprachenkenntnisse begrenzt sind und die sehr selten kontrolliert werden (vgl. Marli/Pöschl: 2012). Das liegt auch daran, dass es keinen Qualitätssicherungsmechanismus gibt. Auch die Registrierung in den DolmetscherInnenlisten erfolgt ohne Prüfung der Sprachkenntnisse.³⁶

Während des Befragungsprozesses liegt der Fokus hauptsächlich auf den beiden Gesprächspartnern: den AntragstellerInnen und den BeamtenInnen der zuständigen staatlichen Institution. Damit sich die beiden verstehen können, ist auch die Teilnahme eines Dritten erforderlich, der die Rolle des „Vermittlers“ zwischen ihnen spielt: Die/Der DolmetscherIn (vgl. Pöllabauer: 2005: 76).

In diesen Befragungen sind PolizeibeamtenInnen auf DolmetscherInnen angewiesen, da diese als einzige alle Informationen kennen, die in solchen Fällen zwischen ihnen und den AntragstellerInnen ausgetauscht werden. Gleiches gilt für AntragstellerInnen, die erwarten, dass die von ihnen gemachten Aussagen korrekt und vollständig in eine Sprache übermittelt werden, die sie nicht verstehen. Die beiden können nur eine geringe oder begrenzte Kontrolle darüber haben, ob ihre Fragen und Antworten in der Sprache, die für sie nicht ihre Muttersprache ist, wie vorgesehen vermittelt werden.

Die häufigsten Bemerkungen, die AntragstellerInnen in Bezug auf DolmetscherInnen machen, sind, dass sie ihre Aussagen verkürzen, vieles auslassen, falsch oder unvollständig dolmetschen, eigenständig Worte hinzufügen und kurze Zusammenfassungen machen würden, die keine Auskünfte beinhalten, die für die VernehmungsleiterInnen, die die Gespräche leiten, wichtig

³⁵ Die Fähigkeit, gemeinsam mit anderen Menschen nach tragfähigen Lösungen für die Bewältigung gegenwärtiger und zukünftiger Herausforderungen zu suchen, d. h. die Verfügbarkeit und Anwendung von Fertigkeiten, die es dem Handelnden ermöglichen, soziale Situationen zielführend und bedürfnisgerecht zu bewältigen.

³⁶ BMI: Information zu der Verarbeitung „Dolmetscher Applikation (Dolmetscher Management Register und Dolmetscher Honorarnotenlegung)“ gemäß Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

wären, um das Vorbringen ausreichend zu verstehen. Oft würden diese Erklärungen der VernehmungsleiterInnen ergänzen, Phrasen verändern oder eigene Kommentare einbringen. Zudem denken sie, dass das Verhalten der DolmetscherInnen nicht neutral oder multiparteiisch ist, da diese eher zu ihrem Arbeitgeber neigen würden. Mangelhaftes Dolmetschen und unkorrektes Verhalten waren die am meisten kritisierten Felder. Aus ihrer (subjektiven) Sicht deuten sie an, dass die DolmetscherInnen öfters nicht nur schlecht und fehlerhaft dolmetschen, sondern auch tendenziös, selektiv und verurteilend wirken (ibid. 26).

Wie Kadrić (2014) zurecht feststellt: „Nur die gleichberechtigte Kommunikation gewährleistet ein faires Verfahren, und dieses ist ein zentrales Grundrecht“ (Kadrić 2014: 57). Die Tatsache, dass die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Kommunikation der Parteien durch die DolmetscherInnen gegeben ist, ist auch eine sehr wichtige Voraussetzung für eine gerechte Entscheidung über den gestellten Asylantrag.

4.2. Dolmetschen bei Erstbefragungen

Das Asylverfahren in Österreich wird auf Antrag eingeleitet. Das österreichische System unterscheidet jedoch zwischen Antragstellung und Antrageinbringung. Ersteres betrifft den Antrag der Person auf internationalen Schutz vor dem öffentlichen Sicherheitsdienst. Auf diese Weise wird der betreffenden Person der faktische Abschiebeschutz nach § 12 AsylG ermöglicht. Zudem ermöglicht 2 Abs. 2 Z 13 AsylG diesbezüglich eine Artikulation „auf welche Weise auch immer“, sei es schriftlich oder mündlich, in einer vom Antragsteller gesprochenen Sprache. Der Unterschied zwischen diesen beiden Begriffen ist sehr wichtig, da erst nach dem zweiten Schritt die Durchführung der Erstbefragung und der obligatorische Einsatz von DolmetscherInnen ermöglicht werden.

Das Recht von Flüchtlingen, die internationalen Schutz beantragen, vom Staat DolmetscherInnen in ihrer Muttersprache oder in einer anderen Sprache, die sie verstehen und ausreichend beherrschen, zur Verfügung gestellt zu bekommen, und dies insbesondere während der Erstbefragungen, gehört zu den Grundrechten in Asylverfahren und ist gleichzeitig eines der wichtigsten davon. Die Kommunikation zwischen ihnen und den Beamten erfolgt mit Hilfe von DolmetscherInnen, die von der zuständigen Behörde für Asylangelegenheiten, in diesem Fall vom BFA, bestellt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass staatliche Institutionen bei der Bestellung von DolmetscherInnen jene zertifizierten und in der *ÖVGD*-Liste eingetragenen bevorzugen sollen (vgl. Kadrić 2006). Die Registrierung von DolmetscherInnen erfolgt hauptsächlich durch die Ausschreibung der BFA auf ihrer Website oder auch durch Eigeninitiative der Interessenten. Alle, die sich in die Liste eintragen lassen wollen, müssen zunächst ein Aufnahmegespräch führen, in dem festgestellt wird, ob sie über ausreichende Kenntnisse, vor allem der deutschen Sprache, verfügen. Beamte des BFA informieren sie auch über Asylverfahren, Erwartungen an das professionelle Verhalten und den Schutz vertraulicher Daten sowie über andere Informationen im Zusammenhang mit den Erstbefragungen und Einvernahmen von AntragstellerInnen auf internationalen Schutz.

Bevor jemand endgültig in die Liste aufgenommen wird, muss er auch die Sicherheitsprüfung gemäß § 55 SPG durchlaufen. Ihre Rolle, insbesondere Unparteilichkeit sowie das Verbot der Übernahme der Aufgaben einer Hilfsperson oder eines Rechtsberaters, sind in den einschlägigen Richtlinien³⁷ genau geregelt. Andererseits kann dieser Erlass auch deshalb als exklusiv verstanden werden, weil er ohne nähere Erläuterungen vorsieht, dass im Asylverfahren nur in ganz

³⁷ Generalerlass des BMI vom 24.10.2014, GZ: BMI-BA1000/0139-BFA-A/II/2014, S. 14f.

besonderen Fällen und bei detaillierter Begründung auch Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, als DolmetscherInnen eingesetzt werden können. Es ist jedoch eine Frage der Befähigung von solchen DolmetscherInnen, wenn sie in der Kommunikation zwischen EinvernahmeleiterInnen und AntragstellerInnen aus ihrem Herkunftsland sprachlich vermitteln (vgl. Pöllabauer: 2005: 165).

Nach positivem Abschluss dieses Prozesses werden die DolmetscherInnen in die Liste des BFA eingetragen und verpflichtet, einsatzbereit zu sein. Bei Nichtbeantwortung von Ladungen oder wiederholter Ablehnung von Bestellungen werden diese in der Regel aus der Liste gestrichen.

Für DolmetscherInnen in den Erstbefragungen sollte neben der guten Beherrschung beider Sprachen auch die Kenntnis der verwendeten Terminologie und der unterschiedlichen Vernehmungsmethoden der EinvernahmeleiterInnen die grundlegende Voraussetzung sein. Während bei den Erstbefragungen das Verhältnis zwischen EinvernahmeleiterInnen und AntragstellerInnen klar ist, ist die Rolle der DolmetscherInnen weniger definiert. Dabei handelt es sich in der Regel um eine Interaktion, bei der die Frage-Antwort-Struktur des Interviews den AntragstellerInnen nicht viel Raum lässt.

Auf der anderen Seite befinden sich die DolmetscherInnen in einem Spannungsfeld zwischen ihren berufsethischen Verpflichtungen und den Erwartungen vonseiten der Institution, die eine neutrale Haltung fordert, einerseits und den persönlichen Emotionen andererseits, die in solchen Situationen und Konstellationen vorhanden und unvermeidlich sind (vgl. Pöllabauer 2005: 74).

Aus diesem Grund sind die DolmetscherInnen oft gezwungen, unterschiedliche Ressourcen, Strategien und Methoden einzusetzen, um mit solchen Situationen erfolgreich umzugehen. Ressourcen bestehen hauptsächlich aus ihren allgemeinen Informationen, Fähigkeiten und Kenntnissen in Bezug auf das Thema im gegebenen Kontext. Die Techniken beinhalten unter anderem Wissen über die Kultur, Geschichte, Traditionen und Geografie des Herkunftslandes von AntragstellerInnen etc. Innerhalb der Handlungsstrategien spielen auch Adaptationsfähigkeit, Geduld, Bewältigung von Spannungs- oder Konfliktsituationen, Interventionen und ergänzende Fragen oder Abklärungen bei Bedarf eine wichtige Rolle.

Es ist eine unbestreitbare Tatsache, dass DolmetscherInnen eine der zentralsten Rollen in Asylverfahren spielen, wenn nicht die wesentlichste, da ohne sie die Verständigung zwischen den beteiligten Akteuren nicht möglich wäre. Als problematisch ist dagegen anzusehen, dass der Staat meist keine konkreten Kriterien an sie stellt. Dies kann in der Praxis zu Missverständnissen und Problemen führen. Eine der Herausforderungen in diesem Zusammenhang ist ihre „Macht“ in diesen Gesprächen, die nicht kontrolliert werden kann, da die DolmetscherInnen die einzigen sind,

die alle GesprächsteilnehmerInnen verstehen. Die staatlichen Institutionen verabsäumen es, die Kriterien - vor allem hinsichtlich der Qualitätsstandards – streng zu überprüfen. Dies ist ein Element, das von externen Akteuren als Schwachpunkt im System des Asylwesens angesehen wird (vgl. Schicho/Slezak/Rienzner/Schlögl (2009); Forschungsbericht: 38–40).

5. Forschungsdesign

Das Korpus der gegenständlichen Arbeit umfasst an erster Stelle Notizen und Aufzeichnungen, die während der Beobachtung von Asylerstbefragungen von albanischsprachigen AntragstellerInnen angefertigt worden sind, bei denen DolmetscherInnen für die albanische Sprache beteiligt waren und die in Traiskirchen (EAS_t OST) und Wien (PAZ HG) im Zeitraum vom 30.11.2018 bis zum 25.11.2020³⁸ stattfanden. Die durchschnittliche Länge einer Asylerstbefragung betrug zirka 40 Minuten. Die Anzahl der Gesprächsteilnehmer beträgt meistens drei (Beam_tln, Dolmetscher_ln, Antragsteller_ln). Es ist sehr selten vorgekommen, dass in dieser Konstellation eine Vertrauensperson oder ein Anwalt bzw. eine Anwältin dabei waren.

Institution	Art der erhobenen Daten
Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA): Erstaufnahmestelle (EAS _t) Traiskirchen und Außenstelle in Wien	Beobachtung von Erstbefragungen in Asylverfahren
	Qualitative Interviews mit DolmetscherInnen und AntragstellerInnen

Tabelle 2: Forschungsfeld³⁹

Die bei den Asylerstbefragungen festgehaltenen Notizen⁴⁰ können wie folgt strukturiert werden: Vorstellung, Aufnahme der Personalien von AntragstellerInnen, Ad-hoc-Beeidigung der anwesenden DolmetscherInnen, rechtliche Belehrung, effektive Befragung, Erörterung der Länderfeststellungen, Rückübersetzung, Unterzeichnung des Protokolls und Abschluss. Im Laufe der Befragung wurden die narrativen Verhaltensweisen von TeilnehmerInnen angemerkt sowie die problematischen Begriffe während des Dolmetschens, insbesondere in der albanischen Sprache, festgehalten. Körpersprache und Mimik waren ebenfalls Gegenstand der Beobachtung.⁴¹

Für die Auswertung der Daten in diesem ersten Teil der Arbeit wird die Analysemethode Becker-Becks (1997) angewendet, die sich auch mit der Beobachtung von Dolmetschungen während der Erstbefragungen im Asylverfahren auseinandersetzt, um das Handeln der DolmetscherInnen in bestimmten Settings und Situationen zu analysieren. Das eingesetzte Vorgehen bietet die Möglichkeit, das Dolmetschsetting zu analysieren und u.a. herauszufinden, wo Missverständnisse

³⁸ Auch Notizen aus früheren Teilnahmen an Asylerstbefragungen, vor allem aus den Jahren 2015-2016, wurden teilweise vergleichend herangezogen.

³⁹ Eigene Grafik.

⁴⁰ Bei den teilnehmenden Beobachtungen wurden keine Audio- oder Videogeräte verwendet, da für ihre Anwendung eine schriftliche Erlaubnis seitens der Behörde erforderlich wäre, was schwer zu erhalten ist.

⁴¹ Nichterteilen der behördlichen Genehmigung von Audio- und Videoaufzeichnungen von Interviews in Asylverfahren ist ein Hindernis für authentische Studien in diesem Bereich.

zwischen welchen TeilnehmerInnen entstehen und wie sie gelöst werden. Von besonderem Interesse ist in diesem Rahmen das Handeln der DolmetscherInnen.

Für den zweiten Teil der Untersuchung wurde die interviewbasierte Forschung gewählt, die eines von vier Feldern qualitativer Forschung darstellt (vgl. Plutzar 2009: 62). Dieser Teil enthält halbstrukturierte Interviews, die mittels qualitativer Inhaltsanalyse nach Mayring (2002) ausgewertet werden. In Bezug auf diese Thematik merkt Wadensjö (2001: 192) an, dass die Kenntnis der Sprache (oder der Sprachen), in denen die Studie durchgeführt wird, ein großer Vorteil während des gesamten Prozesses der Interpretation und Analyse der gesammelten Daten ist.

Vor der Durchführung des Interviews wird ein Katalog mit Fragen zusammengestellt, der auch mit ExpertInnen im Bereich Translationswissenschaft und Asylrecht diskutiert und analysiert wird. Sie spielen für die Analyse der Wahrnehmungen seitens der AntragstellerInnen und DolmetscherInnen eine wichtige Rolle.

Durch die vollständige Anonymität der personenbezogenen Daten der an dieser Untersuchung Beteiligten werden mögliche Zusammenhänge oder ethische Konsequenzen in Bezug auf dieses Problem vermieden.⁴²

Die vorliegende Studie ist als qualitative Untersuchung zu verstehen. Dennoch können ihre Ergebnisse nicht generalisiert werden. Die gesammelten Daten und die daraus resultierenden Interpretationen nach ihrer Auswertung können jedoch Ansatzpunkte für ein Verhaltensmodell in analogen oder identischen Situationen liefern.

⁴² Für RechtsberaterInnen im Asylrecht ist dieses Thema sowohl gesetzlich als auch arbeitsrechtlich geregelt. Diese Berufsausübung erfordert eine besondere Diskretion, da es sich um sensible Informationen handelt.

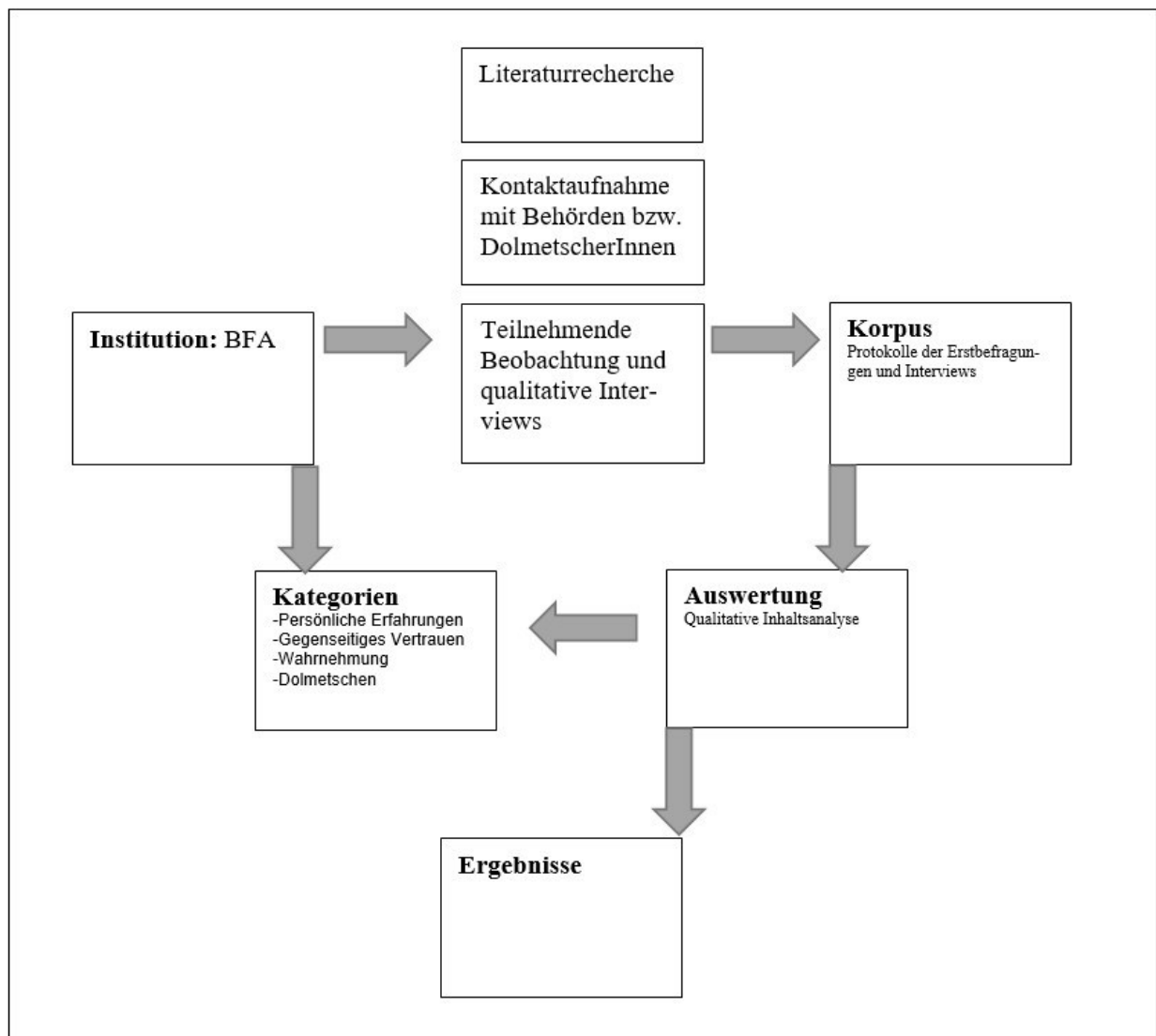


Abbildung 5: Forschungsprozess.

5.1 Teilnehmende Beobachtungen und Interviews

Laut Hug/Poscheschnik (2010: 81) sind Erhebungsmethoden empirischer Forschungen Beobachtung, Recherche bzw. Dokumentenanalyse und Befragung. Für diese Studie wurde die qualitative Interviewmethode gewählt, die als „besondere Form des Gesprächs, das von dem/der ForscherIn mit einer zu beforschenden Person geführt wird“, gilt (ibd.: 100).

Die gegenständliche qualitative Untersuchung basiert vor allem auf teilnehmender Beobachtung und Interviews. Die Gesamtstundenzahl der teilnehmenden Beobachtung beträgt rund 50 Stunden. Zusätzlich werden fünf Interviews geführt, drei davon mit im Asylwesen tätigen albanischen DolmetscherInnen und zwei mit ehemaligen Asylbewerbern aus dem Kosovo, deren Muttersprache Albanisch ist. Die Untersuchungsmaterialien sind Aufzeichnungen der teilnehmenden Beobachtungen und Transkripte der Interviews.

Leitfadeninterviews sind eine Methode besonderer Art, die den Ablauf des Interviews steuern soll. Sie gelten als „vorab vereinbarte und systematisch angewendete Vorgabe zur Gestaltung des Interviewablaufs“ (Helfferich 2014: 560). Da sich die Forschungsfragen mit den Erstbefragungen im Asyl Dolmetschen beschäftigen, mussten für die beiden zu befragenden Gruppen zwei ähnliche, aber nicht identische Interviewleitfäden⁴³ erstellt werden: Einer für DolmetscherInnen und einer für AntragstellerInnen. Erstere werden in dieser Studie hauptsächlich nach ihrer Wahrnehmung, letztere gezielt nach ihren Erwartungen befragt.

Die InterviewpartnerInnen der ersten Gruppe, die weiterhin in diesem Bereich tätig sind, wurden hauptsächlich aufgrund ihrer Erfahrung mit Dolmetschen im Asylverfahren ausgewählt, die der zweiten Gruppe nach dem Zeitpunkt ihrer Erstbefragung. Für die geführten Interviews wurde eine Mischform verwendet, die es ermöglicht, die vordefinierten Fragen zu stellen, jedoch den Befragten auch die Möglichkeit zu geben, ihre Antworten frei zu erzählen. Die InterviewpartnerInnen werden über ihre bisherigen Erfahrungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten in Erstbefragungen befragt. Zudem wird versucht herauszufinden, wie viel Handlungsspielraum den DolmetscherInnen gewährt wird.

Vorbereitung und Durchführung der Interviews: Zunächst wurden die für die Interviews ausgewählten Personen telefonisch oder per E-Mail kontaktiert und über das Gesprächsthema sowie den technischen Teil informiert. Dann wurden die Termine und die Orte, an denen die Interviews stattfinden würden, vereinbart. Diese Wahl war den InterviewpartnerInnen überlassen. Die Interviews fanden daher an unterschiedlichen Orten und Uhrzeiten in Wien statt. Alle waren bereit,

⁴³ Die vollständigen Leitfäden sind im Anhang dieser Arbeit zu finden.

an dieser Studie teilzunehmen, und nahmen die Einladung gerne an. Dies förderte von Anfang an die Schaffung einer angenehmen Atmosphäre des Vertrauens, die sich später bestätigen sollte.

In den durchgeführten Interviews wurde die Reihenfolge der Fragen nicht strikt eingehalten. Dadurch hatte der Fragesteller die Möglichkeit, zusätzliche Verständnisfragen zu stellen, wenn er dies für notwendig hielt. Was mehrfach auffiel, war die Tatsache, dass einige der Befragten zögerten, auf einige spezifische Fragen nähere Antworten zu geben, weil sie nicht detailliert auf bestimmte Situationen eingehen wollten. Diese Entscheidungen wurden geachtet, ohne auf weitere Erklärungen zu bestehen.

Allen TeilnehmerInnen wurde erklärt, dass die Interviews nicht am Telefon aufgezeichnet werden, sondern später auf der Grundlage der während der Gespräche gemachten Notizen unter Wahrung der Anonymität transkribiert werden. Damit sollte sichergestellt werden, dass die Identität der Befragten nicht durch die getätigten Aussagen beschädigt wird (vgl. Meyer/Meier 2014).

Während der Durchführung der Interviews wurde klar, dass die befragten Personen grundsätzlich über ihre positiven bzw. negativen Erfahrungen berichteten, u.a. auch in Bezug auf andere TeilnehmerInnen in Asylerbefragungen. In den nächsten zwei Kapiteln werden die hypothetischen Ausführungen dieser Masterarbeit mit einer empirischen Untersuchung verknüpft.

5.2 Datenanalyse

Für die Datenanalyse wird Beobachtungsmaterial ausgewählt und diskutiert, um u.a. zu versuchen festzustellen, inwieweit die Rolle der DolmetscherInnen im Asylverfahren für dessen Ausgang maßgeblich sein kann. Zudem standen Kommunikationsschwierigkeiten, Regions- und Dialektunterschiede und gegenseitiges Vertrauen im Fokus des Interesses.

Für die Analyse von Kommunikationshandlungen im Kontext von Asylerstbefragungen wird in dieser Untersuchung das *Analysemodell* von Becker-Beck (1997) eingesetzt. Nach dieser Autorin kann die Analyse der Gruppeninteraktion in drei Kategorien eingeteilt werden: die Betrachtung der Gruppenmitglieder, die Analyse der Beziehungen zwischen den Gruppenmitgliedern und die Gruppe selbst als harmonische Einheit. In diesem Zusammenhang liegt der Schwerpunkt auf verbalen und nonverbalen Verhaltensweisen und der Wirkung einer Handlung einer Person auf die anderen Personen und die darauf erfolgenden Reaktionen. Hier sind vor allem Aspekte wie Öffnung, Kooperation, Zustimmung und Abgrenzung von grundlegender Bedeutung. Basierend auf diesen Elementen kann die Analyse der ausgewählten beobachteten Sequenzen durchgeführt werden. Diese Methode eignet sich auch, um festzustellen, wie häufig ein bestimmtes Benehmen einem anderen folgt (vgl. Becker-Beck 1997: 138). Obwohl die Interaktion während der Asyleinvernahmen in Form einer Triade und nicht einer größeren Gruppe von Personen stattfindet (vgl. Wadensjö 1998), ist es erkennbar, dass diese Analysemethode geeignet und brauchbar ist, um die Gruppeninteraktion in solchen Situationen und Konstellationen auszuwerten.

Der Schwerpunkt lag auf der Beobachtung der Erstbefragungen von AntragstellerInnen aus Balkanländern, in denen die DolmetscherInnen für die albanische Sprache bestellt waren. Ein weiterer Aspekt war die Beherrschung der juristischen Terminologie, Kenntnisse über die Institution und den Verfahrensablauf, Fachkenntnisse sowie deren Positionierung bei den Asylbefragungen.

Die Auswertung der Interviews wurde mittels *qualitativer Inhaltsanalyse* nach Mayring (2002) durchgeführt. Qualitative Inhaltsanalyse ist eine geeignete Auswertungsmethode von geführten Interviews, denn sie verwendet u.a. Techniken, die systematisch, intersubjektiv überprüfbar, gleichzeitig aber der Komplexität, der Bedeutungsfülle und der „Interpretationsbedürftigkeit“ sprachlichen Materials angemessen sind (Mayring 2010: 10).

Die Anforderungen an Interviewende werden prinzipiell in vier Bereiche gegliedert: *Technische Kompetenzen* wie das Herstellen eines geeigneten Rahmens für das Interview; *interaktiven Kompetenzen* der Aufmerksamkeit und Steuerung, was konzentriertes Zuhören und das Schaffen einer vertrauten Atmosphäre beinhaltet; *kommunikationstheoretisches Wissen* und schließlich der *Umgang mit dem persönlichen Vorwissen* (vgl. Helfferich 2011:54). In diesem Fall muss oft auch mit subjektiv empfundener Wirklichkeit der Befragten gerechnet werden.

Die ausgewählte Methode erwies sich als geeignet für die Verarbeitung von durch Interviews aggregierten Daten. Diese Methode analysiert das Material Schritt für Schritt und teilt es zunächst in kleinere Einheiten.

5.3 Auswertung der Daten aus den teilnehmenden Beobachtungen

In diesem Abschnitt werden einige ausgewählte Sequenzen, die aus einer Interaktion in einer Asylerstbefragung⁴⁴ in der EAST OST Traiskirchen extrahiert wurden, unter Anwendung des Becker-Becks Analyseschemas erläutert und in tabellarischer Form⁴⁵ dargestellt.

Ein Beispiel wäre die bereits definierte Struktur von Ablauf bei Erstbefragungen, die ungefähr so aussieht: EinvernahmeleiterInnen stellen die Fragen; DolmetscherInnen dolmetschen sie aus dem Deutschen in die Muttersprache der AntragstellerInnen oder eine andere Sprache, die sie verstehen; AntragstellerInnen antworten; DolmetscherInnen hören aufmerksam auf die Aussagen der AntragstellerInnen; wenn die AntragstellerInnen fertig sind, beginnen die DolmetscherInnen ins Deutsche zu dolmetschen.

Im Verlauf der Erstbefragung ließ sich beobachten⁴⁶, dass nach dem Ende der Aussagen der AntragstellerInnen (Kooperation) die DolmetscherInnen die Führung (Leistung) übernahmen und zum Dolmetschen ansetzten, wodurch nach Becker-Beck der soziale Prozess zustande kommt, der in der Folge beibehalten wird.

In Fällen, in denen die AntragstellerInnen direkt auf die Frage der EinvernahmeleiterInnen antworten, ohne auf die Dolmetschung zu warten, übernehmen sie nach diesem Modell in gewisser Weise die Führung, was von den DolmetscherInnen in Form einer Konkurrenz fehlinterpretiert werden kann. Ähnliches geschieht auch, wenn AntragstellerInnen beginnen zu reden, ohne dass die Frage an sie gerichtet wird (Initiative).

Der Umgang mit kultureller Differenz bei Erstbefragungen wird maßgeblich durch die Rolle und Identität, die die DolmetscherInnen einnehmen, bestimmt (vgl. Rienzner 2009). Dies wurde auch in fast allen Erstbefragungen beobachtet, da die DolmetscherInnen sich oft an die Dialekte der Herkunftsregionen der AntragstellerInnen oder deren Bildungsniveau anpassen mussten, wodurch spezifische Begriffe geklärt wurden.

Im Sinne der Kontextualisierung wird der Ablauf einer Erstbefragung kurz geschildert und Aspekte des Asyldolmetschens analysiert, die zu Schwierigkeiten führen können und als Hürde für die Kommunikation gelten. Erstbefragungen bei EAST finden in der Regel nur am Vormittag statt. Die DolmetscherInnen versuchen oft, die Norm des Arbeitgebers zu erfüllen, in diesem Fall der Polizei, um so viele Interviews wie möglich zu führen. Für die meisten Antragsteller ist dies das erste Mal, dass sie nach einer langen Flucht vor den Verfolgern im Herkunftsland mit uniformierten Personen konfrontiert werden.

⁴⁴ Es wurden folglich nur Asylerstbefragungen beobachtet.

⁴⁵ Die Tabelle ist im Anhang dieser Arbeit zu finden.

⁴⁶ Eine tabellarische Darstellung ist als Anhang beigelegt.

Während den Beobachtungen konnte festgestellt werden, dass die Erstbefragungen in verschiedenen Einvernahmeräumen stattfinden, die jedoch hinsichtlich ihrer Einrichtung und Möblierung identisch sind. Die EinvernahmeleiterInnen sitzen normalerweise auf einem bequemen beweglichen Stuhl, während die befragten Personen und die DolmetscherInnen⁴⁷ hauptsächlich auf den Holz- und Massivstühlen sitzen müssen.

Im Regelfall kann angenommen werden, dass sich die EinvernahmeleiterInnen und DolmetscherInnen bereits kennen. Viele von ihnen sprechen sich namentlich an und nicht in „Sie-Form“. Einer der Gründe dafür ist, dass derjenige, der sich bereits vor institutionellen Vertretern als kompetent erwiesen hat und den Verlauf der asylrechtlichen Anhörungen kennt, leichter wieder bestellt wird. Sie haben in Anwesenheit der AntragstellerInnen die Möglichkeit, Kommentare zu machen und Scherze auszutauschen, wobei die Letzteren davon ausgeschlossen sind. Die Handlungsweise der dolmetschenden Personen, die im Auftrag der Institutionen, für die sie dolmetschen, agieren, wird von Pöllabauer als „Hilfspolizistenrolle“ bezeichnet (vgl. Pöllabauer 2005: 441).

Die Erstbefragungen beginnen mit einer Begrüßung zwischen EinvernahmeleiterInnen und DolmetscherInnen, jedoch nicht immer in Richtung der AntragstellerInnen, die in den meisten beobachteten Fällen gebeten werden, sich sofort auf einen Stuhl zu setzen und sich den Fragen zu stellen. Die Anhörung wird mit der Erfassung personenbezogener Daten fortgesetzt. Dann folgen die Beschreibungen wie Reiseroute, Dauer der Reise vom Herkunftsland, meist letzter Aufenthaltsort, Einreise nach Österreich (legal oder illegal) und die Transportmittel. Sobald die Befragung abgeschlossen ist, wird dem Antragsteller die Möglichkeit einer Rückübersetzung des Protokolls⁴⁸ angeboten, was fast immer angenommen wird. Dies geschieht, um Fehler oder unkorrekte Zeitangaben zu identifizieren und zu korrigieren. Am Ende werden Länderfeststellungen, die Informationen über politische Sicherheit und medizinische Lage im Herkunftsland beinhalten, erörtert, und die Asylsuchenden werden ersucht, sich dazu zu äußern. In der überwiegenden Mehrheit der beobachteten Fälle wurde diese Gelegenheit von ihnen nicht genutzt, sondern hauptsächlich mit der Begründung „Ich weiß, wie die Situation in meinem Land ist und benötige keine zusätzlichen Berichte“ abgelehnt. Nach der Unterzeichnung des Protokolls wird dem Befragten eine Kopie der Niederschrift ausgehändigt. Daraufhin wird die weitere Vorgehensweise kurz geschildert und sie werden darüber informiert, dass die Anhörung damit beendet ist und sie gehen können.

47 DolmetscherInnen sitzen neben den EinvernahmeleiterInnen, auch um die Belehrungen auf dem Bildschirm besser lesen zu können.

48 Bei asylrechtlichen Anhörungen erstellen die erstbefragungsleitenden Personen selbst die Niederschrift und müssen zeitgleich Fragen stellen, zuhören, dem Gespräch folgen und tippen.

Nach Abschluss der Erstbefragung erfolgt die Rekonstruktion des Gesagten. Dies geschieht auf der Grundlage der Notizen, die nicht nur zum verbalen Teil der Kommunikation, sondern auch zum nonverbalen Teil gemacht worden sind, einschließlich der Verhaltensweisen, Reaktionen und Gesichtsausdrücke der GesprächsteilnehmerInnen. Hier ist anzumerken, dass die DolmetscherInnen oft die volle Freiheit hatten, die Erklärungen und Belehrungen selbständig vorzunehmen. Zudem wiesen die BeamtInnen ihnen weitere Aufgaben zu (wie die Aufnahme von Personalien). Regional- und dialektbedingte Sprachverwendung und kulturelle Hintergründe wurden spontan oder kurz bis gar nicht aufgeklärt. Dies kann auch mit der Tatsache argumentiert werden, dass die Anzahl qualifizierter DolmetscherInnen, vor allem selten gesprochene Sprachen, niedrig ist.

Barsky, der sich mit der Rolle und Funktion von DolmetscherInnen in Asylverhandlungen befasst, verteidigt die These, dass DolmetscherInnen in diesem Setting die Möglichkeit haben, eine aktivere Rolle zu spielen, insbesondere im Sinne einer Tätigkeit als Kulturvermittler (vgl. Barsky 1996: 45). Laut Kadrić haben DolmetscherInnen die potenzielle Macht, sowohl inhaltlich als auch ethisch ihre Position zu bestimmen und in weiterer Folge entsprechend zu handeln (Kadrić 2006: 236).

In diesem Zusammenhang, wie einige AutorInnen anmerken, die Praxis die falsche Wahrnehmung der Behörde, dass Menschen, die Fremdsprachen sprechen, selbstverständlich auch übersetzen oder dolmetschen können. Wenn dazu berücksichtigt wird, dass viele LaiendolmetscherInnen davon überzeugt sind, allein wegen dieser Tatsache in der Lage zu sein, diese Aufgabe zu übernehmen, wird das Misstrauen der AntragstellerInnen diesen Personen gegenüber verständlich (vgl. Pöllabauer 2005: 176).

Es besteht hier keinerlei Interesse daran, Schuldzuweisungen anzuführen. Jedoch betrafen die häufigsten Beschwerden der AntragstellerInnen ihre Vorwürfe des Drucks auf sie durch die bestellten DolmetscherInnen sowie die Tatsache, dass sie Einfluss auf den Gesprächsverlauf in den Erstbefragungen hatten. Andererseits werden öfters DolmetscherInnen von AntragstellerInnen als Vertrauenspersonen betrachtet und sogar gebeten, für sie asylwürdige Gründe zu erfinden. Zudem erwarten sie, dass Ihnen die DolmetscherInnen auch nach der Einvernahme noch zur Verfügung stehen.

Aus den vorgenommenen Beobachtungen der Asyleinvernahmen in der EAST OST hat sich u.a. ergeben, dass auf diesem Gebiet weitere eingehende Studien erforderlich sind, um das Verhalten von DolmetscherInnen, insbesondere in angespannten Situationen, zu untersuchen. Als weiterführende Studie in diesem Bereich wäre u.a. eine Erforschung der Sichtweise von ErstbefragungsleiterInnen nützlich. Es wäre von Relevanz, wenn in naher Zukunft ihre Perspektive in einem breiteren Rahmen analysiert würde.

Im Laufe der Analyse der teilnehmenden Beobachtungen⁴⁹ mehrerer Asylbefragungen konnte allerdings festgestellt werden, dass in bestimmten Situationen zu bemerken war, dass die DolmetscherInnen sich in das Gespräch einmischten, das Wort ungefragt ergriffen, kommentierten, ganze Passagen von AntragstellerInnen verschwiegen oder sehr kurz zusammengefasst wiedergaben. So entstand der subjektive Eindruck, dass sich die Behörden von nichtprofessionellen DolmetscherInnen kein wortgetreues Dolmetschen erwarten.

In einigen beobachteten Situationen waren DolmetscherInnen zum Teil gezwungen, leichte Abweichungen vom Gesagten vorzunehmen. Dies führte zu Verzögerungen beim Dolmetschen sowie zu selbstständigem Handeln von DolmetscherInnen. Dies machte sich besonders in jenen Gesprächsteilen bemerkbar, die komplexe juristische Ausdrücke und Formulierungen enthielten.

Für erfahrenere DolmetscherInnen war es leichter, ihre Ausdrucksweise an jene der AntragstellerInnen anzupassen, als weiterhin komplizierte Rechtstermini zu dolmetschen, wenn sie den Eindruck hatten, dass sie für die AntragstellerInnen schwer verständlich waren. Das lag auch am geringen institutionellen Wissen der AntragstellerInnen. Diese Vorgehensweise kann potenzielle Missverständnisse reduzieren. Dennoch lassen die analysierten Beobachtungen erkennen, dass DolmetscherInnen in der Regel versuchten, die zusätzlichen Informationen als wenig nützlich zu betrachten und auf ihre Dolmetschung zu verzichten. Nach Pöllabauer (2005) wird das in der Praxis teilweise toleriert. Somit besteht die Möglichkeit, dass Teile des Gesagten ungedolmetscht bleiben (vgl. Pöllabauer 2005: 443).

Als spezifische Anmerkungen sind folgende hervorzuheben: An keinem der betreuten Asyleinvernahmen nahmen Vertrauenspersonen oder Rechtsanwälte teil. In seltenen Fällen wurden die Einvernahmen durch von den VernehmungsleiterInnen geführte Telefonate unterbrochen. Es wurden auch Situationen beobachtet, in denen AntragstellerInnen aufgefordert wurden, auf einem Blatt Papier in ihrer Muttersprache eine Angabe zu schreiben oder eine Skizze zu zeichnen.

Im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung wurden verschiedene Dolmetschetechniken beobachtet. Dazu gehören auch spontane Improvisationen, wenn es darum ging, einen Begriff oder einen Satz zu übersetzen, der Rechtstermini enthält, für die es in der anderen Sprache keine adäquaten Bezeichnungen gibt. So konnte beobachtet werden, dass DolmetscherInnen manchmal ihre Strategie ändern, um sicherzustellen, dass AntragstellerInnen zumindest teilweise verstehen, was gesagt wird. Dies führt jedoch auch zum Verlust der Redebeiträge und zur Nichtübermittlung von Inhalten, die verfahrensentscheidend sein können. Bezüglich der emotionalen Seite lässt sich

⁴⁹ Auf eventuell weitere Anwesende, z.B. Vertrauenspersonen, AnwältInnen, RechtsvertreterInnen, etc. wurde nicht eingegangen.

sagen, dass bei den AntragstellerInnen oft Nervosität und Unsicherheit zu bemerken waren, während die anderen TeilnehmerInnen der Einvernahme meist ruhig waren.

Die Grundstruktur der Sitzordnung war so, dass die DolmetscherInnen zwischen den VernehmungsleiterInnen und AntragstellerInnen standen, jedoch etwas näher bei den BehördenvertreterInnen.

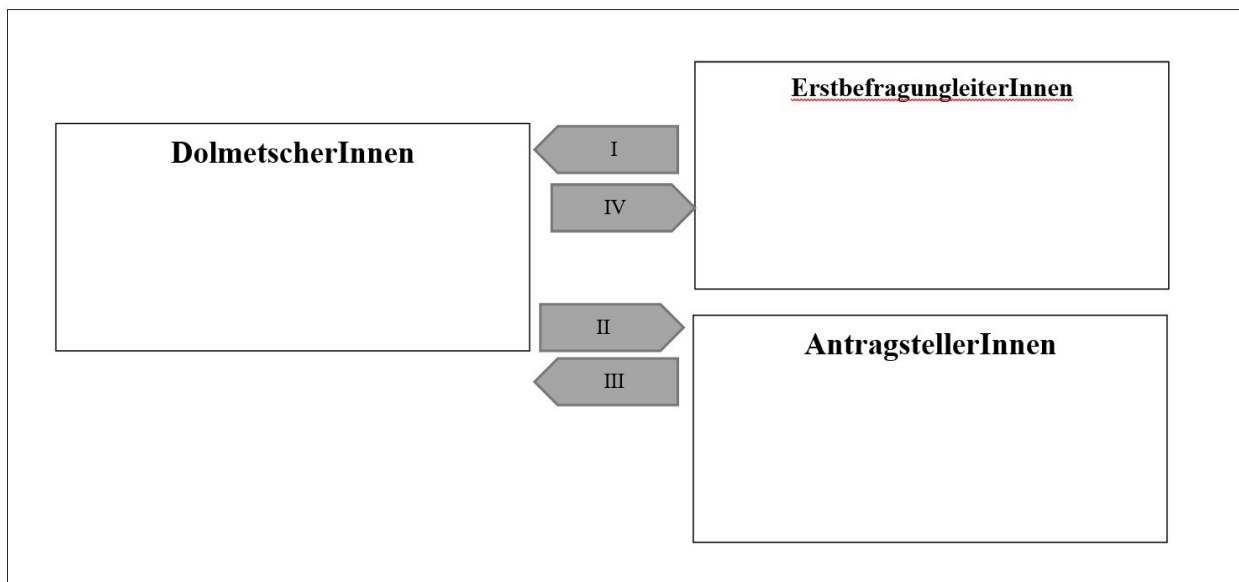


Abbildung 6: Interaktion in Asylerbefragungen geprägt von Frage-Antwort-Struktur⁵⁰

⁵⁰ Eigene Grafik.

5.4 Auswertung der Interviews

Bei dem Aufbau von Interviewleitfaden wurde besonders darauf geachtet, hauptsächlich jene Fragen zu stellen, die für das zu untersuchende Phänomen notwendig waren. Für die Interviews mit AntragstellerInnen wurden die Interviewleitfäden für die DolmetscherInnen deutlich verkürzt und angepasst. Daher sollten mittels dieser Interviews die folgenden Forschungsfragen beantwortet werden:

1. Welche Erwartungen haben AntragstellerInnen an DolmetscherInnen?
2. Glauben AntragstellerInnen, dass DolmetscherInnen Einfluss auf das Asylverfahren haben? Wenn ja, in welcher konkreten Hinsicht?
3. Wie nehmen die DolmetscherInnen die AntragstellerInnen wahr?

Um die TeilnehmerInnen dazu zu animieren, die Fragen entspannt zu beantworten, erwiesen sich die Zusatzfragen als hilfreich. Im Interviewleitfaden wurde die Höflichkeitsform „Sie“ verwendet. Die Dauer der Interviews war unterschiedlich. Das kürzeste Interview dauerte 45 Minuten, das längste nahm 1,5 Stunden in Anspruch. Das Einverständnis für die Veröffentlichung der Interviews wurde in mündlicher Form eingeholt. Die vollständige Transkription⁵¹ der Interviews ist zur Einsicht im Anhang zu finden. Für die Auswertung der Interviews war nur das Gesagte relevant. Satzunterbrechungen wurden mit Suspensionspunkten (...) gekennzeichnet. Bei Verweisen auf bestimmte InterviewteilnehmerInnen wird die anonymisierte Abkürzung verwendet. Eine von drei interviewten DolmetscherInnen ist seit 2020 allgemein beeidet und gerichtlich zertifiziert. Alle drei sind sowohl DolmetscherInnen als auch ÜbersetzerInnen.

Die Analyse der Daten erfolgte anhand der erstellten Transkriptionen, indem versucht wurde, die aus den Interviews gewonnenen Informationen herauszufiltern und zusammenzufassen. Diesbezüglich wurden Zitate in kursiver Schrift in die Arbeit integriert. Nonverbale Kommunikation stand bei den Interviews nicht im Fokus. Nach Mayring besteht die Stärke der Inhaltsanalyse darin, „dass sie streng methodisch das Material kontrolliert und schrittweise analysiert“ (Mayring 2002: 114). Nachdem für die vorliegende Arbeit relevantes Material aus den Interviews herausgefiltert worden war, wurde es in vier Kategorien eingeteilt:

1. Persönliche Erfahrungen
2. Gegenseitiges Vertrauen
3. Wahrnehmung
4. Dolmetschen

⁵¹ Die Bezeichnungen D1, D2, D3, A1, A2 beziehen sich auf die Interviews, in der Reihenfolge, wie sie durchgeführt wurden.

Die vorliegende Untersuchung erhebt allerdings keinen Anspruch auf Repräsentativität, und die Ergebnisse haben nur in dem untersuchten Kontext Gültigkeit. Nachfolgend werden die ausgewerteten Daten nach den oben erwähnten Kategorien gegliedert präsentiert.

Persönliche Erfahrungen

Zwei von drei befragten DolmetscherInnen gaben an, dass sie bis zum ersten Engagement in der EAST OST auf Empfehlungen von Bekannten gekommen waren. Diese Tatsache bestärkt die Annahme, dass das Auswahlverfahren der DolmetscherInnen durch das BFA nicht den genehmigten Vorschriften entspricht und nicht ganz transparent ist. In diesem Zusammenhang ist hingegen die Antwort von D1 beachtenswert:

Was die zertifizierten und beeideten DolmetscherInnen angeht, denke ich, dass sie aufgrund anderer Aufträge, die auch besser bezahlt werden als hier, nicht flexibel sind und in den meisten Fällen überhaupt nicht auf Anrufe reagieren. (D1: 85).

Aus den Gesprächen ging hervor, dass bei den Auswahlkriterien Zuverlässigkeit⁵² und kooperatives Verhalten eine wichtige Rolle spielen und die DolmetscherInnen mit den einerseits schwierigen und andererseits oft belastenden Situationen umgehen und oftmals Kommunikationsprobleme überbrücken müssen.

Zusammenfassung: Die DolmetscherInnen sind in ihrer Tätigkeit emotional belastet und benötigen Supervision. Sie haben in diesen Situationen wenig Schutz und sind meist auf sich selbst gestellt.

Gegenseitiges Vertrauen

Vertrauen muss auf Gegenseitigkeit beruhen, um akzeptiert zu werden. Aus den Antworten sowohl der AntragstellerInnen als auch der DolmetscherInnen ist jedoch ersichtlich, dass dieses Merkmal nur in geringem Umfang vorhanden ist. Das kann auch dadurch erklärt werden, dass sie sich meist nur einmal treffen, nämlich während der Erstbefragung, und zwar kurz, solange sie dauert. Nach der Meinung der AntragstellerInnen ist in einigen Fällen ein gewisses Bündnis zwischen Polizeibeamten und DolmetscherInnen evident, die sich nach eigenen Angaben duzen und nicht sitzen. Diese Tatsache wird dadurch bestätigt, dass beide interviewten AntragstellerInnen entweder vor oder nach der Erstbefragung Interesse daran hatten, die DolmetscherInnen zu kontaktieren und kennenzulernen, dies jedoch nicht oder nur teilweise möglich war, wie A2 sagt:

⁵² Die Behörden erwarten, dass DolmetscherInnen ständig erreichbar sind und Terminzusagen einhalten.

Vor Beginn des Interviews hatte ich keine Gelegenheit, den Dolmetscher zu treffen, da er bereits gemeinsam mit dem Einvernahmeleiter im Raum war ... Am Ende des Interviews wartete ich draußen auf meinen Dolmetscher und fragte ihn, was er von meinen Aussagen halte. Aber er gab mir keine Antwort, sondern sagte nur, er habe nichts in der Hand. (A2: 100).

Der Mangel an Nähe bzw. die Distanz spiegelt sich auch in den Antworten auf die Frage wider, wo die DolmetscherInnen bei den Interviews sitzen bzw. lieber Platz nehmen. Darauf wird auch in dem Teil der Antwort von D2 hingewiesen, in dem es heißt:

Es kommt immer wieder vor, dass ein Antragsteller in Deutsch antwortet und auf die Inanspruchnahme des Dolmetschens verzichtet ... Oft ist dies eine Frage des Stolzes oder der Überschätzung der eigenen sprachlichen Kompetenzen. (D2: 91).

Bei den Einvernahmen wurden Asylgründe nur oberflächlich erörtert, wie D2 anmerkt:

... die Asylsuchenden wurden gebeten ‚den Ausreisegrund aus Ihrem Heimatland möglichst kurz oder mit einem Satz zu beschreiben‘, da sie ja später, so wurde ihnen gesagt, ausführlicher befragt werden würden. (D2: 90).

Die Gründe für die Einreichung von Anträgen auf internationalen Schutz durch albanischsprachende AntragstellerInnen aus dem Balkan⁵³ scheinen unterschiedlich zu sein. Allerdings dominieren finanzielle Gründe, was den Schluss zulässt, dass es hier hauptsächlich um sogenannte „Wirtschaftsflüchtlinge“ geht. Andererseits wurden Bestechungsversuche durch die AntragstellerInnen von den DolmetscherInnen in den durchgeführten Interviews nur einmal angesprochen.

Zusammenfassung: Obwohl der erste Kontakt sehr wichtig ist, beginnt und endet er mit einer Begrüßung, ohne dass der Vertrauensbildung viel Raum gegeben wird, was den Ablauf des Interviews nicht gerade erleichtert. Zudem sind die DolmetscherInnen in diesem Feld ökonomisch abhängig, da sie von den Behörden bestellt werden. Das kann einen Einflussfaktor darstellen. Viele EinvernahmeleiterInnen haben praktisch „ihre“ DolmetscherInnen.

Wahrnehmung

Diese Kategorie kann als die wichtigste angesehen werden. Die Hauptidee der BewerberInnen, dass die DolmetscherInnen ihnen helfen, wird durch die Antworten aller drei befragten DolmetscherInnen bestätigt. Dies wird auch durch die Antwort von D3 unterstützt:

⁵³ Hauptsächlich aus Albanien, dem Kosovo und Nordmazedonien.

Anfragen nach ‚Hilfe‘ kommen am häufigsten vor. Einige AntragstellerInnen zögern nicht, diese Bitten auch während des Verhörs oder nach einer bestimmten oder ‚schwierigen‘ Frage vorzubringen. (D3: 95).

Wie aus ihren Antworten hervorgeht, scheinen DolmetscherInnen von den AntragstellerInnen als Personen wahrgenommen zu werden, die eine moralische, ja sogar patriotische Verpflichtung haben sollten, an ihrer Seite zu stehen, d.h. Landsleute mit angemessenen Ratschlägen in die richtige Richtung zu führen, damit sie positive Entscheidungen über ihre Anträge auf internationalen Schutz erhalten. Dies wird durch zwei Teile der Aussagen von A1 illustriert, wo er mit Überzeugung feststellt:

Was ich von ihm mindestens an Solidarität eines Landsmannes erwartete, war, dass er, falls ich während des Interviews irgendwo einen Fehler machen sollte, diesen Fehler während des Interviews korrigieren würde ... Ich glaube, das würde jeder Albaner tun, wo immer er auf der Welt ist, oder? (A1: 98).

Diese Ähnlichkeit der Antworten lässt den Schluss zu, dass DolmetscherInnen von AntragstellerInnen, die hauptsächlich aus Ländern stammen, die sich nicht durch eine geringe Korruption auszeichnen, als Personen angesehen werden, die einen Einfluss auf den endgültigen Ausgang ihres Verfahrens haben könnten. Auf der anderen Seite kann dies auch als Wahrnehmung von AntragstellerInnen interpretiert werden, dass DolmetscherInnen das „System“ kennen und möglicherweise bereits ein Teil davon sind. Dies rechtfertigt auch ihre Versuche, Bestechungsgelder als Gegenleistung für eine „positive Entscheidung“ anzubieten, wie D3 es ausdrückt:

... Bestechungsversuche waren ständig präsent. (D3: 95).

Zusammenfassung: Die DolmetscherInnen sind oft selbst ehemalige AntragstellerInnen. Allerdings konnte aus den Antworten der InterviewpartnerInnen nur bedingt herausgearbeitet werden, wie genau die AntragstellerInnen die DolmetscherInnen wahrgenommen haben und umgekehrt. Die Möglichkeit, dass die DolmetscherInnen einen so starken Einfluss auf EinvernahmeleiterInnen haben, dass dieser ihre Entscheidungen über die Stattgabe oder Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz bestimmt, wird von denselben kategorisch bestritten. Allerdings schließt zumindest eine der befragten DolmetscherInnen (D3) nicht vollständig aus, dass eine fehlerhafte und ungenaue Dolmetschung negative, aber dennoch nicht entscheidende Auswirkungen auf ein Asylverfahren haben könnte.

Dolmetschen

Hinsichtlich der Eigenschaften anderer DolmetscherInnen kann aus den Antworten der Befragten festgestellt werden, dass nicht alle, die von der Asylbehörde als DolmetscherInnen für die albanische Sprache beauftragt werden, insbesondere in Erstbefragungen, die Mindestkriterien bzw. erforderlichen Voraussetzungen für diese Aufgabe erfüllen, sowohl in Bezug auf Kompetenz als auch Professionalität. Nach allgemeiner Meinung der Befragten ist der Unterschied zwischen beeideten und zertifizierten DolmetscherInnen und LaiendolmetscherInnen deutlich erkennbar, insbesondere in Bezug auf Ausbildung, Erfahrung, Integrität, Berufsethik, Kenntnisse der Terminologie, Einsatz der Techniken des Dolmetschens, etc.

Die befragten DolmetscherInnen führten auch konkrete Beispiele an, indem sie Wörter nannten, die in einem Gebiet eine bestimmte Bedeutung haben, während in einer anderen Ortschaft ein anderer Begriff für die gleiche Bedeutung verwendet wird. Mit welchen Schwierigkeiten DolmetscherInnen für Albanisch konfrontiert sind, da diese Sprache mehrere regionale Varianten und Dialekte aufweist, zeigt folgende Aussage von D2:

Ich weiß, dass oft türkische oder slawische Lehnwörter verwendet wurden, insbesondere bei den Asylsuchenden aus Nordmazedonien, die jedoch, wenn sie in albanischer Sprache verwendet werden, eine andere Bedeutung haben als in der Herkunftssprache selbst. (D2: 90).

In den Antworten der AntragstellerInnen wurde deutlich, dass sie insbesondere in sprachlicher Hinsicht auf Schwierigkeiten mit den für sie ausgewählten DolmetscherInnen gestoßen waren. Dies bestärkt die Einschätzung, wie problematisch und herausfordernd es sein kann, wenn DolmetscherInnen einen anderen regionalen oder dialektischen Hintergrund als die AntragstellerInnen haben. Dieses Element belegt, dass vor Beginn der Erstbefragungen seitens der AntragstellerInnen Zweifel bestanden haben können, ob die DolmetscherInnen das Gesagte vollständig verstehen und getreu in die deutsche Sprache übersetzen können, ohne dass Missverständnisse oder Unklarheiten entstehen. A1 erklärt eine solche Situation in dieser Form:

Um ehrlich zu sein, waren und sind meine Deutschkenntnisse begrenzt, um die Qualität der Dolmetschung realistisch und fair beurteilen zu können. Was mir aufgefallen ist, war, dass er nicht die albanische Standardsprache, sondern die aus der Region, aus der er kam, verwendete. Und er hatte oft Schwierigkeiten, meine Antworten, die in der Hochsprache waren, zu dolmetschen, da er es auf Deutsch sehr langsam tat und mit gelegentlichen Unterbrechungen. (A1: 97).

Zusammenfassung: Den interviewten DolmetscherInnen ist es bewusst, dass sie nicht selbst formulieren, umformulieren, etwas hinzufügen oder weglassen, Kommentare liefern und weder Verbales noch Nonverbales bewerten dürfen. Um jedoch zu zeigen, dass sie mit der Einvernahmeroutine bereits vertraut sind, versuchen die DolmetscherInnen das Gesagte zu rationalisieren und bestimmte Aussagen als nicht unbedingt übersetzungsnötig zu klassifizieren.

6. Forschungsergebnisse

Aus dieser Arbeit kann festgestellt werden, dass die Erwartungen in beide Richtungen gehen können. AntragstellerInnen erwarten einerseits von den DolmetscherInnen, dass sie ihnen helfen und diese Hilfe so weit gehen sollte, dass sie auch den Aufbau ihrer Vorbringen betrifft, damit ihre Asylgründe im Wesentlichen so glaubwürdig wie möglich sind. Es ist deutlich, dass DolmetscherInnen dies nicht können und dürfen. In der Praxis gibt es jedoch immer wieder DolmetscherInnen, die meinen, diese Erwartungen zumindest teilweise erfüllen zu müssen, und das vor allem, weil es um Landsleute geht, die sich möglicherweise in der gleichen Notlage befinden wie sie vielleicht einmal.

Andere Erwartungen, die zu diesem Thema belegt sind, zeigen, dass es auch Fälle gibt, in denen AntragstellerInnen von Beginn des Verfahrens an Vorurteile gegenüber DolmetscherInnen haben, welche ihnen nicht helfen wollten, weil sie die Seite der Institutionen einnehmen würden. Diese Wahrnehmung resultiert aus Zweifeln an der Richtigkeit der Dolmetschung. Dies gilt insbesondere dann, wenn DolmetscherInnen aus einer anderen Region oder einer anderen ethnischen Gruppe stammen. Auf diese Weise fehlt es von Anfang an an Vertrauen (vgl. Pöllabauer 2005: 176).

Aus den durchgeführten Interviews mit AntragstellerInnen, geht hervor, dass sie überzeugt sind, dass DolmetscherInnen einen Einfluss auf Asylverfahren haben, sei es im positiven oder negativen Sinne des Wortes. Dies hat in den meisten Fällen damit zu tun, dass sie nicht wissen, was die DolmetscherInnen liefern und was sie von ihnen erwarten können und was nicht, da sie diesbezüglich keine Informationen erhalten und dies für sie möglicherweise die erste Erfahrung mit Dolmetschung ist. Auch wenn dies geschieht, wird das sehr kurzgehalten, in einer Stresssituation, meist erst zu Beginn der Einvernahme.

Die DolmetscherInnen können aufgrund von gutem Dolmetschen einen enormen positiven Einfluss auf die Qualität des gesamten Asylverfahrens haben. Dasselbe gilt aber auch für unkorrektes Dolmetschen, welches negative Auswirkungen auf ein faires Verfahren haben kann.

Anhand teilnehmender Beobachtungen konnte festgestellt werden, dass die DolmetscherInnen durch ihr Dolmetschen einen geringen Einfluss auf den Inhalt und die stattgefundene Kommunikation haben. Es kommt aber auch häufig vor, dass sie unaufgefordert auf eigene Initiative Fragen und Rückfragen stellen, vor allem, wenn sie der Meinung sind, dass zusätzliche Informationen benötigt werden. Dieses Verhalten wird von EinvernahmeleiterInnen meist toleriert. Dennoch war eine substanzielle Änderung der Aussagen selten zu beobachten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass in sehr seltenen Fällen DolmetscherInnen – vor allem durch ungenaues

Dolmetschen – Einfluss auf die Entscheidungsträger haben können, einen Antrag anzunehmen oder abzulehnen. Dies ist jedoch kein Phänomen, das verallgemeinert werden kann.

Bezüglich der dritten Forschungsfrage, die sich auf die Wahrnehmung von AntragstellerInnen durch DolmetscherInnen bezieht, kann entnommen werden, dass die DolmetscherInnen die AntragstellerInnen meist als „Kundschaft“ ansehen, für die sie dolmetschen sollen und der sie höchstwahrscheinlich nicht mehr begegnen werden. Die Einschätzung liegt nahe, dass es daher an Interesse oder direkterer Ansprache mangelt, das Vertrauen der AntragstellerInnen zu gewinnen, was dazu beitragen würde, die Kommunikation natürlicher zu gestalten.

Die Forschungsergebnisse zeigen deutlich, dass die eingestellten DolmetscherInnen nicht ausreichend geschult sind, um in diesem sensiblen Bereich der Migration und der Menschenrechte qualitatives Dolmetschen zu leisten. Das hohe Anforderungsprofil macht das Dolmetschen zu einem jener Berufe, in denen eine ständige Weiterbildung unabdingbar ist. Zudem stellt das Dolmetschen eine anspruchsvolle Aufgabe dar, die finanziell entsprechend gewürdigt werden sollte.

Im Asylverfahren, in dem die Aussagen von nicht-deutschsprachigen Personen von großer Relevanz sind, wäre die Definition des rechtlichen Rahmens für die Bestellung und Beeidigung der DolmetscherInnen - vor allem § 39a AVG - notwendig, um die Qualität der Dolmetschleistungen in diesem Bereich wesentlich zu verbessern.

Erstbefragungen sollen weiterhin ausschließlich der Feststellung der Identität, des Alters und der Reiseroute dienen. Um das Risiko zu minimieren, dass es beträchtliche Unterschiede zwischen mündlichen Aussagen und schriftlichen Protokollen gibt, sind Audio -und/oder Videoaufnahmen von Erstbefragungen zu empfehlen.

Ich hoffe, dass die gewonnenen Erkenntnisse vor allem DolmetscherInnen, aber auch den Behörden im Asylverfahren als Denkanstoß und Erfahrungsaustauschgrundlage in diesem Bereich dienen können.

6.1 Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse

Diese Masterarbeit beruht auf einer empirischen Untersuchung von Asylerstbefragungen in Traiskirchen und Wien, die durch face-to-face-Interaktionen geprägt sind, und auf qualitativen Interviews mit ausgewählten DolmetscherInnen bzw. AntragstellerInnen.

In Asylverfahren, in denen Kontakt zwischen BehördenvertreterInnen und AntragstellerInnen durch DolmetscherInnen entwickelt wird, ist eine professionelle Dolmetschleistung wesentlich, um eine inhaltlich korrekte Abwicklung des Asylverfahrens zu garantieren. Die Durchführung eines angemessenen Asylverfahrens ohne die Beteiligung von DolmetscherInnen ist nahezu unmöglich. Manchmal können sie einen sehr großen Einfluss auf das Verfahren haben. Dennoch sollten persönliche Meinungen die Qualität der erbrachten Dienstleistungen nicht beeinträchtigen.

Ein genaues und vollständiges Dolmetschen kann unter bestimmten Umständen erhebliche Auswirkungen darauf haben, ob jemandem der Schutzstatus gewährt oder ob dieselbe Person in ihr Herkunftsland abgeschoben wird. Andererseits ist wissenschaftlich erwiesen, dass Aussagen und Inhalte auf unterschiedliche Weise formuliert werden können, ohne an Vollständigkeit und Genauigkeit zu verlieren.

Dies bedeutet, dass die Qualität des Dolmetschens, die guten Kenntnisse beider Sprachen, aber auch Hintergrundwissen und Wissen über die interkulturellen Aspekte immer mehr Einfluss auf die Ergebnisse der Asylverfahren nehmen. Asylerstbefragungen sind jedoch auch Situationen, in denen beide Gesprächspartner aufgrund ihrer subjektiven Interessen und Ziele mit unterschiedlichen Erwartungen gegenüber den DolmetscherInnen auftreten.

Die AntragstellerInnen sind unterstützungsbedürftig, vor allem die, die der Amtssprache nicht ausreichend mächtig sind. Sie haben einen Anspruch auf eine respektvolle Behandlung und die Möglichkeit der Kommunikation in einer ihnen vertrauten Sprache. Demzufolge gibt es in manchen Aussagen von AntragstellerInnen berechtigte Gründe der Besorgnis (vgl. Merli/Pöschl, 2017: 4). Jedoch ist anzumerken, dass allein die Bekanntschaft von DolmetscherInnen und Einvernehmenden nicht als belastend zu werten ist, da Dolmetschfehler sehr selten gravierend sind. Allerdings konnte eine Übersicht über Berufungen gegen BFA-Bescheide, in denen nicht sprachlich bedingte Missverständnisse, sondern problematische Dolmetschsituationen Gegenstand des Verfahrens waren, aus objektiven Gründen nicht erworben werden. Auch ist die Anzahl der Fälle, die vom VwGH oder VfGH nach dem Erheben der Rechtsmittel⁵⁴ aufgrund von Mängeln in der Dolmetschung während des Asylverfahrens an den untergeordneten Instanzen zurückgewiesen worden sind, aufgrund der fehlenden Statistiken zu diesem Thema nicht bekannt.

⁵⁴ Ordentliche bzw. außerordentliche Revision oder Beschwerde.

Die in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen zum Angebot spezieller Kurse werden erheblich zur Vermeidung von Streitigkeiten und Missverständnissen im Asylverfahren sowie zur Verbesserung der Übersetzungs- und Dolmetsch-Qualität beitragen. In diesem Zusammenhang ist der Lehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“⁵⁵ zu erwähnen, der seit 2016 von der Universität Wien angeboten wird und einen speziellen Lehrplan für die Sprachen Albanisch, Arabisch, Dari/Farsi, Türkisch und Chinesisch, immer in Kombination mit Deutsch, befürwortet. Das in der vorliegenden Arbeit festgestellte Defizit an Dolmetschkompetenzen spricht dafür, dass das Behördendolmetschen einer fundierten Ausbildung bedarf.

⁵⁵ Universität Wien, Postgraduate Center: Akademische*r Behördendolmetscher*in Master of Arts (MA).

6.2 Ausblick

In diesem Abschnitt werden ergänzend fehlende Aspekte und Verbesserungsvorschläge der vorliegenden Arbeit geschildert. Im Gegensatz zum Forschungsvorhaben und trotz aktiven Bemühungen waren Interviews mit allen involvierten Akteuren nicht möglich. Daher blieb die Frage, wie die Behörden die Rolle der DolmetscherInnen definieren, unbeantwortet, da die erforderliche Zustimmung zur Befragung der BeamtInnen, die bei EAST OST Erstbefragungen durchführen und auf DolmetscherInnen angewiesen sind, nicht erteilt wurde.

Ein weiteres Element, das in der Analyse der Beobachtungssequenzen geringe Beachtung fand, waren die verbalen Reaktionen und die Mimik der EinvernahmeleiterInnen in Situationen, in denen deutlich zu erkennen war, dass die Kommunikation zwischen den DolmetscherInnen und den Befragten keinen natürlichen Fluss hatte und die Spannungen zwischen ihnen offensichtlich waren. Unberücksichtigt in dieser Masterarbeit blieb vor allem die Perspektive der Institutionen auf den Interaktionsprozess in Asylerstbefragungen. Zudem konnte auch die Kommunikationsweise zwischen der Rechtsvertretung und den AntragstellerInnen nicht genauer untersucht werden.

Eine Quantifizierung der Daten ist ebenfalls nicht durchgeführt worden, obwohl sie angestrebt war. Vielmehr wurde ein Versuch unternommen, eine Analyse auf qualitativer Ebene durchzuführen. Auf der anderen Seite wurden die Möglichkeiten, sich über die Qualität des Dolmetschens zu beschweren, aus objektiven Gründen nicht unter die Lupe genommen, weil dieselben im Asylwesen ohnehin sehr limitiert und beinahe inexistent sind.

Eines der Ziele dieser Masterarbeit war es herauszufinden, über welche Eigenschaften und Erfahrungen die im Asylwesen tätigen LaiendolmetscherInnen verfügen, wie sie diese manifestieren und wie viel Handlungsspielraum ihnen gewährt wird. Die empirische Studie ergab, dass bei einer eingespielten Zusammenarbeit und gegenseitigem Vertrauen mit den EinvernahmeleiterInnen auch der Handlungsspielraum der DolmetscherInnen größer ist. Allerdings entsteht der subjektive Eindruck, dass nicht jeder von einer solchen Möglichkeit begeistert ist. Es bleibt zu hoffen, dass diese Masterarbeit einen Anstoß für weitere Forschung zu diesem Thema gibt.

Literaturverzeichnis

- Ahamer, Vera (2012): *Unsichtbare Spracharbeit: Jugendliche Migranten als Laiendolmetscher. Integration durch »Community Interpreting«* (Kultur und soziale Praxis). Transkript Verlag. Bielefeld.
- Auzinger, Julia Maria (2012): *Kultur und Kommunikation im österreichischen Asylverfahren*. Universität Salzburg: Masterarbeit.
- Ammer, Margit / Köhler, Katharina (2010): „Kommunikation im Asylverfahren aus menschenrechtlicher Sicht“, in: *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 10:19, 153–174.
- Angelelli, Claudia (2004): *Revisiting the Interpreter's Role: a Study of Conference, Court, and Medical Interpreters in Canada, Mexico, and the United States*. Amsterdam/ Philadelphia: Benjamins.
- Angelelli, Claudia (2015): *Study on public service translation in cross-border healthcare*. Luxembourg: Publications Office.
- Bahadır, Şebnem (2010): *Dolmetschinszenierungen: Kulturen, Identitäten, Akteure*. Berlin: SAXA.
- Baker, Mona (2006): *Translation and conflict: a narrative account*. London/New York: Routledge.
- Baker, Phil / Hussain, Zahida / Saunders, Jane (1991): *Interpreters in Public Services: Policy and Training*. Birmingham: Venture Press.
- Bancroft, Marjory A. / Beyaert, Sofia Garcia / Allen, Katharine / Carriero-Contreras, Giovanna / Socarras-Estrada, Denis (2015): *The community interpreter: An international textbook*. Culture & Language Press.
- Barsky, Robert (1994): *Constructing a Productive Other. Discourse Theory and the Convention Refugee Hearing*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamin (Pragmatics & Beyond Series 29).
- Becker-Beck, Ulrike (1997): *Soziale Interaktion in Gruppen. Struktur- und Prozess Analyse*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Bergunde, Annika / Pöllabauer, Sonja (2020): „Dolmetschen im Asylwesen - Entwicklungen und qualitätssichernde Maßnahmen im Dolmetschen im Asylwesen“, *Universitas Mitteilungsblatt* 3/20, 19-23.
- Biroli, Francesca. (2019): *Vorbereitung auf einen Dialogdolmetscheinsatz in der Ausbildung – Am Beispiel der Übung Dialogdolmetschen I IT-DE am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien*. Universität Wien: Masterarbeit.
- Blommaert, Jan (2007): „Investigating Narrative Inequality. African Asylum Seekers' Stories in Belgium“ In: *van Dijk, Teun A., Discourse Studies*. Vol. 1, London u. a.: Sage, 182-221.
- Bowen, Margareta (2000): “Community Interpreting”. In: Snell-Hornby, Mary / Hönig, Hans G. / Kußmaul, Paul (eds.) *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 319-321.
- Brunette, Louise (Hg.) (2003): *The critical link 3. Interpreters in the community; selected papers from the third International Conference on Interpreting in Legal, Health and Social Service Settings, Montreal, Quebec, Canada 22–26 May 2001*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Burkart, Roland (2002): *Kommunikationswissenschaft*. Wien, Köln, Weimar: Böhlau Verlag.
- Caroni Martina / Scheiber, Nicole (2019): Der rechtliche Kontext von Flucht und Asyl-Überblick über die Flüchtlingseigenschaften und das Asylverfahren. In: Maier Thomas, Morina Naser, Schick Mathias & Schnyder Ulrich (Hg.), *Trauma-Flucht-Asyl: Ein interdisziplinäres Handbuch für Beratung, Betreuung und Behandlung* (1. Aufl., S. 36–71). Hogrefe.
- Corsellis, Ann (2008): *Public Service Interpreting: The First Steps*. London: Palgrave.

- Crezee Ineke / Jülich, Shirley / Hayward, Maria. (2013): Issues for interpreters and professionals working in refugee settings. In: *Journal of Applied Linguistics and Professional Practice*, 8(3), 253–273.
- Dahlvik, Julia (2018): „Inside Asylum Bureaucracy: Organizing Refugee Status Determination in Austria“. In: *Cham: Springer Open. Wien. Österreichischer Zeitschrift für Soziologie*.
- De Jong, Elena (1992): *An introduction to court interpreting: Theory and Practice*. Lanham, New York, London: University Press of America.
- Dean, Robyn K. / Pollard, Robert Q. Jr. (2013): *The Demand Control Schema: Interpreting as a practice profession*. North Charleston: Create Space Independent Publishing Platform des Dolmetschens. Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Doelker, Christian (2011): „Visuelle Kompetenz – Grundzüge der Bildsemantik“. In: *Beiträge des interfakultären Forums*, 9–27. Innsbruck University Press, Innsbruck.
- Dolezal, Aina Jasmin (2014): *Unparteilichkeit beim Gerichtsdolmetschen: Zum Umgang mit Machtkonstellationen in Strafverfahren*. Karl-Franzens-Universität Graz, Diplomarbeit.
- Driesen, Christiane / Petersen, Haimo-Andreas / Rühl, Werner (2011): *Dolmetschen*. Narr. Tübingen.
- Fenton, Sabine (2004): „Expressing a well-founded fear: Interpreting in convention refugee hearings“. In: Hansen, Gyde / Malmkjær, Kirsten / Gile, Daniel (eds.) *Claims, changes and challenges in translation studies*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins (Benjamins Translation Library 50), 263–269.
- Forghani, Farzad (1993): „Über Probleme von Dolmetschern in der Asylantenbefragung“. In: *IWK-Mitteilungen* 48/3, 13.
- Gläser, Jochen / Laudel, Grit (2010): *Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Gentile, Adolfo (1996): *Liaison Interpreting. A Handbook*. Melbourne: Melbourne.
- Gentile, Paula (2016): „The professional Status of Public Service Interpreters. A Comparison with Nurses“, 174–183. FITISPos. University of Trieste.
- Grbić, Nadja/Pöllabauer, Sonja (Hg.) (2008): *Kommunal Dolmetschen/Community Interpreting. Probleme – Perspektiven – Potenziale. Forschungsbeiträge aus Österreich*. Berlin: Frank & Timme.
- Hale Sandra / Ozolins Uldis / Stern Ludmila (eds) (2009): *The Critical Link 5: Quality and Interpreting: a shared responsibility*. Amsterdam & Philadelphia: John Benjamins.
- Hale, Sandra Beatriz. (2004): *The Discourse of Court Interpreting: Discourse practices of the law, the witness and the interpreter*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Hale, Sandra Beatriz (2007): *Community Interpreting*. New York: Palgrave Macmillan.
- Harrington, Frank J. / Turner, Graham H. (2001): *Interpreting Interpreting: Studies and Reflections on Sign Language Interpreting*. Coleford: Douglas McLean.
- Hartlieb, Denise (2016): „Du kannst nicht mit dem Mädchen zu weinen anfangen...“ *Emotionen beim Asyl Dolmetschen mit syrischen AsylwerberInnen*. Karl-Franzens-Universität Graz: Masterarbeit.
- Hawelka, Ivana (2018): *Video-Mediated Remote Interpreting in Healthcare: Analysis of an Austrian Pilot Project*. Berlin. Frank & Time.
- Helfferrich, Cornelia (2011): *Die Qualität qualitativer Daten. Manual zur Durchführung qualitativer Interviews*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Helfferrich, Cornelia (2014): „Leitfaden- und Experteninterviews“, In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (eds.) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS, 559-574.

- Hofer, Konrad (2013): OHNE ARBEIT – Über die eingeschränkten Arbeits- und Hug, Theo (Hg.) *Visuelle Kompetenz. Beiträge des interfakultaren Forums Innsbruck.*
- Hsieh, Elaine (2016): *Bilingual health communication. Working with interpreters in cross-cultural care.* New York/London: Routledge.
- Hug, Theo (2001): „Erhebung und Auswertung empirischer Daten. Eine Skizze für AnfängerInnen und leicht Fortgeschrittene“, In: Hug, Theo (ed.) *Wie kommt Wissenschaft zu Wissen? Einführung in die Forschungsmethodik und Forschungspraxis.* Baltmannsweiler: Schneider Verlag, 11-264.
- Hug, Theo / Poscheschnik Gerald (2010): *Empirisch Forschen: Studieren, aber richtig.* Stuttgart. UBT.
- Jourdenais, Renée / Mikkelsen, Holly (2015): *The Routledge Handbook of Interpreting.* New York: Routledge.
- Kadrić, Mira (2006): *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen - Anforderungen – Kompetenzen.* Wien: WUV.
- Kadrić, Mira (2009): *Dolmetschen bei Gericht. Erwartungen - Anforderungen – Kompetenzen 3. Überarbeitete ed.* Wien: Fakultas.
- Kadrić, Mira (2011): *Dialog als Prinzip. Für eine emanzipatorische Praxis und Didaktik.* Narr. Tübingen.
- Kadrić, Mira (2014): „Dolmetschen im Asylverfahren als Vermittlung zwischen Lebenswelten: Behördensicht und Dolmetschpraxis“. 57-74. In: Gieseke Janina, Tiedemann Paul (2014): *Flüchtlingsrecht in Theorie und Praxis. 5 Jahre Refugee Law Clinic an der Justus-Liebig-Universität Gießen (Schriften Zum Migrationsrecht, Band 13).*
- Kadrić, Mira / Kaindl Klaus (Hg.) (2016): *Berufsziel Übersetzen und Dolmetschen: Grundlagen, Ausbildung, Arbeitsfelder.* Tübingen: A. Francke.
- Kadrić, Mira (2019): *Gerichts- und Behördendolmetschen – Prozessrechtliche und translatorische Perspektiven.* Wien: Facultas.
- Kadrić, Mira (2020): *Legal Interpreting and Social Discourse.* Oxford University Press.
- Kaindl Klaus / Pöllabauer Sonja / Mikic Dalibor (Hsg) (2021): „Dolmetschen als Dienst am Menschen“ – Texte für Mira Kadrić, *Translationswissenschaft Band 16,* Tübingen.
- Kaindl, Klaus (2021): Sichtbarkeit(en) der Übersetzung - Sichtbarkeit(en) der ÜbersetzerInnen: Überlegungen zur theoretischen Fundierung eines schleierhaften Konzepts. In: Neumann, Birgit (Hg.). *Die Sichtbarkeit der Übersetzung: Zielsprache Deutsch.* Tübingen: Narr, 35-51.
- Kainz Claudia / Prunč Erich (2021): *Modelling the Field of Community Interpreting: Questions of methodology in research and training (Repräsentation - Transformation /Representation – Band 6).* Wien/Berlin. LIT Verlag.
- Kalina, Sylvia (1998): *Strategische Prozesse beim Dolmetschen. Theoretische Grundlagen, empirische Fallstudien, didaktische Konsequenzen.* Tübingen: Gunter Narr Verlag.
- Kälin, Walter (1986): „Troubled Communication: Cross-Cultural Misunderstandings in the Asylum-Hearing“. In: *International Migration Review* 20/2, 230-241.
- Kranjčić, Christian (2009): „... dass er treu und gewissenhaft übertragen werde.“: zum *Dolmetschen im Strafverfahren.* Mohr Siebeck Verlag. Tübingen.
- Kranz, Klaus (2010): Dolmetschen im Asylverfahren. Schwierigkeiten in der Kommunikation aus Sicht der Asylbehörde, In: *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien.* Nr. 19/2010, 10. Jg., 137-151. Wien.
- Kromer, Martina. (2019): *Stress beim Dialogdolmetschen. Bewältigungsstrategien als Teil der Ausbildung am Zentrum für Translationswissenschaft.* Masterarbeit, Universität Wien.
- Kutz, Wladimir (2010): *Dolmetschkompetenz. Was muss der Dolmetscher wissen und können?* Berlin/Bochum/London/Paris: Europäischer Universitätsverlag.
- Laster, Kethy / Taylor, Veronica (1994): *Interpreters and the Legal System.* Leichhardt, NSW: The Federation Press.

- Llewellyn-Jones, Peter / Lee, Robert G. (2014): *Redefining the role of the community interpreter: the concept of role-space*. Lincoln: SLI Press.
- Mason, Ian. (ed.) (2001): *Triadic Exchanges. Studies in Dialogue Interpreting*. Manchester: St Jerome Publishing.
- Mason, Ian (2000): „Models and Methods of Dialogue Interpreting Research.” In: *Intercultural Faultlines: Research Models in Translation Studies 1- Textual and Cognitive Aspects*, Maeve Olohan (Hg.), Manchester: St. Jerome Publ. 215-232.
- Maryns, Katrijn (2006): *The Asylum Speaker. Language in the Belgian Asylum Procedure*.
- Maurer-Kober, Bettina (2004): *Die aktuelle Praxis des Dolmetschens im Asylverfahren vor dem UBAS*. Diplomarbeit. Wien. Manchester: St. Jerome.
- Mayring, Philipp (2002): *Einführung in die qualitative Sozialforschung: eine Anleitung zu qualitativem Denken*. Weinheim (u.a.): Beltz.
- Mayring, Philipp (11 2010) *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Meyer, Christian / Meier zu Verl, Christian (2014) „Ergebnispräsentation in der qualitativen Forschung“, In: Baur, Nina/Blasius, Jörg (eds.) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS, 245-258.
- Mikkelsen, Holly (2000): *Introduction to Court Interpreting*. Manchester: St. Jerome.
- Mikkelsen, Holly / Jourdenais, Renee (Hg.) (2015): *The Routledge handbook of interpreting*. New York: Routledge.
- Morris Ruth (1995): „The Moral Dilemmas of Court Interpreting“. In: *The Translator 1(1)*:25-46.
- Nilsson, Anna-Lena / Wadensjö, Cecilia / Englund Dimitrova, Birgitta (Hg.) (2007): *Professionalisation of interpreting in the community. Selected papers from the 4th International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings, Stockholm, Sweden, 20-23 May 2004*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Niska, Helge (2002): „Community interpreter training. Past, present, future“. In: Garzone, Giuliana et al. (Hg.): *Interpreting in the 21st century. Challenges and opportunities; selected papers from the 1st Forlì Conference on Interpreting Studies, 9 – 11 November 2000* (= Benjamins translation library). Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company, 133–144.
- Oktay, Eser (2020): *Understanding Community Interpreting Services*. Palgrave Macmillan. New York.
- Otmann, Angelika (2017): *Best Practices – Übersetzen und Dolmetschen: Ein Nachschlagewerk aus der Praxis für Sprachmittler und Auftraggeber*. BDÜ Fahverlag.
- Petrova, Alena (2015): *Was ist neu an der neuen Dolmetschart Community Interpreting? State of the Art in deutschsprachigen Ländern* (Elektronische Version). International Journal of Language, Translation and Interkultural Communication, Band 3.
- Plutzar, Verena (2009): *Zwischen „Angst“ und „Zeit“. Zur Kommunikationssituation und Informationsweitergabe im Asylverfahren*. Universität Wien: Dissertation.
- Plutzar Verena / Bergunde Annika / Freihofer E / Goldmann J / Landurner A. (2008): *Ergebnisse der Studie komm.weg Kommunikationswege in Erstaufnahmestellen für AsylwerberInnen*. Forschungsbericht. Wien.
- Pöchhacker, Franz (2000): *Dolmetschen, Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. Tübingen. Stauffenburg (Studien zur Translation 7).
- Pöchhacker, Franz (2001): „Quality Assessment in Conference and Community Interpreting“. *Meta* 46. 2, 410.
- Pöchhacker, Franz (2004): *Introducing interpreting studies*. London: Routledge.
- Pöchhacker, Franz (2017): *Dolmetschen. Konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen*. 2. Auflage. Stauffenburg.

- Pohl, Reinhard (2020): *Dolmetschen und Übersetzen: Berufskunde für den freien Beruf*. Verlag Tübingen.
- Pöllabauer, Sonja (2005): *I don't understand your English, Miss. Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Narr.
- Pöllabauer, Sonja (2006): „Grundlegendes zum Dolmetschen“. In: *Dolmetschen im Asylverfahren Handbuch*, 32-63.
- Pöllabauer Sonia (2015): Interpreting in Asylum Proceedings, In: Mikkelson H, Jourdenais R, Hrsg., *Routledge Handbook of Interpreting*. London/New York: Routledge. 2015. S. 202-216.
- Prunč, Erich (2002) Einführung in die Translationswissenschaft. Band 1 Orientierungsrahmen. Graz: Institut für Translationswissenschaft (Graz Translation Studies 1).
- Prunč, Erich (2011): Differenzierungs- und Leistungsparameter im Konferenz- und Kommunal-dolmetschen. In: Kainz, Claudia, Prunč, Erich & Schögler, Rafael (Hg.) *Modelling the Field of Community Interpreting: questions of methodology in research and training*. Wien/ Berlin: LIT Verlag, 21–44.
- Plutzar, Verena (2009): *Zwischen „Angst“ und „Zeit“*. Zur Kommunikationssituation und Informationsweitergabe im Asylverfahren. Dissertation, Universität Wien.
- Rienzner, Martina (2009): *Kommunikation im Asylverfahren. Eine interkulturelle Perspektive*. Diplomarbeit. Universität Wien.
- Rienzner, Martina (2011): *„Interkulturelle Kommunikation im Asylverfahren“*, Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Rohner, Jessica / Schutz, Astrid (2016): *Psychologie der Kommunikation*. 2. Aufl. Wiesbaden: Springer. Rosenberg, Brett Allen.
- Roy, Cynthia B. (2000): *Interpreting as a discourse process*. New York: Oxford University Press.
- Scheffer, Thomas (2001): *Asylgewährung. Eine ethnografische Verfahrensanalyse*. Stuttgart: Lucius & Lucius (Qualitative Soziologie 1).
- Shlesinger, Miriam (1991): „Interpreter latitude vs. due process: simultaneous and consecutive interpretation in multilingual trials“. Tirkonnen-Condit.
- Slapp, Ashley Marc (2004): *Community interpreting in Deutschland: gegenwärtige Situation und Perspektiven für die Zukunft*. München: M-Press.
- Springer, Christine (2002): „Zur Praxis des Gerichtsdolmetschens in Österreich“. In: Kurz, Ingrid/Moisl, Angela (Hrsg.) *Berufsbilder für Übersetzer und Dolmetscher. Perspektiven nach dem Studium*. Wien: WUV – Universitätsverlag. 171-176.
- Taibi Mustafa (2017): *Translating for the Community (Translation, Interpreting and Social Justice in a Globalised World, Band 2)*. Multilingual Matters. Bristol.
- Tipton Rebecca / Furmanek Olgierda (2016): *Dialogue Interpreting: A Guide to Interpreting in Public Services and the Community*. Routledge Interpreting Guides. Palgrave USA.
- Turner, Graham H / Brown, Richard K. (2001): „Interaction and the role of the interpreter in court.“. In: *Interpreting interpreting. Studies and reflections on sign language interpreting*, Frank J. Harrington, Graham H. Turner (Hg.), Coleford: Douglas McLean. 152-167.
- Valero Garcés Carmen / Martin Anne (eds) (2008): *Building Bridges: The Controversial Role of the Community Interpreter*. Amsterdam & Philadelphia: John Benjamins.
- Wadensjö, Cecelia (1998): *Interpreting as Interaction*. London, New York: Longman.
- Wadensjö, Cecelia (2001): „Approaching interpreting through discourse analysis“. In: Gile, Daniel / Dam, Helle V. / Dubsladd, Friedel / Martinsen, Bodil / Schjoldager, Anne (eds.) *Getting Started in Interpreting Research. Methodological reflections, personal accounts and advice for beginners*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins (Benjamins Translation Library 33), 1985-198).

- Watzlawick, Paul (1994): *Wie wirklich ist die Wirklichkeit? Wahn, Täuschung, Verstehen*. 10. Aufl., Neuausg. 1978, (17. Aufl. dieser Ausg.). München: Piper.
- Williams, Sarah (2017): Research on bilingualism and its relevance for interpreting. In: *HERMES – Journal of Language and Communication in Business* 8 (15), 143-154.
- Wurzel, Petra (1993): „Über die sprachlichen und kulturellen Ursachen von Missverständnissen und Widersprüchen in Asylverfahren aus der Sicht des Dolmetschens“. In: *Zeitschrift für Türkeistudien* 6/1, 101-125.

Weitere Quellen – Internetquellen

- Bericht des Rechnungshofes (2020): Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen im Innenministerium und Justizministerium. Reihe Bund 20/2020. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/III/III_00140/imfname_802804.pdf
- Erwerbsmöglichkeiten von AsylwerberInnen. In: *IQUAL – Institut für qualitative Arbeits- und Lebensweltforschung – Eine qualitative Studie im Auftrag der AK*. Wien. https://www.arbeiterkammer.at/infopool/wien/AK_Studie_Ohne_Arbeit_2013.pdf (Stand: 19.07.2021).
- Schicho, Walter / Slezak, Gabi / Rienzner, Martina / Schlögl, Lukas (2009): Forschungsbericht „Dolmetschen bei Gerichten und Asylbehörden in Wien - für Verfahrensbeteiligte aus afrikanischen Herkunftsländern“. UNI Wien. <https://www.univie.ac.at/ie/sprachmittlung/DolmAfrikaBericht.pdf> (Stand: 28.02.2022)
- Dahlvik, Julia (2010): Asylanhörungen: Handlungsspielräume in Dolmetsch-Interaktionen. In: *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* Nr. 19/2010, 10. Jg., 63-82. https://stichproben.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_stichproben/Artikel/Nummer19/19_Dahlvik.pdf (Stand: 15.09.2021)
- Kadrić Mira (2020): Fatale Folgen nach falschem Dolmetschen. In: *Wiener Zeitung* (10.12.2020). <https://www.wienerzeitung.at/themen/recht/recht/2084916-Fatale-Folgen-nach-falschem-Dolmetschen.html> (Stand: 19.07.2021).
- Krainz, Klaus (2010): Dolmetschen im Asylverfahren. Schwierigkeiten in der Kommunikation aus Sicht der Asylbehörde, In: *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien*. Nr. 19/2010, 10. Jg., 137-151. Wien. https://stichproben.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/p_stichproben/Artikel/Nummer19/19_Krainz.pdf (Stand: 19.07.2021).
- Merli, Franz / Pöschl, Magdalena (2017): *Das Asylrecht als Experimentierfeld: Eine Analyse seiner Besonderheiten aus vergleichender Sicht*. Wien. Manz. https://staatsrecht.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_staaatsrecht/Poeschl/Publikationen/2017_Asylrecht_-_Schlussfolgerungen.pdf (Stand: 02.09.2021)
- Pöllabauer, Sonja / Sebastian Schumacher 2004: *Kommunikationsprobleme und Neuerungsverbot im Asylverfahren*. In: <https://www.sprachenrechte.at/kommunikationsprobleme-und-neuerungsverbot-im-asylverfahren> (Stand: 01.03.2022).

Pöchlhacker, Franz / Kolb, Waltraud (2007): Dolmetschen im Asylverfahren. <http://www.asylumonline.at/pages/news.html> (Stand: 02.03.2022).

Stern Joakim (2012): Rechtsberatung und Rechtsvertretung im Asylverfahren. Rechtswissenschaftliche Studie erstellt im Auftrag von UNHCR – Büro in Österreich
<https://www.refworld.org/pdfid/531085f44.pdf>

Rechtsquellen

Allgemeine Geschäftsbedingungen <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622> (Stand: 15.07.2021).

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954) und Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (In Kraft getreten am 4. Oktober 1967): https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf (Stand: 23.06.2021).

BFA – VG § 16: <https://www.jusline.at/gesetz/bfa-vg/paragraf/16>
(Stand: 20.07.2021)

BFA – VG § 52: <https://www.jusline.at/gesetz/bfa-vg/paragraf/52>
(Stand: 23.06.2021).

AVG – Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768> (Stand: 20.07.2021).

AHG – Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Amtshaftungsgesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000227> (Stand: 15.07.2021).

GAG – Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Gebührenanspruchsgesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002337> (Stand: 15.07.2021)

SDG – Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Sachverständigen- und Dolmetschergesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002338> (Stand: 23.06.2021).

VH – Die österreichische Justiz – Verfahrenshilfe: <https://www.justiz.gv.at/home/service/verfahrenshilfe~960.de.html>
(Stand: 22.06.2021).

Dublin-III-Verordnung vom 26.06.2013 legt Regelungen zur Bestimmung des Mitgliedstaates fest, der für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Die Verordnung ist am 19.07.2013 in Kraft getreten und hat damit die Dublin-II-Verordnung (343/2003) abgelöst. Sie gilt

in den Staaten der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz. <https://www.asyl.net/recht/gesetzestexte/asylrecht/dublin-iii-verordnung/> (Stand: 22.03.2021).

EMRK: Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten: <http://www.emrk.at/emrk.htm> (Stand: 23.07.2021).

Rechtssätze für 203.333/6-VIII/24/9:

https://www.ris.bka.gv.at/JudikaturRechtssaetze.wxe?Abfrage=Ubas&Dokumentnummer=UBAST_19980805_203_333_6_VIII_24_98_00 (Stand: 23.06.2021).

RICHTLINIE 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutze <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:DE:PDF> (Stand: 25.05.2021).

RICHTLINIE 2013/32/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung): <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF> (Stand: 23.06.2021).

VwGVG – Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz: <https://www.jusline.at/gesetz/vwgv/paragraf/24> (Stand: 23.06.2021).

ZPO – Zivilprozessordnung § 63: <https://www.jusline.at/gesetz/zpo/paragraf/63> (Stand: 23.06.2021).

Online Dokumente

- BMI Zeitschrift – ÖFFENTLICHE SICHERHEIT 9-10/06: Dolmetschen im Asylverfahren (2006): https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2006/09_10/files/dolmetsch.pdf
- BMI Statistiken: https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl_Jahresstatistik_2020.pdf
- Bundeszentrale für politische Bildung: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16342/asyl>
- Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen: www.bbu.gv.at
- Bundesministerium für Inneres der Republik Österreich / UNHCR / Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher / Institut für Theoretische und Angewandete Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz (Hg.) (2006): Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch, Horn: Druckerei Berger: https://www.sprachenrechte.at/wp-content/uploads/2012/11/2006_Handbuch-Dolmetschen-im-Asylverfahren.pdf
- Bundesministerium für Justiz (2021) „Gerichtsdolmetscherliste“, in: <http://www.sdgliste.justiz.gv.at/edikte/sv/svliste.nsf/suche?OpenForm&subf=dlfg&vL1obDF=TOP>
- Integrationsbericht 2017: file:///C:/Users/mrmar/AppData/Local/Temp/integrationsbericht_2017.pdf

- Integrationsbericht 2020: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/dam/jcr:3995f770-a9e7-4b5c-b3b6-4b965e1619a6/Integrationsbericht%202020_druckversion.pdf
- Handbuch des Zentrums für Translationswissenschaft (2005): „Prozedurale Mindeststandards für den Einsatz von DolmetscherInnen im Asylverfahren“: https://www.sprachenrechte.at/wp-content/uploads/2012/11/2005_prozeduraleMindeststandardsDolmetsch.pdf
- Liste der Dolmetscherinnen für albanische Sprache: <https://www.gerichtsdolmetscher.at/interpreters/Albanisch>
- Österreichischer Verband der allgemeinbeeideten und gerichtlichen zertifizierten Dolmetscher – ÖVGd (2021): <https://www.gerichtsdolmetscher.at/interpreters/Albanisch>
- Statistik Austria:
https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/wanderungen/asyl/022914.html
- Statistik Austria 2020: https://www.statistik.at/fileadmin/publications/Migration_und_Integration_2020.pdf
- Translationes: <https://www.translationes.net/faq/wie-genau-arbeiten-dolmetscher>
- Translationsstudium: Eidesstattliche Erklärung: https://www.uibk.ac.at/translation/studium/eidesstattliche_erklaerung_wissenschaftliche-arbeiten-1.pdf
- UNHCR Österreich (2015): „Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren“: https://www.asyl.at/files/173/13-trainingshandbuch_fuer_dolmetscherinnen_im_asylverfahren.pdf

Links

<http://www.verein-menschenrechte.at/>
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF>
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF>
https://www.asyl.at/files/173/13-trainingshandbuch_fuer_dolmetscherinnen_im_asylverfahren.pdf
https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2006/09_10/files/dolmetsch.pdf
<https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/pocket-politik/16342/asyl>
<https://www.gerichtsdolmetscher.at/>
<https://www.jusline.at/gesetz/avg/paragraf/15>
<https://www.jusline.at/gesetz/avg/paragraf/39>
<https://www.jusline.at/gesetz/avg/paragraf/52>
<https://www.jusline.at/gesetz/bfa-vg/paragraf/16>
<https://www.jusline.at/gesetz/bfa-vg/paragraf/49>
<https://www.jusline.at/gesetz/bfa-vg/paragraf/52>
<https://www.jusline.at/gesetz/stgb/paragraf/289>
<https://www.justiz.gv.at/home/service/verfahrenshilfe~960.de.html>
<https://www.postgraduatecenter.at/weiterbildungsprogramme/kommunikation-medien/dolmetschen-fuer-gerichte-und-behoerden/>
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002338>
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000227>
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622>
https://www.sprachenrechte.at/wp-content/uploads/2012/11/2005_prozeduraleMindeststandardsDolmetsch.pdf
<https://www.translationes.net/faq/wie-genau-arbeiten-dolmetscher>
www.bbu.gv.at

Abstract (Deutsch)

Titel: „Dolmetschen im Asylverfahren am Beispiel von Erstbefragungen“

Stichwörter: Dolmetschen, Asyl, Erstbefragungen, Flüchtlinge

Die gegenständliche Arbeit befasst sich mit dem Dolmetschen in asylrechtlichen Erstbefragungen in den Erstaufnahmestellen. Dabei soll das Handeln der Beteiligten untersucht werden, insbesondere jenes der AntragstellerInnen bzw. AsylwerberInnen und DolmetscherInnen.

Das methodische Vorgehen zur Durchführung dieses Forschungsvorhabens basiert auf Literaturrecherche, teilnehmenden Beobachtungen von Erstbefragungen, qualitativen halbstrukturierten Interviews und deren Auswertung sowie Datenanalyse.

Das Ziel der Forschung ist, die Erwartungen von AntragstellerInnen an DolmetscherInnen und ihre Wahrnehmungen zu bewerten sowie den möglichen Einfluss der DolmetscherInnen auf Asylverfahren bis zur Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz zu untersuchen.

Das Forschungsinteresse dieser Arbeit, welche einen politischen und gesellschaftlichen Horizont bereitstellt, liegt darin, einen neuen Einblick in die Thematik Asyl und Dolmetschen zu bieten.

Das Thema der Qualitätssicherung in Asylverfahren wurde bisher in der translationswissenschaftlichen Forschung nicht bedeutend untersucht. Jedoch wurde es in den letzten Jahren zu einem aktuellen Forschungsgegenstand. In diesem Zusammenhang wird auch die Relevanz der vorliegenden Arbeit sichtbar.

Abstract (Englisch)

Title: “Interpreting in the asylum procedure using the example of initial interviews”

Keywords: Interpreting, asylum, initial interviews, refugees

The present paper deals with interpreting in first asylum interviews in the reception centers. The actions of those involved will be examined, particularly that of the asylum seekers and interpreters.

The methodical framework for carrying out this study is based on literature research, participatory observations of first asylum interviews, qualitative semi-structured interviews, and their evaluation as well as data analysis.

The aim of the research is to evaluate an asylum seekers’ expectations of interpreters and their perceptions as well as to examine the possible influence of interpreters on asylum procedures up to the decision on the application for international protection.

The research interest of this work, which offers a political and social horizon, is to offer a new insight into the subject of asylum and interpreting.

The topic of quality assurance in asylum proceedings has not yet been significantly investigated in translation studies. However, it has become a topical research theme in recent years. In this context, the relevance of the present work becomes apparent.

Lebenslauf



Name: Anton Marku
Geburtsdatum: 15.08.1971
Geburtsort: Kosovo
E-Mail: anton.marku1@gmail.com
Tel. 0043 /(0) 676 416 13 76

Qualifikation: M.E.S. (Master of European Studies)
MA (Master of Arts)
bac.jur. (Baccalaureus Juris)

Sprachen:

Muttersprache: Albanisch
Fremdsprachen: BKS, Deutsch, Englisch

Ausbildung:

2013-2015 UNI Wien
Masterstudienlehrgang „Balkanstudien“

2008-2013 UNI Wien
Masterstudienlehrgang „Europastudien“

2004-2007 UNI Pristina/Kosovo
Bachelor der Jura

Arbeitserfahrung:

2002-2008 GTZ (Deutsche Gesellschaft für technische Zusammenarbeit), Jugendprojekt im Kosovo

2013-2020 VMÖ (Verein Menschenrechte Österreich)

Januar 2021 bis dato BBU (Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen)

Besondere Kenntnisse:

Computerkenntnisse: gute Kenntnisse im Microsoft Word, Excel, etc.
Führerschein Klasse B

Anhänge:

1. Interaktionsanalyse

Interaktionsanalyse einer Beobachtungssequenz nach Becker-Beck (1997)

Eine Asylerstbefragung in PAZ Hernalser Gürtel, Wien, November 2019

AS ⁵⁶	DO ⁵⁷	EL ⁵⁸	Anmerkungen	AS	DO	EL
		Er stellt sich und die Dolmetscherin vor und erklärt den Verlauf der Einvernahme	EL begrüßt kurz den AS			Führung
	Sie dolmetscht für den AS				Übertragung	
Er nickt mit dem Kopf und beginnt mit Selbstvorstellung, ohne danach gefragt zu sein				Initiative		
		Stoppt den AS und	Ist verärgert und			Kritik

⁵⁶ Antragsteller.

⁵⁷ Dolmetscherin.

⁵⁸ Einvernahmeleiter.

		stellt Fragen zu Personalien	ersucht ihn, nur auf seine Fragen zu antworten			
	Sie beginnt mit dem Dolmet-schen, wird aber vom AS angehalten		Sie wird sicherheits-halber weiter dolmet-schen		Konflikt-potenzial	
Er hebt die Hand und signalisiert, dass er den AL verstanden hat				Unterord-nung		
		Er sagt leise etwas zur DO und beide lachen laut dabei	AL und DO sprechen und lachen gleichzeitig		Bündnis In Bezug auf den Einvernahme-leiter)	Bündnis In Bezug auf die Dolmet-scherin)
	Sie wiederholt, was sie früher gesagt hat				Koopera-tion	
Er schaut beide an, und als die DO fertig			AL schreibt etwas auf.	Initiative Konflikt-potential		

gedol- metscht hat, fragt er sie auf Albanisch, woher sie kommt			DO scheint überrascht zu sein.			
		Er will wissen, was der AS in seiner Mutter- sprache gesagt hat	Die Stim- mung ist ange- spannt.			Kritik Warnung
	Sie erklärt dem AL, was der AS gefragt hat				Unterord- nung	
Er schweigt und ent- schuldigt sich dann beim AL mit „Sorry“			Die Stim- mung ent- spannt sich langsam wieder.	Rückzug		
		Er fügt hinzu, dass sich das nicht wie- derholen darf, sieht in seine Unterlagen				Führung

		und stellt die Frage nach der Reiseroute				
	Sie dolmetscht für den AS				Kooperation	
Er antwortet				Kooperation		
		Er sieht den AS an und fragt ihn nach dem Asylgrund				Führung
	Sie dolmetscht für den AL und fügt hinzu, dass es für eine detaillierte Schilderung ein zweites Interview geben wird				Kooperation Initiative	
Er formuliert in zwei Sätzen den Grund für die				Kooperation		

Ausreise aus dem Herkunfts- land						
		Sie dol- metscht und gibt das Ge- sagte wei- ter			Koopera- tion	

2. Interviewleitfaden

Interviewleitfaden für die DolmetscherInnen	Interviewleitfaden für die AntragstellerInnen
Fragen: 1. Wann war Ihr erster Einsatz als DolmetscherIn bei einer Asylerstbefragung in der EAST OST in Traiskirchen? Wie ist das erfolgt und wie sind Sie dazu gekommen? Waren Sie bereits auf der Liste der DolmetscherInnen? Wurden Sie von einer Person/einem Kollegen empfohlen oder haben Sie sich persönlich direkt an die Asylbehörden gewandt? 2. Welche sind Ihrer Kenntnis nach die Kriterien für die Auswahl von DolmetscherInnen im Asylverfahren in Österreich (Liste der registrierten DolmetscherInnen, Ausbildung, geografische Nähe, Empfehlungen anderer, Geschlecht, Alter usw.)? 3. Was sind Ihrer Meinung nach die Hauptunterschiede zwischen gerichtlich beeideten DolmetscherInnen und LaiendolmetscherInnen? 4. Wie lange hat im Durchschnitt eine Erstbefragung gedauert, und wurden die Asylgründe nur oberflächlich oder doch detailliert befragt (bitte erklären Sie dies so konkret wie möglich)? 5. Haben Sie sich jemals bei einer Erstbefragung für befangen erklärt, da Sie den Antragsteller persönlich kannten oder mit ihm verwandt waren? 6. Kennen Sie andere albanische DolmetscherInnen, die ebenfalls bei den Erstbefragungen in der EAST OST Traiskirchen tätig waren und wenn ja, denken Sie, dass sie alle Voraussetzungen für	Fragen: 1. Wann und wo hat Ihre Asyleinvernahme stattgefunden und wie lange hat sie gedauert? Welche Fragen wurden Ihnen gestellt? 2. Wer war als DolmetscherIn für Ihre Muttersprache bestellt? Kannten Sie sie/ihn von früher oder haben Sie etwas über sie/ihn von anderen AsylwerberInnen oder ihren Bekannten gehört? 3. Waren Sie mit dem Dolmetschen während Ihrer Asylerstbefragung zufrieden? 4. Gab es bei Ihrer Asylerstbefragung aufgrund der Unterschiede in den Dialekten der albanischen Sprache Verständigungsschwierigkeiten mit dem/der DolmetscherIn, und wenn ja, welche? 5. Wurde Ihnen das Befragungsprotokoll rückübersetzt? Wurde etwas falsch protokolliert? Wurden die Angaben richtiggestellt und haben Sie es unterschrieben? 6. Haben Sie vor, während oder nach der Befragung mit DolmetscherInnen in Ihrer Muttersprache kommuniziert? 7. Haben Sie den Eindruck, dass die/der DolmetscherIn Ihnen in irgendeiner Form „helfen“ konnte? 8. Was hätten Sie anders oder besser gemacht, wenn Sie in der Rolle der DolmetscherInnen gewesen wären?

eine solche Aufgabe erfüllen (gute Kenntnisse beider Sprachen, Ausbildung, kulturelle Kompetenz, Erfahrung, persönliche Integrität usw.)?

7. Welche war Ihre Sitzposition bei den Erstbefragungen? Saßen Sie neben den EinvernahmeleiterInnen, neben den AntragstellerInnen, zwischen ihnen oder in einer Ecke, die etwas weiter von beiden entfernt war? Wurde Ihnen ein Sitzplatz zugewiesen oder haben Sie wählen können?
8. Was waren die Hauptfluchtvorbringen von AntragstellerInnen in Hinblick auf den internationalen Schutz (Drohungen und Verfolgung aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen oder eher gesundheitliche, wirtschaftliche oder private Gründe wie Blutrache, finanzielle Motive, häusliche Gewalt, Eigentumsstreitigkeiten usw.)?
9. Ist es Ihnen aufgrund der Unterschiede in den Dialekten der albanischen Sprache passiert, dass Sie in einer bestimmten Situation während der Interviews nicht das richtige Wort parat hatten und stattdessen ein Synonym verwendet haben? Wenn ja, beschreiben Sie bitte Beispiele aus der Praxis.
10. Aus Ihrer Erfahrung als DolmetscherIn, was denken Sie, welche Wörter, Sätze und Begriffe im Kosovo und in Albanien unterschiedlich verwendet werden (bitte geben Sie konkrete Beispiele an)?
11. Haben Sie während der Befragung im Asylverfahren aufgrund des Dolmetschens unangenehme Erfahrungen gemacht (z. B.: Der Antragsteller stellte fest, dass die Dolmetschung kürzer war als angegeben, der Antragsteller verfügte über Grundkenntnisse in Deutsch und hat versucht, direkt in dieser Sprache zu antworten, usw.)?

12. Gab es Fälle, in denen sich Bewerber an Sie wandten und außerhalb der Erstbefragung (davor, während der Pause oder danach) auf Albanisch mit Ihnen sprachen? (bitte beschreiben Sie dies so konkret wie möglich) 13. Gab es direkte oder indirekte Anfragen von AntragstellerInnen, ihnen während oder nach der Erstbefragung „zu helfen“? 14. Haben alle AntragstellerInnen von ihrem Recht Gebrauch gemacht, das Protokoll am Ende des Interviews rückübersetzen zu lassen, und haben sie es unterschrieben und mitgenommen? Wenn Sie sich an einen Fall erinnern, in dem dies nicht geschehen ist, beschreiben Sie bitte kurz die Situation und die Gründe, aus denen sie diese Entscheidung treffen. 15. Einige der abgelehnten Antragsteller geben an, dass die Abweisung ihres Antrags (auch) aufgrund eines unrichtigen Dolmetschens erfolgt sei. Was ist Ihr Kommentar dazu? 16. Haben Sie Kenntnis von einem Fall im Asylverfahren, der wegen ungenauem Dolmetschen zur erneuten Prüfung zurückgesandt (zurückgewiesen) wurde? 17. Glauben Sie, dass DolmetscherInnen Einfluss auf die Struktur und den Inhalt der Erstbefragungen im Asylverfahren oder auf die endgültige Entscheidung haben können, ob der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wird oder nicht? 18. Welche sind die Stärken und Schwächen von DolmetscherInnen im Asylverfahren in Bezug auf die Dolmetschqualitäten? In welchen Bereichen würden Sie vorschlagen, dass noch zusätzliche Schulungen/Ausbildungen/Weiterbildungen erforderlich sind?	
--	--

Interview 1

Interviewvorlage für die Masterarbeit „Dolmetschen im Asylverfahren am Beispiel von Erstbefragungen“

Der Interviewer: Anton Marku
Die Interviewte: D1

Wien: 4. Juni 2021, 18:00 - 19:30 Uhr (persönlich: vor Ort, Wien)

Liebe/r D1,

danke für die Bereitschaft, dieses Interview im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit durchzuführen. Das Interview wird anonymisiert verwendet und Teile des Inhaltes werden bei Bedarf zitiert. Bitte beantworten Sie die angegebenen Fragen in einem Aufsatz (3-5 Zeilen Fließtext).

Fragen:

- 1. Wann war Ihr erster Einsatz als Dolmetscherin bei einer Asylerstbefragung in der EAST OST in Traiskirchen? Wie ist dieser Einsatz erfolgt und wie sind Sie dazu gekommen? Waren Sie bereits auf der Liste der DolmetscherInnen? Wurden Sie von einer Person / einem Kollegen empfohlen oder haben Sie sich persönlich direkt an die Asylbehörden gewandt?**

In den Jahren 2015-2016 habe ich an 6 Trainingsmodulen in QUADA⁵⁹ teilgenommen. Danach habe ich von 2017 bis 2018 ein Studium in Kommundolmetschen an der UNI Graz abgeschlossen. Der Leiter dieses Programms hat mir empfohlen, mich in die DolmetscherInnenliste der EAST-Ost für Asylverfahren eintragen zu lassen. Ich habe getan, was er mir empfohlen hat, und im September 2017 erhielt ich meine erste Bestellung zu einer Asylerstbefragung in Traiskirchen.

- 2. Welche sind Ihrer Kenntnis nach die Kriterien für die Auswahl von DolmetscherInnen im Asylverfahren in Österreich (Liste der registrierten DolmetscherInnen, Ausbildung, geografische Nähe, Empfehlungen anderer, Geschlecht, Alter usw.)?**

Ich habe den Eindruck, dass es diesbezüglich keine strengen Kriterien gibt. Aber wenn ich eine Liste machen müsste, dann würde sie so ausfallen:

1. Geografische Nähe
2. Geschlecht
3. Empfehlungen

Ich denke, für die EinvernahmeleiterInnen ist es am wichtigsten, dass die DolmetscherInnen den Anruf so schnell wie möglich entgegennehmen können. Daher ist die Nähe zu Traiskirchen ein Element, das hier eine große Rolle spielt. An zweiter Stelle kommt das Geschlecht, da es mir oft passiert ist, dass ich speziell in Fällen eingesetzt wurde, in denen die Befragten weiblich waren. Üblicherweise wurde mir diese Information beim ersten Anruf gegeben. Der dritte Aspekt ist meiner Meinung nach der Empfehlung durch eine andere Person. Was die zertifizierten und beeideten DolmetscherInnen angeht, denke ich, dass sie aufgrund anderer Aufträge, die auch besser bezahlt werden als hier, nicht flexibel sind und in den meisten Fällen überhaupt nicht auf Anrufe reagieren.

- 3. Was sind Ihrer Meinung nach die Hauptunterschiede zwischen gerichtlich beeideten DolmetscherInnen und LaiendolmetscherInnen?**

⁵⁹ QUADA: Qualifizierungsmaßnahme für DolmetscherInnen im Asylverfahren. Ein Projekt des Verbandes österreichischer Hochschulen: <https://www.vhs.or.at/594/>

Soweit mir bisher aufgefallen ist, sind die beeideten und zertifizierten DolmetscherInnen zumindest auf einem besseren Niveau als LaiendolmetscherInnen. Hier meine ich die Qualität der Übersetzung, die Sachkenntnisse, die ethischen Kompetenzen, die Professionalität sowie die Tatsache, dass sie fast alle während des Dolmetschens Notizen machen.

4. **Wie lange hat im Durchschnitt eine Erstbefragung gedauert, und wurden die Asylgründe nur oberflächlich oder doch detailliert befragt (bitte erklären Sie dies so konkret wie möglich)?**

Die Erstbefragungen, an denen ich teilgenommen habe, dauerten 30-40 Minuten. Es kam selten vor, dass ein Interview länger dauerte. Ich persönlich kann mich nicht daran erinnern, dass ein solches Interview länger als eine Stunde gedauert hätte.

5. **Haben Sie sich jemals bei einer Erstbefragung für befangen erklärt, da Sie die AntragstellerInnen persönlich kannten oder mit ihnen verwandt waren?**

Obwohl ich an mehreren Interviews teilgenommen habe, bei denen die AntragstellerInnen Staatsbürger meines Herkunftslandes waren, ist es mir nicht passiert, dass ich ihnen vorher begegnet war, und daher habe ich mich niemals für befangen erklärt.

6. **Kennen Sie andere albanische DolmetscherInnen, die ebenfalls bei den Erstbefragungen in der EAST OST Traiskirchen tätig waren, und wenn ja, denken Sie, dass sie alle Voraussetzungen für eine solche Aufgabe besitzen (gute Kenntnisse beider Sprachen, Ausbildung, kulturelle Kompetenz, Erfahrung, persönliche Integrität usw.)?**

Da ich nicht in der Stadt Wien, sondern in einem Vorort wohne, kenne ich keine anderen DolmetscherInnen für Albanisch. Daher kann ich zu dieser Frage nichts sagen.

7. **Welche war Ihre Sitzposition bei den Erstbefragungen? Saßen Sie neben den EinvernahmeleiterInnen, neben den AntragstellerInnen, zwischen ihnen oder in einer Ecke, die etwas weiter von beiden entfernt war? Wurde Ihnen ein Sitzplatz zugewiesen oder haben Sie wählen können?**

Bei Erstbefragungen sitze ich in der Regel zwischen EinvernahmeleiterInnen und AntragstellerInnen, weil ich manchmal den Text, der sich auf dem vor mir platzierten Computerbildschirm befindet, lesen und dolmetschen muss. Es kam nicht vor, dass mir die EinvernahmeleiterInnen den Platz zeigen mussten, wo ich sitzen sollte. Die AntragstellerInnen sitzen in der Regel auf einfachen Stühlen, während die Stühle der DolmetscherInnen mit beweglichen Rädern ausgestattet sind.

8. **Was waren die Hauptfluchtvorbringen von AntragstellerInnen in Hinblick auf den internationalen Schutz (Drohungen und Verfolgung aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen oder eher gesundheitliche, wirtschaftliche oder private Gründe wie Blutrache, finanzielle Motive, häusliche Gewalt, Eigentumsstreitigkeiten usw.)?**

Die Gründe für die Einreichung von Asylanträgen durch albanischsprachige Personen sind vor allem familiäre Probleme, häusliche Gewalt, hohe Schulden, aber auch gesundheitliche Probleme.

9. **Ist es Ihnen aufgrund der Unterschiede in den Dialekten der albanischen Sprache passiert, dass Sie in einer bestimmten Situation während der Interviews nicht das richtige Wort parat hatten und stattdessen ein Synonym verwendet haben? Wenn ja, beschreiben Sie bitte Beispiele aus der Praxis.**

Ja, es stimmt, dass es im Albanischen eine Standardsprache gibt, die schriftlich verwendet wird. Aber es gibt sehr viele Unterschiede in der gesprochenen Sprache, insbesondere im kosovoalbanischen Sprachraum. In dieser Hinsicht hatte ich Fälle, in denen ich Kosovaren fragen musste, was

sie mit einem Wort, einem Ausdruck, einer Phrase oder einer Redewendung meinen, die ich nicht verstand. Zum Beispiel sagen sie: „ma kanë kallë shpinë“⁶⁰, während es in Albanien heißt: „ma kanë djegur shtëpinë“⁶¹. Dann sagen sie auch „më janë koqitë punët“⁶² für „më janë ngatërruar punët“, „e dveta“⁶³ für „e pyeta“ usw.

10. Aus Ihrer Erfahrung als Dolmetscherin, was denken Sie, welche Wörter, Sätze und Begriffe im Kosovo und in Albanien unterschiedlich verwendet werden (bitte geben Sie konkrete Beispiele an)?

Ouuu ... Es gibt viele Wörter, aber jetzt fallen mir nur wenige ein. Zum Beispiel sagen wir „lavazh“, während sie „autolarje“⁶⁴ sagen, wir „autostradë“ sie „autoban“⁶⁵, wir „nusja e çunit“⁶⁶ sie „e reja“, wir „makina“⁶⁷ sie „kerri“ usw.

11. Haben Sie während der Befragung im Asylverfahren aufgrund des Dolmetschens unangenehme Erfahrungen gemacht (z. B.: Die AntragstellerInnen stellten fest, dass die Dolmetschung kürzer war als angegeben, die AntragstellerInnen verfügten über Grundkenntnisse in Deutsch und versuchten, direkt in dieser Sprache zu antworten, usw.)?

Ja, es kam vor, dass die AntragstellerInnen, die glaubten, ein wenig Deutsch zu können, sich in dieser Sprache an die EinvernahmeleiterInnen wandten und behaupteten, ich dolmetsche nicht alle Wörter, sondern nur oberflächlich, mit einer Zusammenfassung, oder lasse Wörter aus, was in der Tat nicht der Fall war.

12. Gab es Fälle, in denen sich AntragstellerInnen an Sie wandten und außerhalb der Erstbefragung (davor, während der Pause oder danach) auf Albanisch mit Ihnen sprachen? (bitte beschreiben Sie dies so konkret wie möglich)

Der Kontakt mit dem Antragsteller ist, würde ich sagen, unvermeidlich. Man trifft sich vor dem Interview, beim Betreten des Zimmers, in der Pause und am Ende der Befragung. Vor Beginn der Erstbefragung sind die häufigsten Fragen, die sie mir stellen: „Kommen Sie oft hierher?“ und „Kennen Sie die EinvernahmeleiterInnen?“. Während der Interviews stellen sie Fragen wie: „War es gut, was ich gesagt habe?“ usw. Gewöhnlich kommen sie nach der Befragung auf mich zu und fragen nach meiner Telefonnummer und argumentieren, dass Sie mich möglicherweise wegen der Übersetzung von Dokumenten kontaktieren müssen. In fast keinem Fall gebe ich ihnen die Telefonnummer, mit der Ausrede, dass ich einen anderen regulären Job hätte und mich daher nur selten hier engagieren würde.

13. Gab es direkte oder indirekte Anfragen von AntragstellerInnen, Ihnen während oder nach der Erstbefragung „zu helfen“?

Ja, ich habe viele Anfragen von Antragstellern erhalten, ihnen im Asylverfahren zu „helfen“. Einige von ihnen schienen sogar davon überzeugt zu sein, dass ich die endgültige Entscheidung über ihren Antrag auf internationalen Schutz beeinflussen könnte, indem ich ihnen das Recht auf weiteren Aufenthalt in Österreich verschaffe. Diese Erwartungen versuchten sie nicht einmal zu verbergen, sondern drückten sie einfach aus. Diese Wahrnehmungen ihrerseits gehen so weit, dass es mir einmal passiert ist, dass mich während der Erstbefragung, nach einer Frage der

⁶⁰ „Sie haben mein Haus verbrannt“.

⁶¹ „Sie haben mein Haus unter Feuer gesetzt“.

⁶² „ich bin durcheinander“.

⁶³ „ich fragte“.

⁶⁴ Autowaschanlagen.

⁶⁵ Autobahn.

⁶⁶ Schwägerin.

⁶⁷ Kraftwagen.

EinvernahmeleiterInnen, ein Antragsteller auf Albanisch nach meiner Meinung gefragt hat, wie er besser antworten soll, und mir sagte: „Frau Dolmetscherin, soll ich ja oder nein sagen?“.

- 14. Haben alle AntragstellerInnen von ihrem Recht Gebrauch gemacht, das Protokoll am Ende des Interviews rückübersetzen zu lassen, haben sie es unterschrieben und mitgenommen? Wenn Sie sich an einen Fall erinnern, in dem dies nicht geschehen ist, beschreiben Sie bitte kurz die Situation und die Gründe, aus denen sie diese Entscheidung treffen.**

Soweit ich mich erinnere, wurde in allen Fällen das Erstbefragungsprotokoll rückübersetzt. Ich habe es vom Blatt übersetzt. Es ist schon oft vorgekommen, dass AntragstellerInnen die Übersetzung nicht interessiert verfolgten, sondern beim Rückübersetzen fragten, ob sie meiner Meinung nach gut gesprochen haben oder nicht. Es gab einige von ihnen, die mit leiser Stimme sagten: „Wir wissen schon alles, was da drinnen steht, kein Stress.“

- 15. Einige der abgelehnten AntragstellerInnen geben an, dass die Abweisung ihres Antrags (auch) aufgrund eines unrichtigen Dolmetschens erfolgt sei. Was ist Ihr Kommentar dazu?**

Ich glaube, das sind eher Gefühlsausbrüche und der Ausdruck des Verdachts, dass ein Teil der Schuld dafür an den DolmetscherInnen liegt, die nicht gut gedolmetscht haben. Ich glaube nicht nur, sondern bin auch fest davon überzeugt, dass der Einfluss von DolmetscherInnen auf die Frage, ob jemand Asyl erhält oder nicht, überhaupt nicht existiert und nicht möglich ist.

- 16. Haben Sie Kenntnis von einem Fall in Asylverfahren, der wegen ungenauem Dolmetschen zur erneuten Prüfung zurückgesandt (zurückgewiesen) wurde?**

Nein.

- 17. Glauben Sie, dass DolmetscherInnen Einfluss auf die Struktur und den Inhalt der Erstbefragungen im Asylverfahren oder auf die endgültige Entscheidung haben können, ob der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wird oder nicht?**

Nein, sicher nicht, weder auf die Struktur, die Form noch auf den Inhalt der Interviews. Ich schließe nicht aus, dass es beim Dolmetschen hier und da Auslassungen gibt und es nicht immer von hoher Qualität ist, aber diese Fehler oder Ungenauigkeiten sind nicht so erheblich, dass sie die endgültige Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz beeinflussen.

- 18. Welche sind die Stärken und Schwächen von DolmetscherInnen im Asylverfahren in Bezug auf die Dolmetschqualitäten? In welchen Bereichen würden Sie vorschlagen, dass noch zusätzliche Schulungen/Ausbildungen/Weiterbildungen erforderlich sind?**

Ich denke, was die Qualität des Dolmetschens in Asylverfahren angeht, ist noch viel zu wünschen übrig. Um diese Qualität zu steigern, halte ich es für sehr notwendig, dass die DolmetscherInnen ihr Wissen ständig erweitern, indem sie an Kursen und Seminaren teilnehmen, die von mehreren Institutionen angeboten werden. QUADA wäre diesbezüglich eine gute Adresse. Konkret denke ich, dass Personen, die als DolmetscherInnen arbeiten wollen, kulturelle Kompetenzen mitbringen, das Asyl -und Verfahrensgesetz kennen, die Notizentechnik erlernen und beherrschen sowie für den Erwerb von Zusatzqualifikationen bereit sein müssen.

Interview 2

Interviewvorlage für die Masterarbeit „Dolmetschen im Asylverfahren am Beispiel von Erstbefragungen“

Der Interviewer: Anton Marku
Die Interviewte: D2

Wien: 18. Juni 2021, 18:30 - 19:30 Uhr (via Zoom, Wien)

Liebe/r D2,

danke für die Bereitschaft, dieses Interview im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit durchzuführen. Das Interview wird anonymisiert verwendet und Teile des Inhaltes werden bei Bedarf zitiert. Bitte beantworten Sie die angegebenen Fragen in einem Aufsatz (3-5 Zeilen Fließtext).

Fragen:

- 1. Wann war Ihr erster Einsatz als Dolmetscherin bei einer Asylerstbefragung in der EAST OST in Traiskirchen? Wie ist dieser Einsatz erfolgt und wie sind Sie dazu gekommen? Waren Sie bereits auf der Liste der DolmetscherInnen? Wurden Sie von einer Person / einem Kollegen empfohlen oder haben Sie sich persönlich direkt an die Asylbehörden gewandt?**

Ich erinnere mich leider nicht mehr daran, wann genau mein erster Einsatz bei der EAST Ost Traiskirchen gewesen ist. Gleich nach der Gründung der EAST Ost, hatte ich mich dort sowohl schriftlich als auch persönlich beim Leiter der EAST Ost, Herrn Kodner (so hieß damals der Leiter glaube ich) beworben, wurde jedoch die ersten Jahre trotzdem nicht bestellt, obwohl ich auf der Dolmetscherliste für „Albanisch“ und damals noch „Serbokroatisch“, und dies seit 1996, eingetragen war und dort viele Dolmetscher für Albanisch und Serbokroatisch benötigt und auch eingesetzt wurden. Diese Dolmetscher bzw. 6 oder 7 von Ihnen waren miteinander verwandt. Ich weiß nicht mehr von wem ich zum ersten Mal bestellt worden bin, dies aufgrund der Eintragung in der Dolmetscherliste und es war vielleicht 2, 3 Jahre nach der Gründung der EAST Ost, aber ich weiß noch, ich wurde am Anfang nur bestellt, wenn Vertreter der Asylsuchenden der Befragung beiwohnten.

- 2. Welche sind Ihrer Kenntnis nach die Kriterien für die Auswahl von DolmetscherInnen im Asylverfahren in Österreich (Liste der registrierten DolmetscherInnen, geografische Nähe, Empfehlungen anderer, Geschlecht, Alter usw.)?**

Ich denke, dass die Nähe zum Amt immer ein sehr wichtiger Faktor war, dies in Kombination mit der Bedingung, dass der Dolmetscher in der „Dolmetscherliste“ registriert ist (ich meine hier den Unabhängigen Bundesasylsenat - UBAS, später Asylgerichtshof - AGH und dann auch das Bundesverwaltungsgericht – BVwG). Ich denke auch, dass die Erfahrungswerte der Richter dieser Institutionen ein wichtiges Kriterium bei der Auswahl der DolmetscherInnen sind. Weiters bin ich der Meinung, dass es bei den Bundesasylämtern auch so gehandhabt wird. Die EAST Ost hat ihre DolmetscherInnen, glaube ich, nach anderen Kriterien ausgewählt, auf die ich jetzt nicht näher eingehen möchte, weil ich davon überzeugt bin, dass es dort nicht immer mit rechten Dingen zugeht.

- 3. Was sind Ihrer Meinung nach die Hauptunterschiede zwischen gerichtlich beeideten DolmetscherInnen und LaiendolmetscherInnen?**

Ausbildung, Erfahrung und Integrität der DolmetscherInnen.

4. **Wie lange hat im Durchschnitt eine Erstbefragung gedauert, und wurden die Asylgründe nur oberflächlich oder doch detailliert befragt (bitte erklären Sie dies so konkret wie möglich)?**

Die Erstbefragungen bei den Bundesasylämtern (in den 1990ern vor der Gründung der EAST) dauerten länger und haben in den 2000er Jahren, soweit ich mich erinnern kann, immer nur kurz gedauert, im Schnitt vielleicht 30 Minuten bis 1 Stunde. Die Fragen waren bereits vorgeschrieben bzw. vorgegeben. Es wurde nach persönlichen Angaben und die der Familienangehörigen im Ausland und Heimatland gefragt, der Reiseweg musste beschrieben werden, es wurde nach dem Land, aus welchem die Asylsuchenden nach Österreich eingereist sind, gefragt, und die Asylsuchenden wurden gebeten, „den Ausreisegrund aus Ihrem Heimatland möglichst kurz oder mit einem Satz zu beschreiben“, da sie ja später, so wurde Ihnen gesagt, „ausführlicher befragt werden würden“.

5. **Haben Sie sich jemals bei einer Erstbefragung für befangen erklärt, da Sie die AntragstellerInnen persönlich kannten oder mit ihnen verwandt waren?**

Nein.

6. **Kennen Sie andere albanische DolmetscherInnen, die ebenfalls bei den Erstbefragungen in der EAST OST Traiskirchen tätig waren, und wenn ja, denken Sie, dass sie alle Voraussetzungen für eine solche Aufgabe besitzen (gute Kenntnisse beider Sprachen, Ausbildung, kulturelle Kompetenz, Erfahrung, persönliche Integrität usw.)?**

Ja, ich habe bei der EAST Ost in Traiskirchen 10 DolmetscherInnen für Albanisch kennengelernt. Ich denke, dass nur ein paar von Ihnen die erforderlichen Voraussetzungen erfüllten bzw. die nötigen Kompetenzen besessen haben.

7. **Welche war Ihre Sitzposition bei den Erstbefragungen? Saßen Sie neben den EinvernahmeleiterInnen, neben den AntragstellerInnen, zwischen ihnen oder in einer Ecke, die etwas weiter von beiden entfernt war? Wurde Ihnen ein Sitzplatz zugewiesen oder haben Sie wählen können?**

Ich saß immer zwischen dem Leiter der Amtshandlung und dem Asylsuchenden.

8. **Was waren die Hauptfluchtvorbringen von AntragstellerInnen in Hinblick auf den internationalen Schutz (Drohungen und Verfolgung aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen oder eher gesundheitliche, wirtschaftliche oder private Gründe wie Blutrache, finanzielle Motive, häusliche Gewalt, Eigentumsstreitigkeiten usw.)?**

Hauptfluchtvorbringen waren im Falle der Kosovaren der Krieg und die Kriegsfolgen in den 1990ern, ab 2000 die desolate wirtschaftliche Lage, ab 2010 meistens gesundheitliche Beschwerden, ärztliche Behandlungen, oft Familienzusammenführung.

9. **Ist es Ihnen aufgrund der Unterschiede in den Dialekten der albanischen Sprache passiert, dass Sie in einer bestimmten Situation während der Interviews nicht das richtige Wort auf der Stelle gefunden und stattdessen ein Synonym für dasselbe Wort verwendet haben? Wenn ja, beschreiben Sie bitte Beispiele aus der Praxis.**

Bestimmt ist das vorgekommen, ich erinnere mich aber an nichts Konkretes. Ich weiß, dass oft „türkische oder slawische Lehnwörter“ verwendet wurden, insbesondere bei den Asylsuchenden aus Nordmazedonien, die jedoch, wenn sie in albanischer Sprache verwendet werden, eine andere Bedeutung haben als in der Herkunftssprache selbst.

10. **Aus Ihrer Erfahrung als Dolmetscherin, was denken Sie, welche Wörter, Sätze und Begriffe im Kosovo und in Albanien unterschiedlich verwendet werden (bitte geben Sie konkrete Beispiele an)?**

Mir fällt gerade nichts ein.

- 11. Haben Sie während der Befragung im Asylverfahren aufgrund des Dolmetschens unangenehme Erfahrungen gemacht (z. B.: Die AntragstellerInnen stellten fest, dass die Dolmetschung kürzer als angegeben war; die AntragstellerInnen verfügten über Grundkenntnisse in Deutsch und versuchten, direkt in dieser Sprache zu antworten, usw.)?**

Es kommt immer wieder vor, dass ein Antragsteller auf Deutsch antwortet und auf die Inanspruchnahme des Dolmetschers verzichtet, was ich persönlich jedoch nicht als unangenehm empfunden habe. Es ist jedoch unangenehm, wenn man merkt, dass der Antragsteller die richtigen Worte in Deutsch doch nicht kennt und findet und man ihm in dieser Hinsicht als Dolmetscher nicht helfen kann, weil er dies nicht zulässt. Oft ist dies eine Frage des Stolzes oder der Überschätzung der eigenen sprachlichen Kompetenzen.

- 12. Gab es Fälle, in denen sich AntragstellerInnen an Sie wandten und außerhalb der Erstbefragung (davor, während der Pause oder danach) auf Albanisch mit Ihnen sprachen? (bitte beschreiben Sie dies so konkret wie möglich).**

Ja, das kommt immer wieder vor. Die meisten Asylsuchenden möchten wissen, woher ich als Dolmetscherin stamme. Ich denke, weil sie nervös sind und sicher gehen wollen, dass sie vom Dolmetscher tatsächlich auch verstanden werden. So etwas kam aber nur selten vor, und wenn, dann nur bei der EAST Ost, wo der Dolmetscher verpflichtet wird (was ich als unzumutbar finde), den Asylsuchenden vom Warteraum abzuholen und zum Büro der Einvernahme zu bringen. Da ich aber nicht so oft in der EAST Ost war, kam dies auch nicht so oft vor. Einmal hatte ich mich geweigert, den Asylsuchenden abzuholen, wonach ich einige Monate lang nicht mehr bestellt wurde, weder von dem Beamten der EAST, bei dem ich mich beschwert hatte, noch von seinen Kollegen.

- 13. Gab es direkte oder indirekte Anfragen von AntragstellerInnen, Ihnen während oder nach der Erstbefragung „zu helfen“?**

Ich habe so eine Anfrage nie erhalten, habe aber von KollegInnen, die in der EAST Ost tätig waren, gehört, dass sie oft in dieser Situation gewesen sind.

- 14. Haben alle AntragstellerInnen von ihrem Recht Gebrauch gemacht, das Protokoll am Ende des Interviews rückübersetzen zu lassen, haben sie es unterschrieben und mitgenommen? Wenn Sie sich an einen Fall erinnern, in dem dies nicht geschehen ist, beschreiben Sie bitte kurz die Situation und die Gründe, aus denen sie diese Entscheidung treffen.**

Bei der EAST Ost, (früher) den Bundesasylämtern bzw. dem BFA wurde das Protokoll immer rückübersetzt und eine Niederschrift dem Asylsuchenden nur dann ausgehändigt, wenn er sie verlangte. Manche Beamte haben sich geweigert, dies zu tun. Bei den Verhandlungen vor dem Bundesverwaltungsgericht wird meist auf die Rückübersetzung verzichtet. Die Kontrolle der Richtigkeit des Protokolls übernimmt dann der Vertreter.

- 15. Einige der abgelehnten AntragstellerInnen geben an, dass die Abweisung ihres Antrags (auch) aufgrund eines unrichtigen Dolmetschens erfolgt sei. Was ist Ihr Kommentar dazu?**

Ich denke, dass die Protokolle grundsätzlich und standardmäßig rückübersetzt werden sollten, auch wenn die Asylsuchenden darauf verzichten.

16. Haben Sie Kenntnis von einem Fall im Asylverfahren, der wegen ungenauem Dolmetschen zur erneuten Prüfung zurückgesandt (zurückgewiesen) worden ist?

Das nicht, aber ich weiß aus den Verhandlungen in der zweiten Instanz vor dem AGH, früher UBAS, und auch BVwG, dass Asylsuchende die Möglichkeit bekommen haben, gleich zu Beginn der Verhandlung anzugeben, ob ihre Angaben bei den früheren Einvernahmen richtig protokolliert wurden, und dass sie Richtigstellungen vornehmen konnten. Von Asylsuchenden wurde oft gesagt, dass ihre Angaben in der Niederschrift der EAST nicht richtig protokolliert sind, was nicht bedeutet, dass dies aufgrund der fehlenden Kompetenzen des Dolmetschers geschehen sein muss.

17. Glauben Sie, dass DolmetscherInnen Einfluss auf die Struktur und den Inhalt der Erstbefragungen im Asylverfahren oder auf die endgültige Entscheidung haben können, ob der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wird oder nicht?

Nein, absolut nicht.

18. Welche sind die Stärken und Schwächen von DolmetscherInnen im Asylverfahren in Bezug auf die Dolmetschqualitäten? In welchen Bereichen würden Sie vorschlagen, dass noch zusätzliche Schulungen/Ausbildungen/Weiterbildungen erforderlich sind?

Ich denke, dass hinsichtlich der Asylverfahren differenziert werden sollte, ob es sich um Dolmetschen bei den Erstaufnahmestellen oder Erstaufnahmen bei der Polizei handelt, im erstinstanzlichen inhaltlichen Verfahren beim BFA oder in der zweiten Instanz beim BVwG. Zu den Stärken der Dolmetscher zählt sicherlich der kulturelle Background, der jedoch in gewissen Situationen auch als Schwäche betrachtet werden könnte, wenn ein Dolmetscher, welcher als Dolmetscher im Verfahren beigezogen wird, vom Leiter der Amtshandlung ersucht wird, die Funktion eines länderkundigen Experten einzunehmen, obwohl dieser nur aufgrund seiner Sprachkenntnisse nicht als Experte in Frage kommt. Daher denke ich, dass es hilfreich wäre, wenn Beamten der Asylbehörde und auch Dolmetscher an von akademisch geprüften Experten organisierten Schulungsaktivitäten teilnehmen würden.

Interview 3

Interviewvorlage für die Masterarbeit „Dolmetschen im Asylverfahren am Beispiel von Erstbefragungen“

Der Interviewer: Anton Marku
Die Interviewte: D 3

Wien: 18. Juni 2021, 20:00 - 21:00 Uhr (via Zoom, Wien)

Liebe/r D3,

danke für die Bereitschaft, dieses Interview im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit durchzuführen. Das Interview wird anonymisiert verwendet und Teile des Inhaltes werden bei Bedarf zitiert. Bitte beantworten Sie die angegebenen Fragen in einem Aufsatz (3-5 Zeilen Fließtext).

Fragen:

- 1. Wann war Ihr erster Einsatz als Dolmetscherin bei einer Asylerstbefragung in der EAST OST in Traiskirchen? Wie ist dieser Einsatz erfolgt und wie sind Sie dazu gekommen? Waren Sie bereits auf der Liste der DolmetscherInnen? Wurden Sie von einer Person / einem Kollegen empfohlen oder haben Sie sich persönlich direkt an die Asylbehörden gewandt?**

Meinen ersten Einsatz in der EAST OST Traiskirchen bekam ich durch die Empfehlung eines Freundes, der auch Dolmetscher war, im Jahr 2004, als Österreich mit einer Flüchtlingswelle aus dem Kosovo konfrontiert war. Soweit ich mich erinnern kann, gab es schon damals eine DolmetscherInnenliste, die aber nicht immer als Grundlage für die Bestellung von DolmetscherInnen diente. Danach schlugen die Beamten von dort vor, dass ich mich auf diese Liste eintragen sollte, was ich jedoch nicht akzeptierte, mit der Begründung, dass ich mein Medizinstudium fortsetzen würde. Darum habe ich mich dort nur von Zeit zu Zeit engagiert.

- 2. Welche sind Ihrer Kenntnis nach die Kriterien für die Auswahl von DolmetscherInnen im Asylverfahren in Österreich (Liste der registrierten DolmetscherInnen, Ausbildung, geografische Nähe, Empfehlungen anderer, Geschlecht, Alter usw.)?**

Ich denke, dass hier die Glaubwürdigkeit an erster Stelle steht, dann Verlässlichkeit, wobei in diesem Bereich vorrangig DolmetscherInnen einzusetzen sind, die die vereinbarten Termine einhalten und rechtzeitig am Ort der Vernehmung erscheinen. Diejenigen, die die Frist ein- oder zweimal nicht einhalten, werden von den Asylbehörden nicht mehr kontaktiert. Meiner Meinung nach wird die DolmetscherInnenliste gar nicht oder nur selten als Grundlage genommen, um DolmetscherInnen zu bestellen.

- 3. Was sind Ihrer Meinung nach die Hauptunterschiede zwischen gerichtlich beeideten DolmetscherInnen und LaiendolmetscherInnen?**

Soweit mir aufgefallen ist, gibt es keinen großen Unterschied zwischen zertifizierten und ausgebildeten DolmetscherInnen. Wenn es einen Unterschied zwischen gerichtlich beeideten DolmetscherInnen und LaiendolmetscherInnen gibt, dann vor allem in berufsethischer Hinsicht. Danach kann man noch über die Notizentechnik, die verwendete Terminologie und die Kenntnisse der deutschen Sprache sprechen, die nicht immer ein Unterscheidungsmerkmal sind.

4. **Wie lange hat im Durchschnitt eine Erstbefragung gedauert, und wurden die Asylgründe nur oberflächlich oder doch detailliert befragt (bitte erklären Sie dies so konkret wie möglich)?**

Ungefähr 30 Minuten. In der Regel endeten die Asylerstbefragungen mit einer abschließenden Frage nach den Gründen für die Ausreise aus dem Herkunftsland, welche die AntragstellerInnen sehr kurz, in der Regel in 3-4 Textzeilen, zu beantworten hatten.

5. **Haben Sie sich jemals bei einer Erstbefragung für befangen erklärt, da Sie die AntragstellerInnen persönlich kannten oder mit ihnen verwandt waren?**

Nein, so einen Fall habe ich nicht gehabt. Es mag sein, dass meine KollegInnen so etwas hatten, aber ich habe keine Kenntnis davon.

6. **Kennen Sie andere albanische DolmetscherInnen, die ebenfalls bei den Erstbefragungen in der EAST OST Traiskirchen tätig waren, und wenn ja, denken Sie, dass sie alle Voraussetzungen für eine solche Aufgabe besitzen (gute Kenntnisse beider Sprachen, Ausbildung, kulturelle Kompetenz, Erfahrung, persönliche Integrität usw.)?**

Diesbezüglich können nur Einzelbewertungen vorgenommen werden. Aus meiner Erfahrung kann ich sagen, dass die Hälfte der Albanisch-DolmetscherInnen, die ich bei EAST OST Traiskirchen kennengelernt habe, dort nichts verloren hatten, vor allem in Bezug auf sprachliche und ethische Kompetenzen. Einige von ihnen hatten sogar ein schlechtes Ansehen, da sie der Polizei sehr nahestanden, Asylsuchende beleidigten und schlecht über sie sprachen. Aber es gab auch welche, die wirklich sehr professionell waren, wie die Kollegin V.R.

7. **Welche war Ihre Sitzposition bei den Erstbefragungen? Saßen Sie neben den EinvernahmeleiterInnen, neben den AntragstellerInnen, zwischen ihnen oder in einer Ecke, die etwas weiter von beiden entfernt war? Wurde Ihnen ein Sitzplatz zugewiesen oder haben Sie wählen können?**

Normalerweise sitze ich vor den VernehmungsleiterInnen und nahe bei den AntragstellerInnen. Es gab aber auch Fälle, besonders wenn ich zum ersten Mal von VernehmungsleiterInnen bestellt worden war, dass ich auf Anweisungen, wo ich sitzen sollte, gewartet hatte. Ich setzte mich absichtlich nicht vor den PC-Bildschirm, weil ich es bevorzuge, Dinge schriftlich nach der „Vom-Blatt-Dolmetschen“-Methode zu erledigen.

8. **Was waren die Hauptfluchtvorbringen von AntragstellerInnen in Hinblick auf den internationalen Schutz (Drohungen und Verfolgung aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen oder eher gesundheitliche, wirtschaftliche oder private Gründe wie Blutrache, finanzielle Motive, häusliche Gewalt, Eigentumsstreitigkeiten usw.)?**

Bei den Erstbefragungen, bei denen ich gedolmetscht habe, waren die Hauptfluchtvorbringen in 60-70 % der Fälle wirtschaftliche Gründe (Kosovaren) und Blutfehden (Albaner aus Albanien), dann Verfolgung wegen Religion, häusliche Gewalt etc.

9. **Ist es Ihnen aufgrund der Unterschiede in den Dialekten der albanischen Sprache passiert, dass Sie in einer bestimmten Situation während der Interviews nicht das richtige Wort parat hatten und stattdessen ein Synonym verwendet haben? Wenn ja, beschreiben Sie bitte Beispiele aus der Praxis.**

Ja, es gab Fälle, in denen ich die Bedeutung eines Wortes, das AsylbewerberInnen aus Albanien sagten, nicht kannte, wie zum Beispiel die Worte „xhup“⁶⁸ oder „atlete“⁶⁹. Aber ich fragte sie, und nach Erhalt der Erklärung fand ich ein angemessenes Wort in Deutsch, welches den Gegenstand beschrieb.

⁶⁸ Mantel.

⁶⁹ Sportschuhe.

10. Aus Ihrer Erfahrung als Dolmetscherin, was denken Sie, welche Wörter, Sätze und Begriffe im Kosovo und in Albanien unterschiedlich verwendet werden (bitte geben Sie konkrete Beispiele an)?

Es gibt viele, aber um die Wahrheit zu sagen, erinnere ich mich in diesem Augenblick nicht an welche. Ich habe zwei davon in der vorherigen Frage beschrieben.

11. Haben Sie während der Befragung im Asylverfahren aufgrund des Dolmetschens unangenehme Erfahrungen gemacht (z. B.: Die AntragstellerInnen stellten fest, dass die Dolmetschung kürzer war als angegeben, die AntragstellerInnen verfügten über Grundkenntnisse in Deutsch und haben versucht, direkt in dieser Sprache zu antworten, usw.)?

Ich habe viele solche Fälle gehabt. Es ist vorgekommen, dass die AntragstellerInnen sich ins Gespräch eingemischt haben. Einige, die ein wenig Deutschkenntnisse hatten, bestanden darauf, unbedingt etwas in dieser Sprache zu sagen, besonders nach meinem gedolmetschten Satz im Stil von „Ich habe das aber nicht so gesagt“.

12. Gab es Fälle, in denen sich AntragstellerInnen an Sie wandten und außerhalb der Erstbefragung (davor, während der Pause oder danach) auf Albanisch mit Ihnen sprachen? (bitte beschreiben Sie dies so konkret wie möglich)

Ja, der Kontakt zu den Bewerbern ist unumgänglich, da AntragstellerInnen und DolmetscherInnen das Wartezimmer miteinander teilen. Auch in Pausen oder am Ende der Einvernahme kommt es zu Gesprächsversuchen, wo auch persönliche Fragen gestellt werden. Die häufigsten Fragen und Anfragen sind: „He, was soll ich denn sagen?“; „Wenn ich etwas vergesse, fügst du es hinzu, oder?“; „Füge hinzu, was du willst, lass es nur einfach gutgehen“ und dergleichen.

13. Gab es direkte oder indirekte Anfragen von AntragstellerInnen, ihnen während oder nach der Erstbefragung „zu helfen“?

Anfragen nach „Hilfe“ kommen am häufigsten von AntragstellerInnen an DolmetscherInnen. Einige von ihnen zögern nicht, diese Bitten auch während des Verhörs oder nach einer bestimmten oder „schwierigen“ Frage zu stellen. Dies hat mich ein paar Mal in unangenehme Situationen gegenüber den EinvernahmeleiterInnen gebracht, die wissen wollten, was das Gesprächsthema war, das wir in albanischer Sprache führten. Andererseits kann ich sagen, dass ich nie Drohungen von AntragstellerInnen bekam, aber Bestechungsversuche waren ständig präsent.

14. Haben alle AntragstellerInnen von ihrem Recht Gebrauch gemacht, das Protokoll am Ende des Interviews rückübersetzen zu lassen, haben sie es unterschrieben und mitgenommen? Wenn Sie sich an einen Fall erinnern, in dem dies nicht geschehen ist, beschreiben Sie bitte kurz die Situation und die Gründe, aus denen sie diese Entscheidung treffen.

Ja, soweit ich mich erinnern kann, war das immer der Fall. Eine solche Möglichkeit wird schon zu Beginn der Vernehmung bei der Belehrung erwähnt. In diesem Zusammenhang erinnere ich mich an einige Fälle, in denen AntragstellerInnen vergaßen, eine Kopie des Protokolls mitzunehmen, und dann zurückkamen, um sie abzuholen.

15. Einige der abgelehnten AntragstellerInnen geben an, dass die Abweisung ihres Antrags (auch) aufgrund eines unrichtigen Dolmetschens erfolgt sei. Was ist Ihr Kommentar dazu?

Ich denke, dass hier darauf geachtet werden sollte, die Dinge nicht zu verallgemeinern, da es stets wegen einer schlechten oder unzureichend genauen Dolmetschung Missverständnisse geben kann. Mir ist so etwas noch nie passiert, aber ich kann nicht ausschließen, dass es einer/m meiner

KollegInnen passiert ist. Ich bin überzeugt, dass eine inhaltliche Abweichung oder ein falsches Datum sogar negative Auswirkungen auf das Endergebnis eines Verfahrens zur Gewährung oder Nichtgewährung des internationalen Schutzes haben kann.

16. Haben Sie Kenntnis von einem Fall im Asylverfahren, der wegen ungenauem Dolmetschen zur erneuten Prüfung zurückgesandt (zurückgewiesen) wurde?

Nein, darüber habe ich keine Kenntnis.

17. Glauben Sie, dass DolmetscherInnen Einfluss auf die Struktur und den Inhalt der Erstbefragungen im Asylverfahren oder auf die endgültige Entscheidung haben können, ob der Antrag auf internationalen Schutz abgewiesen wird oder nicht?

Nein, ich glaube das nicht und bin überzeugt davon, dass DolmetscherInnen die Entscheidungen von EinvernahmeleiterInnen nicht beeinflussen können, vor allem weil diese sich streng an das Gesetz halten und Dritte nicht intervenieren lassen. Außerdem haben sie Angst vor möglichen Korruptionsvorwürfen oder dem Verlust des Arbeitsplatzes.

18. Welche sind die Stärken und Schwächen von DolmetscherInnen im Asylverfahren in Bezug auf die Dolmetschqualitäten? In welchen Bereichen würden Sie vorschlagen, dass noch zusätzliche Schulungen/Ausbildungen/Weiterbildungen erforderlich sind?

Ich denke, dass aktuelle DolmetscherInnen in diesem Bereich schon ab dem Anfängerniveau viele Kurse brauchen wie Einführungen, Seminare und Lehrformen, die es Ihnen ermöglichen, zunächst zu lernen, was es bedeutet, DolmetscherIn zu sein, wie sich professionelles Verhalten anfühlt, dann Notizentechnik, Terminologie usw. Ich bin davon überzeugt, dass sie, zumindest die meisten, wie ich die ersten Einsätze durch eine Empfehlung bekommen haben und ihnen die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten fehlen, die ich oben erwähnt habe. Eine gute Gelegenheit in diesem Zusammenhang wäre die Teilnahme am ULG „Dolmetschen bei Gerichten und Behörden“ der Universität Wien.

Interview 4

Interviewvorlage für die Masterarbeit „Dolmetschen im Asylverfahren am Beispiel von Erstbefragungen“

Der Interviewer: Anton Marku

Der Interviewte: A1

Wien: 20. Juni 2021, 16:00 – 16:45 Uhr (persönlich: vor Ort, Wien)

Liebe/r A1,

danke für die Bereitschaft, dieses Interview im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit als ehemaliger Asylwerber durchzuführen. Das Interview wird anonymisiert verwendet und Teile des Inhaltes werden bei Bedarf zitiert.

Fragen:

1. Wann und wo hat Ihre Asyleinvernahme stattgefunden und wie lange hat sie gedauert? Welche Fragen wurden Ihnen gestellt?

Mein erstes Interview fand vor einiger Zeit, vor einigen Monaten statt, und es dauerte weniger als eine halbe Stunde ... zuerst wurden mir Fragen zu meiner Identität gestellt, dann zur Reise von meinem Zuhause hierher, den Verkehrsmitteln, den Personen, mit denen ich reiste, wer das alles organisiert hatte usw. Abschließend wurde mir noch eine kurze Frage nach dem Grund für die Beantragung des internationalen Schutzes gestellt, ohne mir zu erlauben, nähere Informationen zu diesem Thema zu geben.

2. Wer war als DolmetscherIn für Ihre Muttersprache bestellt? Kannten Sie sie/ihn von früher oder hatten Sie etwas über sie/ihn von anderen AsylwerberInnen oder Ihren Bekannten gehört?

Die Asylbehörden hatten einen männlichen Dolmetscher bestellt, in den Dreißigern, der ebenfalls aus dem Kosovo stammte, von dem ich vorher noch nichts gehört hatte und den ich nicht persönlich kannte. Die Erstbefragung fand einen Tag nach meiner Ankunft in Österreich statt, und ich hatte keine Zeit, mich bei einem Bekannten nach dem Profil der Albanisch-DolmetscherInnen bei EAsT OST Traiskirchen zu erkundigen.

3. Waren Sie mit dem Dolmetschen während Ihrer Asylerstbefragung zufrieden?

Um ehrlich zu sein, waren und sind meine Deutschkenntnisse zu beschränkt, um die Qualität der Dolmetschung realistisch und fair beurteilen zu können. Was mir auffiel, war, dass er nicht die albanische Standardsprache, sondern die aus der Region, aus der er kam, verwendete, und er hatte oft Schwierigkeiten, meine Antworten, die in der Hochsprache waren, zu dolmetschen, da er es auf Deutsch sehr langsam tat und mit gelegentlichen Unterbrechungen.

4. Gab es bei Ihrer Asylerstbefragung aufgrund der Unterschiede in den Dialekten der albanischen Sprache Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher, und wenn ja, welche?

Ja, wie bereits in der Antwort auf die vorherige Frage erwähnt, sprach der Dolmetscher in einem der mir nicht hinreichend vertrauten Dialekte der albanischen Sprache, und soweit ich mich erinnern kann, hat er in einigen Fällen spezifische Wörter einer Region im Kosovo verwendet. Aber

ich glaube nicht, dass es Begriffe waren, die schwerwiegende Missverständnisse hätten verursachen können.

5. Wurde Ihnen das Befragungsprotokoll rückübersetzt? Wurde etwas falsch protokolliert? Wurden die Angaben richtiggestellt und haben sie es unterschrieben?

Um die Wahrheit zu sagen, habe ich von den anderen AntragstellerInnen gehört, die an diesem Tag auf ihre Erstbefragungen warteten, dass man alle Schreiben und Dokumente bekommen soll, die einem von den österreichischen Staatsbeamten zur Verfügung gestellt werden. Ich erhielt eine Kopie ... des Protokolls, welches zuvor in meine Muttersprache übersetzt worden war und in der es nichts zu verbessern gab. Also habe ich es unterschrieben.

6. Haben Sie vor, während oder nach der Befragung mit DolmetscherInnen in Ihrer Muttersprache kommuniziert?

Ja, als wir den Raum betraten und der Angestellte seinen Computer einschaltete und sich meine Akte ansah, nutzte ich die Gelegenheit, den Dolmetscher zu fragen, woher er kommt und wie viele Jahre er diese Arbeit macht. Er hat mir den Herkunftsort genannt, aber die zweite Frage nicht direkt beantwortet und gesagt, dass er diesen Job schon lange mache. Am Ende des Interviews wollte ich ihm zwar noch einige Fragen zum weiteren Vorgehen stellen, konnte dies aber nicht, da er als Erster den Raum verließ und ich ihn nicht wieder traf.

7. Haben Sie den Eindruck, dass die/der DolmetscherIn Ihnen in irgendeiner Form "helfen" konnte?

Es wird nicht jeder von Asyleinrichtungen zum Dolmetschen eingeladen und beauftragt. Mein Dolmetscher und die Sachbearbeiterin kannten sich anscheinend bereits sehr gut, da sie auch auf Deutsch Scherze machten. Ich verstand nicht, wovon sie redeten. Sie lachten von Zeit zu Zeit und blickten sich an. Ich weiß nicht, ob der Dolmetscher mir irgendwie helfen konnte, aber was ich von ihm mindestens an Solidarität eines Landsmannes erwartete, war, dass er, falls ich während des Interviews irgendwo einen Fehler machen sollte, diese Fehler während des Interviews korrigieren würde, vor allem bei dem Dolmetschen ins Deutsche. Ich würde das wahrscheinlich tun, wenn ich an seiner Stelle wäre.

8. Was würden Sie anders oder besser machen, wenn Sie in der Rolle der DolmetscherInnen wären?

Als erstes würde ich meine bedürftigen Landsleute anleiten, beraten und ihnen auch helfen. Wenn ich freundschaftliche Beziehungen zu EinvernahmeleiterInnen hätte, würde ich auch diese bitten, Rücksicht auf die AntragstellerInnen zu nehmen. Ich glaube, das würde jeder Albaner tun, wo immer er auf der Welt ist, oder? Und, was sagst du?

Interview 5

Interviewvorlage für die Masterarbeit „Dolmetschen im Asylverfahren am Beispiel von Erstbefragungen“

Der Interviewer: Anton Marku

Der Interviewte: A2

Wien: 20. Juni 2021, 18:30 – 19:30 Uhr (persönlich: vor Ort, Wien)

Liebe/r A2,

danke für die Bereitschaft, dieses Interview im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit als ehemaliger Asylwerber durchzuführen. Das Interview wird anonymisiert verwendet und Teile des Inhaltes werden bei Bedarf zitiert.

Fragen:

1. Wann und wo hat Ihre Asyleinvernahme stattgefunden, und wie lange hat sie gedauert? Welche Fragen wurden Ihnen gestellt?

Meine Erstbefragung fand Anfang des Jahres statt und dauerte, soweit ich mich erinnere, 20-25 Minuten. Die Fragen, die in diesen Fällen von StaatsbeamtenInnen von Asylbehörden gestellt wurden, waren die üblichen, nämlich: Wie bin ich nach Österreich gekommen, durch welche Länder, wie lange hat die Reise gedauert und wer hat mich begleitet? Ich erinnere mich, dass ich in Bezug auf meine Identität den Personalausweis hergezeigt habe. Am Ende wurde ich kurz gefragt, warum ich das Herkunftsland verlassen hatte, was mich sehr überraschte. Auf meine diesbezügliche Frage wurde mir erklärt, dass dies das Standardverfahren sei.

2. Wer war als DolmetscherIn für Ihre Muttersprache bestellt? Kannten Sie sie/ihn von früher oder hatten Sie etwas über sie/ihn von anderen AsylwerberInnen oder Ihren Bekannten gehört?

Mein Dolmetscher war ein älterer Mann aus Albanien, und da einige Bekannte meiner Familie seit Jahren in Wien leben, hatte ich von ihnen schon seinen Namen gehört. Sie hatten mir erzählt, dass er als erster Dolmetscher für die albanische Sprache den Asylbehörden sehr nahestand und Asylsuchende nicht mochte. Dies wurde später in meinem Fall bestätigt.

3. Waren Sie mit dem Dolmetschen während Ihrer Asylerstbefragung zufrieden?

Nein, ich war nicht zufrieden. Ich kann natürlich nicht sagen, ob die Dolmetschung richtig war oder nicht, aber ich war irritiert über das Lachen und die Mimik des Dolmetschers. Er war mir gegenüber überhaupt nicht freundlich, sondern nahm eine arrogante Haltung ein, sozusagen die ganze Zeit „die Nase hoch“.

4. Gab es bei Ihrer Asylerstbefragung aufgrund der Unterschiede in den Dialekten der albanischen Sprache Verständigungsschwierigkeiten mit dem Dolmetscher, und wenn ja, welche?

Da der Dolmetscher aus Albanien stammte und ich aus dem Kosovo komme, sprach er mich in der vom toskischen Großdialekt dominierten Literatursprache an, während wir im Kosovo den gegischen Großdialekt des Albanischen verwenden. Die von ihm gebrauchten Worte, an die ich mich erinnere, obwohl ich sie anders oder überhaupt nicht verstanden habe und um zusätzliche Erläuterungen bitten musste, waren ...

5. Wurde Ihnen das Befragungsprotokoll rückübersetzt? Wurde etwas falsch protokolliert? Wurden die Angaben richtiggestellt und haben Sie es unterschrieben?

Bei diesem Thema war ich sehr vorsichtig, da mich meine in Österreich lebenden kosovarischen Freunde zuvor darüber beraten hatten. Aus diesem Grund bestand ich darauf, dass das Protokoll noch einmal in meine Muttersprache übersetzt würde, was auch geschah. Es gab keinen Grund, etwas zu verbessern, sodass ich es unterschrieb und eine Kopie mitnahm.

6. Haben Sie vor, während oder nach der Befragung mit DolmetscherInnen in Ihrer Muttersprache kommuniziert?

Vor Beginn des Interviews hatte ich keine Gelegenheit, den Dolmetscher zu treffen, da er bereits gemeinsam mit dem Einvernahmeleiter im Raum war. Wie ich bereits sagte, dauerte das Interview nicht lange genug, um eine Pause einzulegen. Am Ende des Interviews wartete ich draußen auf meinen Dolmetscher und fragte ihn, was er von meinen Aussagen hielte. Aber er gab mir keine Antwort, sondern sagte nur, er habe nichts in der Hand. Ich erinnere mich auch heute, dass mich das so sehr irritierte, dass ich laut sagte: „Sollte ich einen negativen Bescheid erhalten, werde ich Sie dafür zur Rechenschaft ziehen.“ Er sah mich seltsam an und ging fort, ohne ein Wort zu sagen.

7. Haben Sie den Eindruck, dass die/der DolmetscherIn Ihnen in irgendeiner Form „helfen“ konnte?

Ich hatte noch immer nicht das zweite Interview, das Hauptinterview, und ich weiß nicht, ob sie mir denselben Dolmetscher zuordnen werden oder nicht. Wenn ja, dann werde ich sofort seine Entlassung beantragen, da ich ihm nicht vertraue. Aus meiner Erfahrung mit ihm habe ich den Eindruck gewonnen, dass es zu seinen Aufgaben gehört, in den Diensten des Staates, der ihn bezahlt, zu arbeiten und die albanischsprachigen AsylwerberInnen so viel wie möglich abzuschrecken. Die Tatsache, dass viele Menschen, die ihn kennen, ungut über ihn sprechen, bestärkt mich noch mehr in meiner Überzeugung.

8. Was würden Sie anders oder besser machen, wenn Sie in der Rolle der DolmetscherInnen wären?

Im Idealfall sollten DolmetscherInnen höflich zu AntragstellerInnen sein und sie mit Respekt behandeln. Dann sollten sie versuchen, sich in ihre Lage zu versetzen und die Probleme und Schwierigkeiten zu verstehen, die diese armen Leute dazu gebracht haben, ihre Heimatorte zu verlassen und hierher zu kommen. Die meisten tun dies, weil ihr Leben dort, wo sie bisher gelebt haben, in Gefahr ist. Die menschliche Seite ist also in dieser ganzen Geschichte viel wichtiger.